

WIENER ZEITUNG

Nr.: 1 TAG: 1. 1. 1918

**Gesetz vom 31. Dezember 1917,\*)**

betreffend Fürsorgemaßnahmen für die Zivilkriegs-  
beschädigten, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates  
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

**§ 1.**

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, unbeschadet der endgültigen Regelung der Verrechnung dieser Kriegsauslage, bei nachgewiesener Bedürftigkeit Zivilpersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die, ohne an den militärischen Operationen beteiligt gewesen zu sein, durch die unmittelbare Einwirkung von Kriegseignissen verletzt wurden (Zivilkriegsbeschädigte) und hiedurch eine Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 pSt. erlitten haben, sowie den Angehörigen solcher Personen auf die Dauer dieser verminderten Erwerbsfähigkeit und, falls die Verletzung den Tod zur Folge hatte, den Hinterbliebenen nach solchen Personen eine Unterstützung bis zum Höchstaussaße des jeweiligen Unterhaltsbeitrages für Angehörige der zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht Herangezogenen bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung zu gewähren.

**§ 2.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 31. Dezember 1917.

Karl m. p.

Seidler m. p. Toggendorf m. p.



Nr.:

TAG: 30. 1. 1918

947 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1918.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend

die ärztliche Nachbehandlung und berufliche Schulung der kranken  
oder verwundeten Militärpersonen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzu-  
ordnen, wie folgt:

§ 1.

Der bewaffneten Macht angehörige Personen, einschließlich der auf Grund des Kriegseistungsgesetzes zur persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogenen Personen, haben, wenn sie während des Krieges infolge ihrer dienstlichen Verwendung verwundet oder sonst in ihrer Gesundheit geschädigt wurden und dadurch an ihrer bürgerlichen Erwerbsfähigkeit Einbuße erlitten haben, Anspruch darauf, daß ihnen die Heeresverwaltung mit oder ohne Inanspruchnahme der von der österreichischen Regierung zu diesem Zwecke jeweils geschaffenen oder sonst zur Verfügung gebrachten Einrichtungen nach Möglichkeit durch Heilbehandlung, Schulung und Übung die Eignung zu ihrem früheren oder, wenn dies nicht möglich, zu einem anderen nach Möglichkeit verwandten Berufe wieder verschafft.

§ 2.

Die Regierung wird für die Zeit bis ein Jahr nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges ermächtigt, einen Betrag von jährlich 10 Millionen Kronen zur Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen zu verwenden, durch welche die im § 1 bezeichneten Personen gegen angemessene Vergütung von Seiten der Heeresverwaltung versorgt und durch Nachbehandlung, Schulung und



Übung die Eignung für ihren früheren oder, wenn sie sich für diesen nicht mehr eignen, für einen anderen, nach Möglichkeit verwandten Beruf, wieder verschafft werden soll.

§ 3.

Die im § 1 bezeichneten Personen haben auch nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienste Anspruch an den Staat auf weitere geeignete Heilbehandlung an ihren Kriegsschäden und auf berufliche Schulung für ihren früheren oder, wenn sie sich für diesen nicht mehr eignen, einen anderen nach Möglichkeit verwandten Beruf.

§ 4.

Die aus der Durchführung der in den vorstehenden Paragraphen vorgesehenen Maßnahmen erwachsenden Auslagen bilden einen Bestandteil der Kriegsauslagen, die mit Ungarn endgültig verrechnet werden sollen.

§ 5.

Alle Eingaben und Schriften zur Durchführung der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Ansprüche sowie in der Verwaltung der in den §§ 1 und 2 erwähnten Einrichtungen sind stempel- und gebührenfrei.

§ 6.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erlischt die Wirksamkeit der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1915, R. G. Bl. Nr. 260.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Vom Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 30. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 30. Jänner 1918.

Groß.

I. Rydlik,  
Schriftführer.

ARBEITERZEITUNG

Nr.:

TAG: 1. 2. 1918

\* Der gleiche Unterhaltsbeitrag für die ungarischen Staatsbürger. Eine Forderung, die die sozialdemokratischen Abgeordneten, besonders Sever, lange gefordert haben scheint nun verwirklicht zu sein. Es wurde dieser Tage folgendes mitgeteilt:

Laut Normalverordnung des Landesverteidigungsministeriums vom 22. Jänner haben im Sinne der getroffenen interministeriellen Vereinbarung die mit Nachtragsverordnungen sowie mit dem neuen Unterhaltsgesetz vom 27. Juli 1917 bewilligten Erhöhungen des staatlichen Unterhaltsbeitrages auf die in Oesterreich wohnhaften anspruchsberechtigten Angehörigen von mobilisierten ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen Anwendung zu finden.

Wir haben gewartet, bis eine ausführliche Mitteilung kommt; das ist bisher nicht geschehen. Wir wollen deshalb annehmen, daß das ganze neue Gesetz für die in Oesterreich lebenden ungarischen Soldaten gilt und nicht bloß die Beträge. Es sollen also alle, deren Ernährer ein Ungar ist, einreichen, auch diejenigen, denen bisher, weil das alte Gesetz zu dürftig ist, Unterhaltsbeitrag überhaupt nicht gezahlt wurde.



\* Der Erlaß über den Unterhaltsbeitrag der Ungarn. Heute sind wir in der Lage, den Erlaß des Landesverteidigungsministeriums (Abteilung 18 b, Nr. 5705 ex 1917) zu veröffentlichen, der die gleiche Behandlung der in Oesterreich wohnenden Angehörigen der ungarischen Soldaten anordnet, wie sie den Angehörigen der österreichischen Soldaten zuteil wird. Der Erlaß lautet:

An alle Unterhaltslandeskommissionen.

Wien, 22. Jänner 1918.

Einvernehmlich mit den beteiligten Zentralstellen wird der Unterhaltslandeskommission eröffnet, daß im Sinne der mit dem hierortigen Normalerlaß vom 25. August 1914 (Departement 17, Nr. 1063) verfaßten interministeriellen Vereinbarung auch die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917 sowie der hiezu ergangenen Ministerialverordnung vom 30. März 1917, ferner jene des Gesetzes vom 27. Juli 1917, beziehungsweise der Ministerialverordnungen vom gleichen Tage und vom 10. August 1917 auf die anspruchsberechtigten Angehörigen von mobilisierten ungarischen Staatsbürgern und bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen Anwendung zu finden haben, wenn sie zur Zeit der Entstehung ihres ursprünglichen Anspruchs auf den Unterhaltsbeitrag ihren ordentlichen Wohnsitz in Oesterreich hatten und denselben zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes der erwähnten kaiserlichen Verordnung oder des erwähnten Gesetzes (das ist am 1. April 1917 oder am 1. August 1917 oder bis zum etwaigen späteren Anfall der hienach gewährten weiteren Begünstigungen) ununterbrochen beibehalten haben.

Bei der Durchführung der hienach erforderlichen Amtshandlungen sind die auf die Refundierung der Unterhaltsbeiträge und auf das Verfahren bezüglichen Bestimmungen des eingangs erwähnten hierortigen Normalerlasses vom 25. August 1914 genauestens zu beobachten.

Dementsprechend sind die unterstehenden Unterhaltsbezirkskommissionen sofort zu verständigen.

Aus diesem Erlaß, der allerdings im grauslichsten Amtsdeutsch verfaßt ist, ergibt sich folgendes: Die in Oesterreich ständig wohnenden Angehörigen der ungarischen Soldaten bekommen jetzt, je nach ihrem Wohnort, 2 Kronen, 1.80 Kronen und 1.60 Kronen täglich; sie müssen aber zur Zeit der Einnahme des Ernährers oder zu der Zeit, da sie des Unterhaltsbeitrages bedürftig wurden, in Oesterreich gemohnt haben und dürfen seither nicht aus Oesterreich weggezogen sein. Da es im Erlaß heißt, daß die Bestimmungen

des neuen österreichischen Unterhaltsbeitragsgesetzes auf die hier wohnenden Angehörigen der Ungarn anzuwenden sind, so bedeutet das nicht nur, daß denjenigen, die heute den niedrigeren Unterhaltsbeitrag bekommen, jetzt mehr Geld ausbezahlt werden muß, sondern es bedeutet, daß alles, was im neuen Gesetz steht, für die Familien der ungarischen Soldaten gilt. Das neue Gesetz erweitert nun den Kreis der Anspruchsberechtigten sehr beträchtlich, es stellt günstigere Bedingungen für die Anspruchsberechtigung auf und gewährt den Unterhaltsbeitrag für längere Zeit, als das früher der Fall war. So haben also, um nur das Wichtigste zu nennen, auch die nicht angetrauten Frauen Anspruch, ferner hat man Anspruch, auch wenn man Verdienst hat, und die Angehörigen der verstorbenen Soldaten haben den Anspruch bis sechs Monate nach dem Kriege (nicht wie bisher sechs Monate nach dem Tode des Soldaten). Es sollen also alle diejenigen einreichen, die nach dem alten Gesetz keinen Anspruch hatten oder deren Anspruch schon erloschen war und die ihn jetzt haben. — Wie uns mitgeteilt wird, erklären viele Auszahlungsstellen und Bezirkskommissionen, daß sie von dem Erlaß nichts wissen. Es ist unverständlich, daß die Regierung den Erlaß wie einen Geheim-erlaß hinausgegeben und ihn nicht in den Amtsblättern veröffentlicht hat. Wie viel Menschen dadurch Arbeit und Ärger verursacht wird, ist nicht zu beschreiben, aber daran haben die von den Eigentümlichkeiten der Praxis ganz unberührten Herren im Ministerium keine Ahnung.



WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG:

14. 2. 1918

Wien, 13. Februar. (Zum neuen Unterhaltsbeitragsgesetze.) Anlässlich der Durchführung des neuen Unterhaltsbeitragsgesetzes vom Jahre 1917 wurde in Erlässen des Ministeriums für Landesverteidigung unter anderem folgendes zum Ausbruche gebracht:

Der Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag ist, wenn die anspruchsberechtigte Person ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat, gemäß § 6, erster Absatz, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, bei der Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes anzumelden. Über jede derartige Anmeldung ist das in der Bestimmung „Zu § 6, 3“, erster Absatz, der Ministerialverordnung vom 10. August 1917, R. G. Bl. Nr. 337, vorgesehene Anmeldeformular auszufüllen.

Die mit der Behandlung der Unterhaltsbeitragsangelegenheiten betrauten Organe der Gemeinden sind sodann zur Entgegennahme der Anmeldungen des Anspruches auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag verpflichtet.

Über angemeldete Ansprüche haben die Unterhaltskommissionen nicht nach freiem Ermessen, sondern unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden. Daher erscheint insbesondere auch die Zuerkennung von Unterhaltsbeiträgen mit einem willkürlich festgesetzten Pauschalbetrage unzulässig.

Die schriftlich ausgefertigten Bescheide der Unterhaltskommissionen sind im Sinne des § 7, Absatz 9 und 11, des obenbezeichneten Gesetzes den Parteien, beziehungsweise ihren bevollmächtigten Vertretern zu eigenen Händen zuzustellen.



## Ergänzung des Unterhaltsbeitrags- gesetzes.

Auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses stehen zwei Gesetze, die eine Verbesserung der bisherigen Militärversorgung herbeiführen sollen.

Abgeordneter Sever ist der Referent über einige Änderungen an dem Unterhaltsbeitrags-  
gesetz, die der Unterhaltsbeitragsausschuß vorschlägt.

Bekanntlich bestimmt das am 1. August in Kraft getretene Gesetz, daß diejenigen Angehörigen, die mit dem Soldaten nicht im gemeinsamen Haushalt lebten, aber von ihm unterstützt wurden, im allgemeinen so viel bekommen, als ihnen der Soldat vor seiner Einrückung zugewendet hat. Hauptsächlich kommen hier Eltern, uneheliche Kinder und abgesehen lebende Frauen, auch geschiedene oder getrennte, in Betracht. Es wurde aber schon in dem letzten Gesetz in Betracht gezogen, daß infolge der Kriegsteuerung der Mann, wenn er nicht eingerückt wäre, heute der von ihm gesondert lebenden Angehörigen mehr zumenden müßte, als er ihnen vor seiner Einrückung gegeben hat. Deshalb bestimmt das Gesetz, daß, wenn die Einrückung vor dem 1. August 1913 erfolgt ist oder wenn die Zuwendungen auf Grund eines gerichtlichen Urteils geschehen, das vor diesem Tage gefällt wurde, an Unterhaltsbeitrag um die Hälfte mehr zu zahlen ist, als der Mann dem Familienmitglied zugewendet hatte. Die Teuerung ist nun so groß geworden, daß dieser fünfzigprozentige Zuschlag nicht ausreicht. Das Gesetz wird nun dahin geändert, daß der Zuschlag 100 Prozent beträgt. Hat also jemand seiner Mutter, seinem unehelichen Kinde oder seiner geschiedenen Frau vor dem 1. August 1913 30 Kronen monatlich gegeben, so werden an Unterhaltsbeitrag 60 Kronen gezahlt. Natürlich ist der normale Unterhaltsbeitrag die Höchstgrenze. Wenn die Zuwendung 30 Kronen betrug, so steigt in Wien durch das neue Gesetz der Unterhaltsbeitrag von 45 auf 60 Kronen monatlich. Wurden aber diese 30 Kronen einer Person gezahlt, die in einer größeren Stadt wohnte, wo der Unterhaltsbeitrag 180 Kronen täglich ist, so werden jetzt nur 180 Kronen, und wohnte sie in einem kleineren Orte, so werden jetzt nur 160 Kronen täglich ausgezahlt werden.

Eine weitere Änderung des Gesetzes ist folgende. Das bisherige Gesetz bestimmt, daß Ansprüche auf Unterhaltsbeiträge, die später als sechs Monate nach

dem bestimmten Bekanntwerden des Todes oder Vermisstwerdens des Soldaten erhoben wurden, abzuweisen sind. Nun hat sich folgendes ereignet: Dem Eingekückten wurde der Gehalt weiter gezahlt, seine Frau behob ihn und da der Tod nicht feststand, so wurde er auch später als sechs Monate nach dem Vermisstwerden bezahlt. Endlich erklärte aber der Unternehmer, jetzt gebe er der Frau kein Geld mehr. Die Frau hatte bis dahin gar keinen Anspruch, denn der Gehalt wurde weitergezahlt. Die Kommissionen erklärten aber: Sechs Monate sind vorbei, uns geht die Sache weiter nichts an! In anderen Fällen wieder trat die Bedürftigkeit einer Mutter erst sechs Monate nach dem Tode oder dem Vermisstwerden des Sohnes ein — wieder wegen Verzögerung Abweisung! Das neue Gesetz sagt nun, daß der Anspruch von Angehörigen eines toten oder vermissten Soldaten eis zur Beendigung der Demobilisierung erhoben werden kann.

Noch eine dritte Änderung schlägt das Gesetz vor. Für die Angehörigen der Offiziere und der Berufsunteroffiziere galt bisher das Unterhaltsbeitragsgesetz nicht. In den militärischen Gebührenvorschriften ist nämlich vorgeschrieben, daß die Familien der Offiziere (auch der Reserve- und Landsturmoftiziere) während des Krieges Anspruch auf „Familiengebühren“, nämlich auf Quartierbeihilfe und Sustentation (Unterhalt) haben. Diese beiden Zuwendungen, die ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen sowohl des Soldaten wie der Familie gewährt werden, betragen für die Familie des Fähnrichs 94 Kronen, des Leutnants 122-33 Kronen, des Oberleutnants 142-33 Kronen, des Hauptmannes 209-67 Kronen. Der Ausschuß fand nun, daß, wenn die Familie des Fähnrichs aus zwei oder mehr Personen besteht, oder die des Leutnants oder Oberleutnants aus drei oder mehr, der Unterhaltsbeitrag für diese Familie geringer ist als der Unterhaltsbeitrag für die Familie eines Soldaten, der kein Offizier ist. Aus diesem Grunde wurde in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen, daß auch die Familien der Offiziere Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag haben. Er ist so zu bemessen wie der für die Familien der gewöhnlichen Soldaten, jedoch ist das, was sie als „Familiengebühren“ bekommen, abzurechnen. Demnach wird die Familie eines Fähnrichs von nun an, wenn sie aus Frau und Kind besteht, 26 Kronen monatlich Unterhaltsbeitrag erhalten und für jedes weitere Kind werden in Wien 60 Kronen dazu kommen. Hat der Leutnant Frau und zwei Kinder, so werden sie 57-67 Kronen monatlich als Unterhaltsbeitrag bekommen und für jedes weitere Kind in Wien 60 Kronen, die Familie des Oberleutnants wird, wenn sie aus Frau und zwei Kindern besteht, 37-67 Kronen monatlich bekommen und für jedes weitere Kind in Wien 60 Kronen monatlich. Da der Anspruch für Offiziersfamilien auf diejenigen beschränkt ist, die Familiengebühren haben, so kommen nur Frau und eheliche Kinder in Betracht. Uneheliche Kinder, Eltern und andere Angehörige von Offizieren haben keinen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag.

Durch die Teuerung ist selbst das neue Gesetz auch in einem anderen Punkte überholt worden. Es bestimmt, daß der Unterhaltsbeitrag dann nicht gezahlt wird, wenn der Soldat seinen Gehalt als Zivilangestellter weiterbekommt. Nun sind in den Kriegsjahren infolge der Teuerung die Gehalte sehr gestiegen, aber Eingekückte bekommen nur das, was sie vor der Einrückung hatten. Das kann unter Umständen weniger sein, als der Unterhaltsbeitrag ausmacht. Gesezt den Fall, eine Wiener Familie besteht aus Frau und vier Kindern und der Mann bezieht seinen Gehalt von 200 Kronen weiter, so ist die Familie durch dieses Entgegenkommen des Unternehmers um 100 Kronen monatlich geschädigt, weil der Unterhaltsbeitrag für die fünf Personen 300 Kronen ausmacht. Das Gesetz zu ändern hielt der Ausschuß nicht für notwendig; er gab sich damit zufrieden, daß das Landesverteidigungsministerium versprach, die Regierung werde die Unterhaltskommissionen anweisen, in den Fällen, wo wohl der Gehalt weiterbezogen



wird, aber Nebeneinkünfte verlorengingen — darunter sind wohl in erster Linie Steuerzuschläge oder der höhere Verdienst zu verstehen, den der Mann heute gegenüber der Zeit vor der Einrückung hätte —, als Unterhaltsbeitrag das Geld auszugeben, um das der volle Unterhaltsbeitrag (etwa für fünf Personen in Wien 300 Kronen monatlich) den wirklich weiterbezogenen Gehalt des Mannes übersteigt.

Noch ein zweites Versprechen hat die Regierung gegeben. Das Gesetz bestimmt, daß der dauernd arbeitsunfähige Angehörige des Soldaten den doppelten Unterhaltsbeitrag bekommt, wenn er vor der Einrückung des Soldaten mit diesem allein gemeinsam gelebt hat. War noch eine dritte Person in dem Haushalt, so kann doppelter Unterhaltsbeitrag nicht gezahlt werden. Nun haben die Kommissionen, die ja gewohnt sind, den Buchstaben so lange zu zerren, bis eine Ersparnis für den Staat herauskommt, wenn auch der Sinn des Gesetzes vergewaltigt wird, folgendes gesagt: „Die arbeitsunfähige Mutter hat mit zwei Söhnen gemeinschaftlich gelebt. Es sind zwar beide eingerückt, aber da es nicht ein Haushalt zu zweit, sondern einer zu dritt war, gebührt ihr nur der einfache Unterhaltsbeitrag. Hätte sie nur mit einem Sohne gemeinsam gelebt, so würde sie wohl den doppelten bekommen!“ Um solchen Hinhinrichtungen vorzubeugen, hat auf Verlangen des Ausschusses die Regierung erklärt, sie werde die Anordnung treffen, daß es gleichgültig sei, ob ein Sohn oder mehrere Söhne oder ob der Sohn allein und auch der Vater eingerückt ist.

Das Haus sollte sich auch versprechen lassen, daß die Regierung die Erlässe, die sie herausgibt, im Amtsblatt veröffentlicht. Eines der größten Uebel ist es, daß die Erlässe über den Unterhaltsbeitrag (so der über die Angehörigen der ungarischen Soldaten) nicht veröffentlicht wurden, so daß man oft von den Kommissionen hört, daß sie von der Sache gar nichts wissen.

Ueber das zweite Gesetz — es ist eines zu Gunsten der Invaliden — werden wir demnächst berichten.



Nr.:

TAG: 1. 3. 1918

---

Gewährung von Zuwendungen an Mannschaftspersonen , deren Angehörige und Hinterbliebene.

Bericht d. Unterhaltsbeitragsausschusses.

67. S. 1. März 1918. Abstimmung, 3. Lesng. (1011).



Nr.:

TAG: 5. 3. 1918

---

Neuregelung des Unterhaltsbeitrages.

Bericht des Unterhaltsbeitragsausschusses.

68. S. 5. III. 1918, Abstimmung, 3. Lesung.(994)



~~zusammen sein.~~ Das Haus geht zur Verhandlung des Ausschussberichtes über die Novelle zum Unterhaltsbeitragsgesetz über. Wir haben den Inhalt des Gesetzes bereits ausführlich erzählt (siehe die Nummer vom 28. Februar).

#### Berichterstatler Sever

verweist darauf, daß die Bestimmungen des Unterhaltsbeitragsgesetzes von vielen Bezirkskommissionen, hauptsächlich auf dem flachen Lande, unrichtig ausgelegt und gehandhabt werden. Bei der seinerzeit durchgeführten Dringlichkeitsdebatte zeigte sich, daß alle Länder in dieser Beziehung Besäuernden zu erheben haben. Die klare Bestimmung des Gesetzes, daß in der Kommission alle Bevölkerungsschichten vertreten sein sollen, wurde vielfach nicht eingehalten, ebensowenig die Bestimmung, daß abweisende Erkenntnisse schriftlich ausgefertigt werden müssen, wodurch den betreffenden Frauen die Möglichkeit, zu rekurrieren, genommen wurde. Gegen die Bestimmung des Gesetzes, daß Uebergenüsse nicht rückerstattet werden dürfen, ziehen die Kommissionen und Rassen erbarmungslos solche Uebergenüsse nicht nur in kleinen Raten, sondern durch Abzug halbmönatlicher Unterhaltsbeiträge ein. Ohne daß das Gesetz irgend eine Handhabe dazu bietet, wird, wenn das Kind das vierzehnte Jahr erreicht hatte, der Unterhaltsbeitrag für das Kind gestrichen. Was sich die Frauen an Brutalitäten bei den einzelnen Kommissionen und an Sottisen bei der Erhebung der Beiträge gefallen lassen müssen, spottete jeder Beschreibung. In allen Ländern werden dieselben Klagen erhoben. Zur Ehre der Unterhaltsbezirkskommissionen in Wien müsse gesagt werden, daß trotz der vielen Fälle von Eingekerkerten in Wien sehr wenig Klagen vorkommen, die sich auch weniger gegen die Kommissionen selbst als gegen einzelne Erlasse des Landesverteidigungsministeriums richten, die nicht immer zum Wohle der Bevölkerung erlassen worden seien. Statt der vom Gesetz ein für allemal bestimmten Sätze werde vielfach die Höhe der Beiträge ganz willkürlich bestimmt. In der Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn seien einer Frau, die fünf kleine Kinder habe, im ganzen 3 Kronen für den Tag ausbezahlt worden, einer Frau mit acht Kindern nur 240 Kronen für den Tag statt 160 Kronen für den Kopf. (Hört! Hört! Rufe.) Jede Bezirkshauptmannschaft auf dem flachen Lande lache die Beiträge herabzudrücken, wie sie es nur könne. Durch eine Reihe von Erlassen des Landesverteidigungsministeriums sollte der Willkür ein Diegel vorgeschoben werden. Leider werden diese Erlasse vor der Bevölkerung geheimgehalten, so daß viele dieser Erlasse der Bevölkerung durchaus nicht genügt haben. Durch einen dieser Erlasse, der das Verhältnis gegenüber den ungarischen Behörden regelt, sei bewirkt worden, daß Frauen, die während des Krieges nach Oesterreich übergesiedelt sind, einerseits von den österreichischen Behörden die Beiträge nicht erhalten, andererseits von den ungarischen Behörden an die österreichischen Behörden gemiesen werden.

Der Redner bespricht nun die an dem Gesetz vorgenommenen Änderungen und verweist insbesondere darauf, daß nimmehr auch die Familien der Gassen, die bisher bloß die sogenannten militärischen Familiengebühren erhielten, an dem Unterhaltsbeitrag partizipieren sollen. Es zeigte sich, daß die Familiengebühr viel niedriger ist als der Unterhaltsbeitrag und daß es den kinderreichen Familien der Gassen unmöglich war, mit der militärischen Familiengebühr ihr Auslangen zu finden. Auch die Familien der Oberfeuerwerker und Stabsfeldwebel sollen nach den neuen Bestimmungen des Gesetzes der Unterhaltsbeiträge teilhaftig werden. In der Behandlung der ehelichen und der unehelichen Kinder soll bei der Gewährung der Unterhaltsbeiträge kein Unterschied gemacht werden. Um die Lebensverhältnisse der unehelichen Kinder einigermaßen zu verbessern, wurde eine hundertprozentige Erhöhung der freiwilligen Zuwendungen und

Alimente im Gesetz stipuliert. Für die Festangestellten, deren Familien im Fortbezug des Gehalts der Eingekerkerten, nicht aber der während des Krieges gewährten Feuerungszulagen und sonstigen Zuwendungen stehen, treffe ein Erlass des Landesverteidigungsministeriums Vorkehrung, wonach diesen Familien ein Unterhaltsbeitrag zuerkannt ist, sofern die nebst der Minderung des Arbeits Einkommens erforderlichen übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nach diesem Erlass werde es nimmehr möglich sein, daß die Familien eingekerkelter Festangestellter einen Teil des Unterhaltsbeitrages erhalten.

Mit Freuden kann man berichten, daß der Unterhaltsbeitragsauschuss sämtliche Beschlüsse einstimmig gefaßt habe (lebhafter Zustimmung), daß weder Rücksicht auf Partei noch auf Nation irgendwie mißspielte und alle Ausschussmitglieder nur von dem einen Drange beseelt waren, den Familien der Eingekerkerten zu helfen und denen beizustehen, die den Ernährer durch den Krieg verloren haben. Gern will ich feststellen, daß die Beamten des Landesverteidigungsministeriums, an der Spitze der Landesverteidigungsminister selbst (lebhafter Beifall), überall tatkräftig zugegriffen haben, um das Gesetz zustande kommen zu lassen. Das vorliegende Gesetz soll nichts anderes sein als ein kleines Stück Anerkennung für die Helden des Hinterlandes, es soll ein kleines Stückchen Brot mehr denjenigen bringen, die den Ernährer dem Vaterland zur Verfügung gestellt haben. (Lebhafter Beifall.)



Wien, 13. März. (Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge.) Das Ministerium für soziale Fürsorge hat einen Erlaß an alle Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger gerichtet, der die Grundzüge für eine sachlich und örtlich lückenlose Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge aufstellt. Hiedurch soll die Erfassung aller Kriegsbeschädigten gesichert und erzielt werden, daß jedem Invaliden der seinen besonderen Verhältnissen entsprechende Schutz in allen Fürsorgezweigen, also auf dem Gebiete der Heilbehandlung, der Schulung, der Berufsberatung, der Arbeitsvermittlung sowie der Erwerbs- und Unterhaltsbeschaffung, gewährleistet wird. Da eine solche individualisierende Fürsorge eine dauernde Fühlungnahme mit den Kriegsbeschädigten voraussetzt, sind für ihre Organisation Formen gewählt worden, welche die Anpassung der Fürsorgetätigkeit an den Einzelfall ermöglichen. Zu diesem Zwecke soll in allen Kronländern im Anschlusse an die Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger eine dem Bedarfe entsprechende Anzahl von lokalen Fürsorgestellen geschaffen werden, denen die gesamte Fürsorgetätigkeit somit auch die Arbeits- und Erwerbsfürsorge für Invaliden, obliegen wird. Demgemäß beabsichtigt das Ministerium für soziale Fürsorge, die Landesstellen für Arbeitsvermittlung und deren Bezirksstellen in enge Beziehungen zu den mit der übrigen Invalidenfürsorge betrauten Landeskommissionen und mit den örtlichen Fürsorgestellen zu bringen.

Mit der Einleitung und Durchführung dieser organisatorischen Maßnahmen, die einer gesteigerten Wiedereinführung der Kriegsbeschädigten in das Wirtschaftsleben dienen sollen, wurden die Landesstellen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger betraut, die schon bisher im Dienste des Invalidenschutzes eine verdienstvolle Tätigkeit entwickelt haben und die auch die Verhältnisse ihres Verwaltungsgebietes am besten zu überblicken vermögen. Im Rahmen der vom Ministerium für soziale Fürsorge aufgestellten Richtlinien wird den Landesstellen für ihre organisatorische Tätigkeit ein weiter Spielraum eingeräumt, so daß örtlichen Bedürfnissen und Wünschen Rechnung getragen werden kann. Was ist schon deshalb notwendig, weil zur Mitarbeit in den lokalen Fürsorgestellen alle Kreise der Bevölkerung, einschließlich der Kriegsverletzten selbst, herangezogen werden sollen, um diesen neuen Einrichtungen jene Volkstümlichkeit zu sichern, die eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer großen Aufgabe ist.



## Die Organisation der Invalidenfürsorge.

Ein grundlegender Erlaß des Ministeriums für soziale Fürsorge.

Wien, am 13. März.

Die Riesenausmaße des Weltkrieges haben alle mit dem Kriege zusammenhängenden sozialen Fragen an Umfang ins Ungemessene vervielfacht. Gigantisch, wie die Riesengewichte, die von den Röhren an Munition auf die Schlachtfelder geschleppt wurden, sind auch die sozialen Pflichten, die mit der Kriegsführung sich verzwistern. Folgeschwer, neuartig, von der Menschheit noch nicht erlebt ist alles, was da dem Staate und der Gesellschaft an harten Aufgaben erwächst. Namentlich jene aus dem Gebiete der Invalidenfürsorge. Nur organisierte Kraft, großzügig zusammengefaßtes, von einheitlichem Willen beseeltes Handeln können auf diesem Wundbett der Menschheit helfen. Aber sie vermögen zu helfen. Denn so furchtbar die Wirkungen der von der modernen Technik erfundenen Kriegsmittel sind, ebenso groß sind, Gott sei dank, die auf ärztlichem, technischem und sozialen Gebiete gegebenen Möglichkeiten, diese Wirkungen zu beheben oder wenigstens menschlich zu mildern. Die Geschichte der heutigen Art von Invalidenfürsorge beginnt erst mit dem gegenwärtigen Weltkriege. Gewiß hat man auch schon bei früheren Kriegen daran gedacht, die Invaliden vor Not und Elend zu schützen; es wurden Invalidenhäuser errichtet, es wurde bestimmten Gruppen von Invaliden der Vorrang bei Besetzung gewisser staatlicher Stellen eingeräumt, und auch von Fällen ganz besonderer Fürsorge, die manchem invaliden Krieger zuteil ward, weiß man zu erzählen.

Diese Art der Fürsorge war möglich und wurde trotz der Härten, die auch sie schon barg, als genügend erachtet, weil die Zahl der Invaliden selbst nach den Feldzügen des letzten halben Jahrhunderts, nach unseren Maßen gemessen, gering war. Die Invalidenfürsorge von heute kann sich unmöglich mehr mit solchen Einzelmaßnahmen begnügen. Das allgemeine Ziel ist heute nicht Wohltätigkeit, sondern Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Invaliden, Schaffung von Erwerbsmöglichkeit für ihn, damit er ein vollwertiges, aufrechtes Mitglied der staatlichen Gemeinschaft bleiben kann. Die Invalidenfürsorge strebt deshalb alle Invaliden restlos zu erfassen und jedem Einzelnen die seinen besonderen Verhältnissen entsprechende Fürsorge zu erweisen. Sie verlangt aber auch, daß, wie alle unterschiedslos zum Schwert gegriffen haben, ebenso alle Kreise unterschiedslos mithelfen, für die Invaliden zu sorgen; denn dem, der vom Flügel unter die Fahnen geeilt ist, wird mit Rat und Hilfe am besten der Landwirt beistehen können, dem Kaufmann der Kaufmann, kurz, jedem Krieger-

beschädigten die Angehörigen seines engeren Berufes, die am besten in der Lage sind, die nottunende Fürsorge genau den in Betracht kommenden sozialen und beruflichen Verhältnissen anzupassen.

Das Ministerium für soziale Fürsorge verweist in einem soeben an alle Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger gerichteten Erlaß darauf, daß in der Anpassungsfähigkeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge an jeden Einzelfall, also in der individuellen Behandlung sowohl bei der Nachheilung, wie bei der Schulung, Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Selbständigmachung usw. die Grundvoraussetzung für den Erfolg der Invalidenfürsorge zu erblicken ist. Unverzüglich soll an den Ausbau einer Organisation geschritten werden, welche Gewähr dafür bietet, daß kein Invaliden, der einer Fürsorge bedarf, auf sich selbst angewiesen bleibt. Diese Art von Fürsorgetätigkeit setzt naturgemäß eine fortwährende persönliche Fühlungnahme mit den Invaliden voraus. Als ihre Träger kommen daher nur solche Fürsorgestellen in Betracht, deren örtlicher Bereich so eng begrenzt ist, daß sie ihr Fürsorgefeld ständig übersehen und die ganze Fülle der mit einer individualisierenden Fürsorgetätigkeit verbundenen Kleinarbeit ohne Verzögerung bewältigen können. Der Ministerialerlaß bezeichnet es daher als die nächste und dringendste Aufgabe der Invalidenfürsorge, daß durch Errichtung lokaler Fürsorgestellen, welche als „Invalidenämter“ oder „Ortsstellen der Invalidenfürsorge“ bezeichnet werden sollen, für die Schaffung eines geeigneten Unterbaues der bisherigen Landeskommissionen gesorgt wird. Es soll jedes einzelne Kronland mit einem Netz derartiger Fürsorgestellen überzogen werden, deren Wurzeln sich durch Aufstellung von Vertrauensmännern bis in die kleinste Gemeinde zu erstrecken hätten.

Auch für die Art der Zusammensetzung der Invalidenämter und Ortsstellen will das Fürsorgeministerium die Mitwirkung aller Berufskreise gesichert wissen. In ihren Ausschüssen werden daher Industrie und Handel, Gewerbe und Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Staats-, Landes-, Stadt- und Gemeindebehörden, insbesondere aber auch die Ärzte- und Fachlehrerschaft, sowie die Kriegsbeschädigten selbst vertreten sein. Es muß hier auch der Gefahr einer Zersplitterung der Kräfte vorgebeugt werden. Diese Organisation soll die Trägerin der gesamten öffentlichen und staatlichen Invalidenfürsorgetätigkeit sein, es wäre aber schädlich, wenn diese öffentliche Fürsorgearbeit nicht auch das private Sorgen und Schaffen auf demselben Gebiete in ihren Dienst ziehen würde. Sie muß mit ihr zusammenwirken, es soll, wie der Erlaß des Fürsorgeministeriums sagt, zur Verhütung einer Doppelarbeit und Doppelfürsorge womöglich eine Fusionierung mit der privaten Hilfstätigkeit angestrebt werden. Die Auswahl geeigneter Geschäftsleiter der Bureaus, die



Art der Ausübung der Fürsorge, — all dies überläßt das Fürsorgeministerium der Selbstverwaltung mit dem Versprechen, dieselbe mit Rat und Tat, und wo es not tut, auch durch Gewährung von staatlichen Geldmitteln zu fördern. Der sachliche Wirkungskreis der Invalidenämter und Ortsstellen wird sich mit jenem decken, welchen die Landesstellen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger für den Bereich der Kronländer besitzen. Es wird somit die Evidenzhaltung aller in ihrem Bereiche befindlicher Kriegsbeschädigter, Auskunftserteilung, Berufsberatung, Gewährung von Geldunterstützungen, Beteiligung mit Kleidern und Arbeitsgerät, die Mitwirkung bei der Ansiedelung von Kriegsbeschädigten, die Hilfe bei deren Selbständigmachung in ihren Wirkungskreis fallen. Insbesondere soll aber auch die Arbeitsvermittlung zu den wichtigsten Geschäften dieser Stellen gehören. Es ist un-leugbar, daß die bisherigen l. l. Arbeitsvermittlungsstellen für Kriegsinvaliden an einem schweren Fehler litten: Einen gesunden Arbeiter kann eine öffentliche Dienstvermittlungsstelle ohne weiteres nach seinem Arbeitsbuche beurteilen, für einen Invaliden aber sind oft erst neue Berufswege ausfindig zu machen, es ist dabei Rücksicht zu nehmen auf die Art seiner Verwundung, der Nachbehandlung, der vielleicht später erst sich ergebenden Eigenart seines körperlichen Mangels; es kommen seine Invalidenschulung in Betracht und die besonderen Verwendbarkeiten und Talente, die sich dabei gezeigt haben. Das alles läßt sich ohne unmittelbaren Zusammenhang der Invalidenpflege und Invalidenschule, mit einer großen, von der übrigen Organisation losgetrennten Arbeitsvermittlungsstelle nicht bewerkstelligen. Deshalb löst jetzt das Ministerium die l. l. Arbeitsvermittlungsstellen auf und verknüpft deren Aufgaben und Geschäfte unmittelbar mit den Landeskommissionen und örtlichen Invalidenämtern und Ortsstellen.

Durch den bis in die letzte Gemeinde hineinreichenden Aufbau und die Vereinigung aller Fürsorgearbeiten in einer einheitlichen Organisation soll die Grundlage für

eine wirklich individualisierende Betreuung der Invaliden und damit für die Wiedereinführung der Invaliden in das Wirtschaftsleben geschaffen sein. Die sichere Erreichung dieses Zieles setzt, da die Kriegsinvaliden des modernen Volksheeres aus allen nur denkbaren beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Kreisen entstammen, die Mitwirkung des ganzen Volkes voraus. Und der Sicherung dieser Mitarbeit sollen die vom Fürsorgeministerium verfügten organisatorischen Maßnahmen dienen. Noch während des Krieges, aber auch im Frieden, soll durch dieselben ein festes Gerüst geschaffen werden für einen solchen Aufbau der Invalidenfürsorge, an dem das ganze Volk in freier Selbsttätigkeit mitarbeitet.

Die Klippe für eine so große vom Staate in Angriff genommene Organisation wird immer die Bürokratisierung sein. Soziale Fürsorge heißt unmittelbare Berührung mit dem Leben, frische, warmblütige Menschlichkeit, organisierte Nächstenliebe. Das hat mit dem Schema, dem instanzmäßigen dreijährigen Altenlauf und der Kameralbuchführung nichts zu tun. So wie die christliche Charitas nicht in staatlichen Treibhäusern groß geworden ist, sondern ihre Kraft aus dem durch sittliche Motive geadelten freiwilligem Schaffen geschöpft hat, so ist auch das Werk der Invalidenfürsorge nicht denkbar ohne die Liebestätigkeit eines seiner Dankespflicht bewußten Volkes. Es ist deshalb erfreulich, daß der Erlass des Fürsorgeministeriums, der den ersten großen Organisationsplan für öffentliche Invalidenfürsorge darstellt, darauf Wert legt, eine Art Selbstverwaltungskörper unter gemeinsamer Führung in Stadt und Land zu errichten, aufgebaut auf der Mitwirkung des ganzen Volkes, der lebendigen Dankbarkeit des Vaterlandes für seine Verteidiger. Je mehr die staatlichen Organe, die dabei zur Mitwirkung berufen sind, sich von eifersüchtiger Wahrung bürokratischer Kompetenzen fernhalten, desto mehr werden sie für eine freudige allgemeine Mitarbeit sorgen. Die Invalidenfürsorge wird dann die notwendige Großzügigkeit haben, wenn sie als eine allgemeine Bürgerpflicht erkannt wird.



# NEUE FREIE PRESSE

Nr.:

TAG: 17. 3. 1918

## Die Organisation der Fürsorge für Kriegsbeschädigte.

Von Universitäts-Professor Dr. Karl Brochhausen.

Wien, 16. März.

Ganz allmählich rechnet man mit der Heimkehr unserer Krieger und ihrer Rückkehr in das bürgerliche Leben. Da drängt sich die Frage auf, wie werden diese Verteidiger des Vaterlandes auch den Rückweg in ihren Beruf finden, und vor allem, was geschieht mit den Kriegsbeschädigten, den Invaliden? Finden sie Einrichtungen vor, die bereit und geeignet sind, sie aufzunehmen und zu betreuen, so zwar daß ihre Existenz gesichert, ihr Leben lebenswert, ihre Zukunft hoffnungsvoll sich gestaltet?

Seit Beginn des Jahres 1918 ist das Ministerium für soziale Fürsorge auch mit der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten beauftragt worden, und dieses Amt ist mit einem fertigen Organisationserlasse, von dem in diesem Blatte bereits die Rede war, vor die Öffentlichkeit getreten, dessen Grundgedanken sich etwa in folgender Weise darstellen lassen.

Vor allem sollen ausnahmslos alle Kriegsbeschädigten erfaßt werden, kein einziger, welcher die öffentliche Fürsorge benötigt, darf von ihr übergangen werden; andererseits soll jeder einzelne eine seiner Besonderheit entsprechende Individualisierung der Fürsorge erhalten. Dieses zweifache Prinzip des Auffassens und der Einzelbehandlung verlangt einerseits eine vollständige und übersichtliche Evidenz, andererseits bedarf es Organe, welche in örtlicher Nähe und in persönlicher Fühlung mit dem Invaliden wirken.

Nun bestehen zwar bereits in den einzelnen Kronländern Sonderkommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger, welche in Verbindung mit den Militärbehörden die Evidenz besorgen und sich vielfache Verdienste um die einzelnen erworben haben; aber ihr Tätigkeitsbereich ist rein geographisch betrachtet, ein viel zu ausgedehnter, als daß sie unmittelbar und auf die Dauer sich mit Individualfürsorge

eingehend befassen könnten. Deshalb werden Lokalstellen in einem engmaschigen Netze alle Kronländer überziehen, die so geartet sind, daß, wie es in dem Erlasse heißt: „deren Wurzeln sich bis in die kleinsten Gemeinden ihres Bezirkes erstrecken“ und daß ihre Organe die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse der Fürsorgebedürftigen überschauen.

Damit ist nun freilich die sehr naheliegende Gefahr einer Anhäufung neuer Ämter gegeben, und wenn in dem Netze der Lokalstellen sich ein Heer von Beamten festsetzt, so wäre dies eine kostspielige Vorarbeit der Fürsorge. An der Instandsetzung der Maschine könnten sich die Mittel ihres Betriebes heillos verbluten. Aber gerade dieser Gefahr begegnete das neue Ministerium in ähnlicher Weise, wie es bei der vor kurzem in Angriff genommenen Kommission für Frauenarbeit zwar die großen Frauenorganisationen in den öffentlichen Dienst berufen hat, hingegen von einer Bürokratisierung ihrer Schutz- und Fürsorgebestrebungen wohlweislich Abstand nahm.

Übermals wird jener Gedanke verwirklicht, den der Minister bei seiner ersten programmatischen Erklärung über die Struktur des sozialen Ressorts darlegte, an Stelle eines imperativen Vorgehens sich der Mitwirkung weiterer Kreise der Gesellschaft zur Durchführung seiner Pläne zu bedienen. So wird denn ein den älteren Bürokraten fast unheimlicher Vorgang sich abspielen; die Geburtsstätten der lokalen Invalidenämter werden — konstituierende Generalversam-

lungen sein! Aus solchen, sei es nun von anerkannten Persönlichkeiten, Behörden oder von Vertretern der Landeskommmissionen einberufenen Versammlungen wird für jeden Bezirk ein Gesamtausschuß gebildet, der seinerseits wieder einen Arbeitsausschuß und einen Bureauleiter bestimmt, dazu Vertrauensmänner in jeder Gemeinde. So sehen die „Invalidenämter“ aus, die schon nach ihrem Ursprung und ihrer Entstehungsweise weit mehr den Stempel des Hilfs- als des Amtscharakters an der Stirne tragen. Als Funktionäre in dem Arbeitsausschuße, also als tätige Mitarbeiter, sind Personen gedacht, die mit der wirtschaftlichen Lage der Invaliden vor deren Beschädigung ebenso vertraut sind wie mit jenen Verhältnissen, mit welchen bei deren Wiedereintritt in das Wirtschaftsleben gerechnet werden muß, also Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Vertreter von Industrie, Handel und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Beamte, Aerzte und Fachmänner für die verschiedenen Arten der Schulung sowie hierzu geeignete Kriegsbeschädigte selbst.

Der sachliche Wirkungskreis dieser Lokalstellen ist innerhalb ihres Gebietes der gleiche, den die Landeskommmissionen für ihren größeren Bezirk besitzen; denn er umfaßt alles, was die Erwerbsfähigkeit und die Erwerbsmöglichkeit des Invaliden heben oder wiederherstellen kann, also Auskultierung, Berufsberatung, Nachbehandlung, Arbeitsvermittlung, Gewährung von Vermitteln, Kleidung und Arbeitsgerät, Hilfe bei Selbständigmachung und Ansiedlung. Wo die Lokalstelle selbst ausreicht, kann sie selbständig vorgehen, und erst dann, wenn ihr Eingreifen nicht erschöpfend ist, übergeht ihre Kompetenz an die Landesstelle.

Bemerkenswert ist hierbei, daß die Arbeitsvermittlung den Invalidenämtern zugewiesen wird; die Zuteilung dieser Aufgabe an eigene k. k. Arbeitsvermittlungen erschwerte erfahrungsgemäß die individualisierende Behandlung der Invaliden und ließ die Ergebnisse der Nachbehandlung und speziellen Schulung dieser Personenkategorie vielfach unberücksichtigt, während doch alle diese Fürsorgeaktionen einschließlich der Unterbringung in eine Arbeitsstelle wie Glieder einer Kette ineinandergreifen sollten. Daher entschloß sich das Ministerium, hier eine einheitliche Kompetenz der gesamten Invalidenfürsorge zu schaffen.

Bei alledem vermeidet es das Ministerium, allgemeine, das ganze Staatsgebiet erfassende Einteilungsvorschriften über die Abgrenzung der Lokalstellen zu erlassen; wegen der Verschiedenheit der Länder und Bezirke soll diese Einteilung den bestehenden Landeskommmissionen übertragen werden; hingegen wird verlangt, daß mit Ende des ersten Halbjahres 1918 mindestens am Sitz jeder politischen Bezirksstelle

\*) Vergl. Nr. 19191 der „Neuen Freien Presse“ vom 27. Januar 1918.



(Bezirkshauptmannschaft) eine Lokalstelle in voller Tätigkeit sich befindet.

Die Aufbringung der materiellen Mittel sowie die Verwendung der staatlicherseits in Aussicht genommenen Kredite und der von Privaten bereits beigestellten Summen ist eine Frage für sich, die mit der heutigen Organisationsfrage nicht unmittelbar zusammenhängt und einer gesonderten Erörterung bedarf. Nur einen Punkt berührt der vorliegende Erlaß bereits direkt; es ist die Ausstattung der Ämter. Diese will das Ministerium subventionieren, damit die Bureau-tätigkeit sofort beginnen könne und der erste notwendige Behelf jeder weiteren Tätigkeit, die Evidenz der Invaliden, in jedem Bezirke geschaffen werde. Der bisherige Vorgang, wonach die von den militärischen Invaliden-evidenzstellen ausgestellten Personalblätter allmonatlich den Lokalkommissionen zukommen, hat den Nachteil, daß seit der Superarbitrierung oft zwei bis drei Monate vergingen bis zur Ausstellung; hier will nun das Ministerium einen unmittelbaren Verkehr zwischen Superarbitrierungskommission und Invalidenämtern anbahnen, so daß die Evidenz sofort ermöglicht werde.

Es wird somit schon während des Krieges das Gerüst geschaffen, um unter Mitwirkung des ganzen Volkes, dem ja die Invaliden angehören, für deren Wiedereinführung in das Erwerbsleben, soweit dies möglich ist, vorgesorgt werde



WIENER ZEITUNG

Nr.: 74 TAG: 31. 3. 1918

**Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 29. März 1918\*)**

zur Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 119, betreffend die Gewährung von Zuwendungen an Mannschafspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebene.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 119, wird angeordnet, wie folgt:

**§ 1.**

**Anspruchsberechtigte Personen.**

Für die Gewährung von Zuwendungen kommen in Betracht:

1. Die im § 1, lit. a, des Gesetzes bezeichneten Mannschafspersonen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem militärischen Berufsstande angehören oder nicht;
2. die Angehörigen solcher Mannschafspersonen; als Angehörige im Sinne des § 1, lit. b, des Gesetzes sind zu verstehen: die Ehegattin, die ehelichen und unehelichen Kinder, der eheliche Vater und Großvater, die eheliche oder uneheliche Mutter und Großmutter, ferner der eheliche Vater der unehelichen Mutter;
3. die Hinterbliebenen der im § 1, lit. c, des Gesetzes bezeichneten Mannschafspersonen; als Hinterbliebene im Sinne dieser Gesetzesstelle sind zu verstehen: die Witwe, die ehelichen oder legitimierten Waisen, die unehelichen Waisen, der eheliche Vater und Großvater, die eheliche oder uneheliche Mutter und Großmutter, ferner der eheliche Vater der unehelichen Mutter.

Die Angehörigen von Vermissten sind den Hinterbliebenen nach Gefallenen gleichzuhalten.

**§ 2.**

**Voraussetzungen des Anspruches.**

1. Die Zuwendungen sind nur bei erwiesener Bedürftigkeit, sofern es sich jedoch um Angehörige oder Hinterbliebene — mit Ausnahme jener Waisen, die nach dem Militärversorgungsgesetze Anspruch auf einen

Erziehungsbeitrag haben — handelt, unter der weiteren Voraussetzung zu gewähren, daß die in Betracht kommenden Personen vor der Heranziehung des aus der Dienstleistung Ausgeschiedenen oder Gefallenen (Verstorbenen, Vermissten) von ihm erhalten oder dauernd unterstützt wurden.

Bei Angehörigen und Hinterbliebenen von freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren ist für die Beurteilung der letzteren Voraussetzung der Zeitraum vor der Ausscheidung, beziehungsweise des Todes (der Vermisung) maßgebend.

2. Bedürftigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Lebensunterhalt ohne die Zuwendung gefährdet wäre. Hierbei ist außer auf Nahrung, Wohnung, Kleidung und dergleichen unabwiesliche Lebensbedürfnisse auch auf Heil- und Pflegekosten, bei Kindern auch auf die Kosten der Erziehung Bedacht zu nehmen.

Bei den im § 1, lit. a, des Gesetzes bezeichneten Mannschafspersonen ist die Bedürftigkeit insoweit ohne weiteres als erwiesen anzunehmen, als deren Angehörige einen Unterhaltsbeitrag nach § 4, Absatz 3, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, fortbezahlt erhalten.

Sofern es sich um die Beurteilung der Bedürftigkeit der freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere, ihrer Angehörigen oder Hinterbliebenen handelt, ist das Einvernehmen mit dem nach dem Aufenthaltsorte des Anspruchwerbers zuständigen Ergänzungsbereichskommando zu pflegen.

3. Die in der österreichisch-ungarischen Monarchie persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen sowie die zu freiwilligen Arbeits- und Dienstleistungen solcher Art verwendeten österreichischen Staatsbürger, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen sind hinsichtlich der Zuwendungen, insofern ihnen nicht etwa eine andere als die den Mannschafspersonen oder ihren Hinterbliebenen zustehende Versorgung zukommt, den im § 1 aufgezählten Personen gleichzuhalten.

4. Der Umstand, daß die in Frage kommende Mannschafsperson zu den Zivilstaatsbediensteten gehört, schließt an und für sich die Anerkennung einer Zuwendung nicht aus; jedoch ist bei Beurteilung der Bedürftigkeit auf allfällige Zivilversorgungsgenüsse entsprechend Bedacht zu nehmen.

**§ 3.**

**Ausmaß der Zuwendungen.**

1. Die Einheitsätze der Zuwendungen betragen pro Kopf und Monat in Kronen:

\*) Enthaltend in dem Heute, den 31. März 1918, ausgegebenen LVII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 120.



|                                                                                                                                                         |                                         |         |                                                                                                                                                                 |     |                                                               |     |                                                                                                                |     |                                                                                                                                                                 |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---------------------------------------------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
|                                                                                                                                                         |                                         |         | F ü r                                                                                                                                                           |     |                                                               |     |                                                                                                                |     |                                                                                                                                                                 |         |
| a. den mit einer Invalidenpension Beteiligten (§ 1, lit. a, des Gesetzes)                                                                               |                                         |         | b. jeden Angehörigen des mit einer Invalidenpension Beteiligten (§ 1, lit. b, des Gesetzes)                                                                     |     |                                                               |     | c. jeden Hinterbliebenen (Angehörigen) eines Gefallenen, Verstorbenen (Vermissten) (§ 1, lit. c, des Gesetzes) |     |                                                                                                                                                                 |         |
| wenn der Herangezogene vor der Einrückung seinen ordentlichen Wohnsitz hatte oder der freiwillig länger dienende Unteroffizier zuletzt in Garnison war: |                                         |         |                                                                                                                                                                 |     |                                                               |     |                                                                                                                |     |                                                                                                                                                                 |         |
| in Wien oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie                                                                                         |                                         |         | in einem Orte der I. und II. Militärklassenklasse oder außerhalb des österreichischen Staatsgebietes, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie |     | in einem der übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes |     | in Wien oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie                                                |     | in einem Orte der I. und II. Militärklassenklasse oder außerhalb des österreichischen Staatsgebietes, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie |         |
| in Wien oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie                                                                                         |                                         |         | in einem Orte der I. und II. Militärklassenklasse oder außerhalb des österreichischen Staatsgebietes, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie |     | in einem der übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes |     | in Wien oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie                                                |     | in einem Orte der I. und II. Militärklassenklasse oder außerhalb des österreichischen Staatsgebietes, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie |         |
| in Wien oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie                                                                                         |                                         |         | in einem Orte der I. und II. Militärklassenklasse oder außerhalb des österreichischen Staatsgebietes, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie |     | in einem der übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes |     | in Wien oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie                                                |     | in einem Orte der I. und II. Militärklassenklasse oder außerhalb des österreichischen Staatsgebietes, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie |         |
| in Wien oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie                                                                                         |                                         |         | in einem Orte der I. und II. Militärklassenklasse oder außerhalb des österreichischen Staatsgebietes, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie |     | in einem der übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes |     | in Wien oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie                                                |     | in einem Orte der I. und II. Militärklassenklasse oder außerhalb des österreichischen Staatsgebietes, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie |         |
| in Wien oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie                                                                                         |                                         |         | in einem Orte der I. und II. Militärklassenklasse oder außerhalb des österreichischen Staatsgebietes, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie |     | in einem der übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes |     | in Wien oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie                                                |     | in einem Orte der I. und II. Militärklassenklasse oder außerhalb des österreichischen Staatsgebietes, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie |         |
| Bei völliger Arbeitsunfähigkeit des mit einer Invalidenpension Beteiligten                                                                              |                                         |         | 90—                                                                                                                                                             | 81— | 72—                                                           | 60— | 54—                                                                                                            | 48— | —                                                                                                                                                               | —       |
| Wenn die Fähigkeit des mit einer Invalidenpension Beteiligten zur Ausübung seines Berufes vermindert ist um                                             | 60 bis 100                              | Prozent | 60—                                                                                                                                                             | 54— | 48—                                                           | 60— | 54—                                                                                                            | 48— | —                                                                                                                                                               | —       |
|                                                                                                                                                         | mindestens 40, jedoch um weniger als 60 |         | 48—                                                                                                                                                             | 45— | 42—                                                           | 48— | 45—                                                                                                            | 42— | —                                                                                                                                                               | —       |
|                                                                                                                                                         | mindestens 20, jedoch um weniger als 40 |         | 30—                                                                                                                                                             | 30— | 30—                                                           | 30— | 30—                                                                                                            | 30— | —                                                                                                                                                               | —       |
| Wenn der Mann gefallen (verstorben) ist oder vermisst wird                                                                                              |                                         |         | —                                                                                                                                                               | —   | —                                                             | —   | —                                                                                                              | —   | 60—                                                                                                                                                             | 54— 48— |

2. Angehörigen und Hinterbliebenen, die mit dem Herangezogenen unmittelbar vor seiner Einrückung oder mit dem freiwillig länger dienenden Unteroffizier unmittelbar vor dessen Abgehen aus seinem letzten Garnisonsorte im gemeinschaftlichen Haushalte lebten, ferner auf jeden Fall der Ehefrau (Witwe) und den ehelichen Kindern (Waisen) gebührt die Zuwendung im vollen Ausmaße des Einheitsfahres, anderen Angehörigen und Hinterbliebenen aber nur im Ausmaße der ihnen von der Mannschafsperson unmittelbar vor den vorerwähnten Zeitpunkten gewährten Unterstützungen.

Insofern es sich aber um alimentationsberechtigte Angehörige oder Hinterbliebene handelt, die bisher von der Mannschafsperson keine oder zum Unterhalte offenbar unzureichende Unterstützungen erhalten hatten, gebührt die Zuwendung in einem von der Behörde nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mannschafsperson festzusetzenden Ausmaße, sobald ein gerichtliches Erkenntnis vorliegt, in dem gerichtlich festgesetzten Ausmaße.

Die Zuwendung im Ausmaße der tatsächlichen Unterstützungen sowie jene im Ausmaße der gerichtlich festgesetzten Alimente ist um 100 pSt. zu erhöhen, sofern die Heranziehung (Abmarsch) aus dem letzten Garnisonsorte, beziehungsweise die gerichtliche Festsetzung vor dem 1. August 1916 erfolgte.

In keinem Falle darf jedoch der nach der Tabelle entfallende Einheitsfahrs überschritten werden; dies hat insbesondere auch dann zu gelten, wenn die Angehörigen oder Hinterbliebenen von mehreren Mannschafspersonen erhalten oder dauernd unterstützt wurden.

3. Der Nachweis der vorausgegangenen Erhaltung oder dauernden Unterstützung durch die Mannschafsperson ist für die nachstehend angeführten Angehörigen und Hinterbliebenen, die im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches alimentationsberechtigt sind, nicht erforderlich:

die Ehegattin während der Ehe und während des Scheidungs- oder Trennungsprozesses;

die geschiedene oder getrennte Ehegattin, wenn in den Ehepacten keine Versorgung vereinbart ist und die Scheidung oder Trennung ohne ihr Verschulden stattfand oder das Gericht den Alimentationsanspruch zuerkannte, die einverständlich geschiedene Ehegattin, wenn bei der Scheidung auf den Unterhalt nicht verzichtet wurde;

die erwerbsunfähigen ehelichen und legitimierten Kinder und solche, die aus einer ungünstigen Ehe stammen, wenn das Ehehindernis einem oder beiden Gatten ohne Verschulden unbekannt war, soweit die Einkünfte aus dem eigenen Vermögen nicht zum Unterhalte ausreichen;



die erwerbsunfähigen unehelichen Kinder, soweit die Einkünfte aus dem eigenen Vermögen nicht zum Unterhalte ausreichen;

die erwerbsunfähigen ehelichen Eltern und Großeltern und die erwerbsunfähige uneheliche Mutter, soweit die Einkünfte aus dem eigenen Vermögen nicht zum Unterhalte ausreichen.

Es sind deshalb die vorbezeichneten Familienverhältnisse und, soweit diese nicht an sich, sondern nur unter der einen oder der anderen vorerwähnten Voraussetzung einen Alimentationsanspruch zu begründen vermögen, auch die jeweils in Betracht kommenden Voraussetzungen in jedem Einzelfalle festzustellen.

4. Dem dauernd arbeitsunfähigen Angehörigen oder Hinterbliebenen, der mit einer oder mehreren Mannschafspersonen allein im gemeinschaftlichen Haushalte gelebt hat und nunmehr ganz allein steht, gebührt eine Zuwendung im doppelten Ausmaße, wenn diese Mannschafspersonen infolge der militärischen Dienstleistung völlig arbeitsunfähig geworden, gefallen (verstorben) sind oder vermisst werden.

5. Die Summe der Zuwendungen an Angehörige und Hinterbliebene, die mit der Mannschafsperson im gemeinschaftlichen Haushalte gelebt haben, darf in keinem Falle das Sechsfache des nach der Tabelle entfallenden Einheitsbetrages überschreiten. Die Zuwendung für den mit der Invalidenpension Beteiligten ist hierbei nicht einzurechnen.

6. War der Herangezogene unmittelbar vor seiner Heranziehung ohne sein Verschulden durch längere Zeit außerstande, den Angehörigen zu erhalten oder dauernd zu unterstützen, so ist jene Sachlage anzunehmen, die voraussichtlich eingetreten wäre, wenn seine Heranziehung nicht erfolgt wäre.

7. Wenn bei Personen, die im Bezuge von Militärversorgungs- oder militärischen Familiengebühren stehen, diese Gebühren geringer sind als die entfallenden Zuwendungen, so sind die letzteren um den Betrag der vorerwähnten Gebühren zu kürzen, anderenfalls entfällt eine Zuwendung überhaupt.

In die Militärversorgungsgebühren sind Verwundungszulagen und an deren Stelle verliehene Personalauslagen nicht einzurechnen.

#### § 4.

##### Anmeldung des Anspruches.

1. Personen, die bisher im Genuße einer staatlichen Unterstützung nach § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, standen, sind die Zuwendungen von Amts wegen zu erkennen, alle übrigen Personen haben den Anspruch anzumelden.

2. Die Anmeldung, die mündlich oder schriftlich erstattet werden kann, hat, wenn die anspruchsberechtigte Person ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat, bei der Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes zu erfolgen. Es kann jedoch durch Verfügung der politischen Behörde eine andere Anmeldestelle festgesetzt werden.

Liegt der ordentliche Wohnsitz des Anspruchswerbers zwar außerhalb des österreichischen Staatsgebietes, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, so ist der Anspruch bei der heimatischen politischen Bezirksbehörde der jeweils für den betreffenden Anspruch in Frage kommenden Mannschafsperson, liegt aber der ordentliche Wohnsitz außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, bei der für diesen Wohnsitz zuständigen k. und k. Vertretungsbehörde anzumelden.

Für die Anmeldung des Anspruches durch Personen, die ihren Wohnsitz in feindlichen Gebieten haben, die von österreichisch-ungarischen Truppen besetzt sind, gelten die jeweils für die Anmeldung des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag getroffenen besonderen Anordnungen.

Die Anmeldung hat mittels des bei den Anmeldestellen aufliegenden Formulars nach Muster A\*) durch entsprechende Ausfüllung desselben zu erfolgen. In dem Formulare sind zunächst alle in der Gemeinde wohnhaften Personen, die in dem Einzelfalle einen Anspruch erheben, zu verzeichnen und aus denselben, beziehungsweise ihren Vertretern jene Person namhaft zu machen, an welche die Auszahlung erfolgen soll.

Die Anmeldung kann von der Mannschafsperson oder den Angehörigen, beziehungsweise von den Hinterbliebenen selbst oder für sie durch einen Vertreter durch die Aufenthaltsgemeinde, durch Hilfsbureau mit öffentlichem Charakter, Fürsorgestellen, gemeinnützige Vereine oder Berufsvereine, denen die Mannschafsperson angehört hat, erstattet werden.

3. Ansprüche, die später als ein Jahr nach Erhalt der Verständigung von der Beteiligung mit der Invalidenpension angemeldet werden, sind von den Unterhaltskommissionen ohne weiteres Verfahren abzuweisen. Für Mannschafspersonen, die die Verständigung von der Beteiligung mit der Invalidenpension vor dem 1. April 1918 erhalten haben, endigt diese Frist mit 31. März 1919. Im Falle des Todes oder der Vermisung kann die Anmeldung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Todes oder der Vermisung bis zur Beendigung der Demobilisierung erfolgen.

Obliegenheiten der Gemeinden, politischen Bezirksbehörden und k. und k. Vertretungsbehörden.

4. Die Gemeindevorstehungen haben über die Anmeldungen alle für die Entscheidung maßgebenden Umstände (§§ 1 bis 3), insbesondere die Geburts-, Trauungs- und Sterbedaten, dann die Familien-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse und, insofern es sich nicht um die Mannschafspersonen selbst handelt, außerdem die tatsächliche Unterstützung durch dieselbe zu erheben.

Nach Abschluß dieser Erhebungen haben sie die Anmeldungen unter gleichzeitiger Äußerung über die Richtigkeit der Gesuchangaben und über die Bedürftigkeit unter Anschluß eines etwa im Besitze der Partei befindlichen militärischen Dokumentes über

\*) Die hier erwähnten Muster sind in dem am 31. März d. J. ausgegebenen LVII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 120 enthalten.



die Verminderung der Berufsfähigkeit oder über den Tod (Vermittlung) der Mannschafsperson der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Letztere hat die Anmeldung nach Durchführung der etwa erforderlichen weiteren Erhebungen mit entsprechendem Antrag ehestens der kompetenten Unterkhaltskommission (§ 5, Z. 1) zu übermitteln. Wenn jedoch aus der Anmeldung hervorgeht, daß der erhobene Anspruch ohne weiteres Verfahren von der Unterkhaltskommission abzuweisen ist (§ 3), hat die Einleitung von Erhebungen zu unterbleiben.

In Fällen, in denen die Anmeldung bei der heimatischen politischen Bezirksbehörde oder bei einer I. und I. Vertretungsbehörde zu erstatten ist (§ 2, Absatz 2), haben diese Behörden die nach den obigen Bestimmungen der politischen Bezirksbehörde des ordentlichen Wohnsitzes zugewiesenen Amtshandlungen vorzunehmen.

### § 5.

#### Örtliche Zuständigkeit der Kommissionen.

1. Zur Entscheidung über die Anspruchsberechtigung, zur Bemessung, Anweisung und Einstellung (§ 13) der Zuwendung ist jene nach dem Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, bestehende Unterkhaltskommission berufen, in deren Sprengel die den Anspruch erhebende Person zur Zeit der Heranziehung des aus der Dienstleistung Ausgeschiedenen oder Gefallenen (Verstorbenen, Vermissten) ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Bei einem freiwillig weiterdienenden Unteroffizier ist der letzte Garnisonsort, bei seinen Angehörigen und Hinterbliebenen jener Ort maßgebend, wo sie zur Zeit seines Abmarsches aus dem letzten Garnisonsorte ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Liegt aber der ordentliche Wohnsitz außerhalb des österreichischen Staatsgebietes, so stehen die vorerwähnten Amtshandlungen der Unterkhaltslandeskommission jenes politischen Verwaltungsgebietes zu, in dem die Mannschafsperson heimberechtigt ist oder war, beziehungsweise stellungszuständig ist, war oder gewesen wäre (§ 22, Z. 3, W. V. I.).

Die nach den Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes sich ergebende örtliche Zuständigkeit einer Unterkhaltskommission bleibt durch die vorübergehende oder dauernde nachträgliche Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes der Bezugberechtigten in ein Gebiet außerhalb des Sprengels dieser Unterkhaltskommission unberührt, sofern nicht für einzelne Gruppen von Bezugberechtigten andere Anordnungen getroffen werden.

2. Nach Einlangen der instruierten Anmeldungen haben die Unterkhaltskommissionen die etwa noch erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

Bei Anmeldung des Anspruches auf eine Zuwendung für alle dem militärischen Berufsstande angehörnden und nicht angehörnden Mannschafspersonen und Kriegsleister sowie für die Witwen und Waisen nach solchen hat die Feststellung der den Mannschafspersonen, beziehungsweise den Witwen und Waisen etwa zuerkannten Militärversorgungsgeldern (§ 3, letzter Absatz) mittels des Fragebogens Muster G, im Falle der Anmeldung eines derartigen Anspruches für die Ehegattin

und die ehelichen Kinder von dem militärischen Berufsstande angehörnden Mannschafspersonen (freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren) die Feststellung etwaiger diesen Angehörigen zukommenden militärischen Familiengebühren mittels des Fragebogens Muster H zu erfolgen (§ 3, Z. 7). Falls sich der Grad der Verminderung der Berufs- und Arbeitsfähigkeit aus dem der Anmeldung beiliegenden militärischen Dokumente nicht entnehmen und auch durch Anfrage bei dem zuständigen Ergänzungsbataillon (Landsturm-)Bezirkskommando nicht ermitteln läßt, ist derselbe von Amts wegen vom Bezirksarzt, beziehungsweise vom Arzte der I. und I. Vertretungsbehörde feststellen zu lassen.

Die Anmeldungen sind von der für die Entscheidung zuständigen Unterkhaltskommission, sobald sie dort das erste Mal einlangen, mit eigenen, fortlaufenden Nummern, falls sich auf eine Mannschafsperson mehrere Anmeldungen beziehen, mit der gleichen Nummer und fortlaufenden Bruchzahlen am Formulare links oben zu versehen und nach erfolgter Erledigung samt Einlageblatt und eventuellen weiteren, in den Anmeldebogen einzulegenden Verhandlungsakten nach diesen Nummern geordnet aufzubewahren. Etwa zum Zwecke von Nachtragshebungen hinausgegebene An-

meldungen sind in geeigneter Weise evident zu halten und, falls sie binnen angemessener Frist nicht rücklangen, zu betreiben.

### § 6.

#### Entscheidung.

1. Falls die über eine Anmeldung gepflogenen Erhebungen ein den Angaben der Partei widersprechendes und für sie ungünstiges Ergebnis haben, ist dasselbe der Partei zwecks Äußerung und Stellung von Gegenbeweisen vorzuhalten.

Die Entscheidung darüber, ob — abgesehen von den im § 2, Z. 2, Absatz 2, erwähnten Fällen — Bedürftigkeit vorliegt, darf nur nach amtlicher Feststellung aller für die Beurteilung dieser Frage maßgebenden Umstände getroffen werden. Die Prüfung der Bedürftigkeit hat hinsichtlich jedes einzelnen Anspruchswerbers zu erfolgen.

Abweisende Entscheidungen sind stets unter Anführung der hiefür maßgebenden Umstände zu begründen und schriftlich anzustellen.

Im Falle der gänzlichen Abweisung eines Anspruches ist dem Abgewiesenen ein gesonderter Bescheid auszufertigen.

Falls die Partei Berufung ergreifen will, ist ihr oder ihrem bevollmächtigten Vertreter die Akteneinsicht in den Amtsräumen zu gestatten.

Gegen die Entscheidung der Unterkhaltsbezirkskommission ist die binnen 60 Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung bei der Unterkhaltsbezirkskommission einzubringende Berufung an die Unterkhaltslandeskommission zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

In Fällen, in denen die Unterkhaltslandeskommission über einen Anspruch in erster Instanz entscheidet, ist die binnen der obigen Frist bei der Unterkhaltslandeskommission einzubringende Berufung an das Ministerium für Landesverteidigung zulässig.

Die Unterkhaltskommissionen haben in ihren Ent-



scheidungen ausdrücklich bekanntzugeben, ob diese einem weiteren Rechtszug unterliegen und im bejahenden Falle die Berufungsfrist und die Unterhaltskommission, bei welcher die Berufung einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Aufällige Vorstellungen gegen rechtskräftige Entscheidungen erfordern, wenn sie neue tatsächliche Umstände oder Beweisansprüche beinhalten, stets eine neuerliche Überprüfung des ihnen zugrunde liegenden Sachverhaltes sowie eine neuerliche Entscheidung.

#### Bestimmung des Zahlungsempfängers.

2. Wurden in der Anmeldung mehrere Zahlungsempfänger (§ 4, Z. 2, Absatz 4) genannt, so kann die Kommission einen derselben bestimmen, an den die Auszahlung zu erfolgen hat.

Für anspruchsberechtigte Personen, die in den Sprengeln verschiedener Klassen wohnen, können auch mehrere Zahlungsempfänger bestimmt werden.

Ist in der Anmeldung ein Zahlungsempfänger nicht namhaft gemacht, so kann im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens von ergänzenden Erhebungen abgesehen und der Zahlungsempfänger von Amts wegen bestellt werden.

Auf die Verteilung der Zuwendungen an die anspruchsberechtigten Personen steht der Kommission ein Einfluß nicht zu.

#### § 7.

##### Kassaanweisung und Zahlungsbogen.

1. Bei Zuerkennung einer Zuwendung sind eine Kassaanweisung nach Muster B und ein Zahlungsbogen nach Muster C — soweit der Text gemeinsam ist, mittels Durchschreibeverfahrens — auszufertigen und mit der Nummer der Anmeldung (§ 5, Z. 2, Absatz 3) zu versehen.

Wird eine bereits angewiesene Zuwendung erhöht oder zu einer bereits angewiesenen eine neue bewilligt, so ist unter gleichzeitiger Einziehung des alten Zahlungsbogens ein neuer Zahlungsbogen und eine neue Kassaanweisung auszufertigen, welche auf den künftig anzuzahlenden Gesamtbetrag zu lauten haben. Gleichzeitig ist die bisherige Zuwendung entsprechend dem Vordruck auf Muster A (Einsageblatt), B und C einzustellen.

Die keiner Vorschreibung und Kontrahierung durch das Rechnungsdepartement der politischen Landesbehörde bedürftenden Kassaanweisungen sind den auszählenden Kassen, die Zahlungsbogen den Zahlungsempfängern zuzustellen.

Für die Zustellung hat das für Sendungen der politischen Behörden geltende Verfahren Anwendung zu finden.

2. Hat der Zahlungsempfänger seinen ordentlichen Wohnsitz innerhalb des österreichischen Staatsgebietes, so ist die Zuwendung bei der für ihn zuständigen Zivilstaatskassa, wohnt er in anderen Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie, bei der im Amtsorte der zuerkennenden Unterhaltslandeskommission (§ 5, Z. 1, Absatz 2) befindlichen Finanzlandeskassa, wohnt er aber außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, bei der Kassa der für seinen Wohnort zuständigen I. und II. Vertretungsbehörde anzuweisen.

#### Evidenzstelle.

3. Jede Unterhaltslandeskommission ist Evidenzstelle hinsichtlich der Zuwendungen jener Mannschafspersonen, die im Zeitpunkt der Einrückung, beziehungsweise des Abmarsches aus dem Garnisonsorte in ihrem Verwaltungsgebiete heimatberechtigt oder stellungszuständig waren oder stellungszuständig gewesen wären (§ 22, Z. 3, W. B. I.). Als solche hat sie die Aufgabe, die Interessen des Staates, insbesondere durch Hintanhaltung von Doppelzuerkennungen und ungebührlichen Fortbezügen, zu wahren und ist befugt, Zahlungsanweisungen, die von ihr erteilt zu haltende Zuwendungen betreffen, bei jeder mit deren Auszahlung betrauten Kassa unmittelbar einzustellen (§ 2).

#### Von der Zuerkennung zu verständigende Stellen.

4. Von jeder Zuerkennung einer Zuwendung ist in Kenntnis zu setzen:

- a. Die als Evidenzstelle fungierende Unterhaltslandeskommission,
- b. die heimatische politische Bezirksbehörde der Mannschafsperson,
- c. je nachdem es sich um Bezugsberechtigte handelt, die in Österreich, beziehungsweise außerhalb Österreichs, aber innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie wohnhaft sind, die politische Bezirksbehörde ihres ordentlichen Wohnsitzes, beziehungsweise ihre Aufenthaltbehörde oder die für den erwähnten Wohnsitz zuständige I. und II. Vertretungsbehörde,
- d. die aus den Mustern G und H zu entnehmenden Stellen, welche die Militärversorgung, beziehungsweise die militärischen Familiengebühren flüssig gemacht haben (§ 5, Z. 2).

Zu diesem Behufe werden vier (beim Bezuge von militärischen Familiengebühren fünf), beziehungsweise, falls die unter b und c genannten Bezirksbehörden identisch sind, drei (beim Bezuge von militärischen Familiengebühren vier) gleichlautende Avisos (Muster E) im Durchschreibeverfahren auszufertigen sein, und zwar das für die Evidenzstelle entfallende auch dann, wenn die zur Entscheidung zuständige Unterhaltskommission die evidenzzuständige Unterhaltslandeskommission selbst ist.

Die einlangenden, beziehungsweise rückbehaltenen Avisos sind mittels eines nach den Namen der Mannschafspersonen alphabetisch geordneten Zetteltafelstellers evident zu halten.

Die oben erwähnten Stellen sind auch von jeder Einstellung einer Zuwendung zu verständigen (Muster K).

#### § 8.

##### Auszahlung.

1. Die Zuwendungen sind in monatlichen, am 1. eines jeden Monats fälligen Raten vorzulegen, tunlichst an den Fälligkeitsterminen, auszusahlen. Wo stärkerer Kassenandrang zu gewärtigen wäre, können auch möglichst nahe diesen Fälligkeitsterminen besondere Auszahlungstage (z. B. der 2., 3., etwa je nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der Mannschafspersonen) vorgeschrieben werden.



In Fällen, in denen die Angehörigen einen Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, beziehen, kann der Mannschafsperson die Zuwendung zu den Auszahlungsterminen für die Unterhaltsbeiträge erfolgt werden.

2. In Österreich wohnhafte Zahlungsempfänger haben die Zuwendungen bei der betreffenden Kassa selbst zu beheben. Eventuell kann über Einverständnis der Parteien die Übersendung mittels Postanweisung erfolgen.

An die in anderen Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie wohnhaften Zahlungsempfänger

sind die Zuwendungen mittels Postanweisung zu übersenden, für deren Ausfertigung die betreffende Finanzlandeskassa zu sorgen hat.

An welchen Monatstagen und auf welche Art die Zuwendungen außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zu erfolgen sind, bestimmt die betreffende k. und k. Vertretungsbehörde, eventuell nach Anhörung des Zahlungsempfängers.

An Zahlungsempfänger, die in den von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten feindlichen Gebieten wohnhaft sind, sind die Zuwendungen mittels Postanweisung zu übersenden.

Wenn die Auszahlung mit Postanweisung erfolgt, ist deren Preis und die Postgebühr in der Regel von der Zuwendung abzuziehen; in den Fällen des vorhergehenden Absatzes belasten jedoch diese Kosten den Etat des Ministeriums für Landesverteidigung.

Zahlungsempfänger, die die Zuwendungen selbst beheben, haben den Zahlungsbogen vorzuweisen und eine ungestempelte Empfangsbeurkundung (Muster D) anzufstellen. Auf der dritten und vierten Seite des Zahlungsbogens (Muster C) ist bei jeder Auszahlung etwa mittels Stampiglienaufdruckes die Zeitperiode, für die die Zuwendung erfolgt wird, und der Auszahlungstag anzumerken. Ist der ausgefolgte Betrag wegen eines in Abzug kommenden Vorschusses (§ 10, Z. 2) oder anderer Ursachen geringer als die ursprüngliche Gebühr, so ist dies auf dem Zahlungsbogen kurz anzuführen.

Zahlungsempfänger, die die Zuwendung mittels Postanweisung erhalten, haben ihre Zahlungsbogen alle drei Monate einmal der zuständigen Finanzkassa vorzulegen.

#### Pflichten und Rechte der Kassenorgane.

3. Die zuständigen Finanzkassen haben die bei ihnen erscheinenden Zahlungsempfänger zu befragen, ob in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen der Bezugsberechtigten wesentliche Änderungen eingetreten sind.

Kommt der Kassa (k. und k. Vertretungsbehörde) ein Umstand zur Kenntnis, der zweifellos erscheinen läßt, daß der Anspruch ganz oder teilweise erloschen ist, so hat sie hiervon — bei gleichzeitiger provisorischer Einstellung der Auszahlungen, soweit sie nicht mehr gebührend erscheinen, und allfälliger Einziehung des Zahlungsbogens — der zuständigen Unterhaltskommission behufs weiterer Verfügung unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### § 9.

#### Anzeigepflicht von wesentlichen Veränderungen.

1. Über alle wesentlichen Veränderungen, die in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

der Bezugsberechtigten eintreten, hat die Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes die vorgelegte politische Bezirksbehörde stets im laufenden zu erhalten. Diese hat auch ihrerseits alle derartigen Veränderungen wahrzunehmen und unverweilt der als Evidenzstelle fungierenden Unterhaltslandeskommission, eventuell im Wege der kompetenten Unterhaltsbezirkskommission, durch Übersendung des mit entsprechendem Vermerke zu versehenen Avisos bekanntzugeben, damit diese Unterhaltslandeskommission die nötigen Verfügungen trifft.

Bei den außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie wohnhaften Bezugsberechtigten obliegen die den Gemeinden zugewiesenen Funktionen den k. und k. Vertretungsbehörden, welche jedoch ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen unmittelbar der zuständigen Unterhaltslandeskommission mitzuteilen haben.

Die dem Zettelkataster entnommenen Avisos sind durch eine an ihrer Stelle eingelegte Notiz evident zu halten und von der Behörde, an die sie gesendet wurden, ehestens wieder rückzumitteln.

Es bleibt den Bezirksbehörden überlassen, in welcher Weise sie den Zettelkataster bei ihrer Erhebungspflege verwerten. Es können daher die bei der Bezirksbehörde neu einlangenden Avisos den betreffenden Erhebungsorganen (Gemeindevorsteher u.) zur Abschriftnahme oder auszugsweisen Vormerkung überlassen oder aus ihnen für diese Organe periodisch Listen zusammengestellt werden. Jedenfalls bleibt aber die politische Bezirksbehörde für die stetige Evidenzhaltung ihres Zettelkatasters verantwortlich.

In ähnlicher Weise haben die k. und k. Vertretungsbehörden vorzugehen und gegebenenfalls die weitere Auszahlung der Zuwendung zu sistieren.

Rücksichtlich bezugsberechtigter Personen, die außerhalb des österreichischen Staatsgebietes, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie wohnhaft sind, liegt die Kontrolle der für den Fortbestand des Anspruches maßgebenden Verhältnisse der bezugsberechtigten Personen vorwiegend der Unterhaltslandeskommission (§ 5, Z. 1, Absatz 2) ob, die zu diesem Behufe derartige Fälle vorzumerken und sich in angemessenen Fristen an die betreffende Aufenthaltsbehörde zu wenden hat.

Gelangen die Stellen, welche die Militärverorgungs-, beziehungsweise die militärischen Familiengebühren flüssig gemacht haben, zur Kenntnis von Tatsachen, die den Genuß der Zuwendung ausschließen, so haben sie unverzüglich im Sinne der Bestimmungen des ersten Absatzes vorzugehen.

2. Die vorstehenden und die im § 7, Z. 3 und 4, bezeichneten Evidenzbestimmungen sind genau zu befolgen, weil sie eine notwendige Ergänzung der auf die örtliche Zuständigkeit der Unterhaltskommissionen bezüglichen Vorschriften bilden.

#### § 10.

#### Zusammentreffen mit anderen Zuwendungen.

1. Die Zuwendung erleidet durch die staatlichen Fürsorgemaßnahmen an Kriegsflichtlinge nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 15 aus 1918, und durch allfällige freiwillige, wenn auch regelmäßig wiederkehrende Unterstützungen, die vom Staate, vom Lande, von Gemeinden, Vereinen oder Privatpersonen verabfolgt werden, keine Schmälerung.



## Vorschüsse.

2. Beträge, welche seitens einer k. und k. Vertretungsbehörde oder einer Gemeinde ausdrücklich nur als Vorschüsse auf eine nach dieser Verordnung gebührende Zuwendung ausbezahlt werden, sind bei Erfolgung der Zuwendungen hereinzubringen. Das gleiche gilt

für Vorschüsse solcher Fonds und Anstalten, die für öffentliche Zwecke bestehen oder aus durch öffentliche Opferwilligkeit aufgebrachten Spenden gebildet wurden, wenn ihre Verwaltung vom Staate, vom Lande oder von einer Gemeinde geleitet oder beaufsichtigt wird.

Die Vorschüsse werden seitens der mit der Erfolgung der Zuwendung betrauten Kassa bei der Auszahlung der Zuwendung in Abzug gebracht, sobald die Kassa von der Vorschußerteilung ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt worden ist.

Zu diesem Behufe ist vom Vorschußgeber, sofern der Vorschuß nicht im Auslande gewährt wird, die ungestempelte, nach Muster J ausfertigte Vorschußquittung der zur Entscheidung über den Anspruch zuständigen Unterhaltskommission (§ 5, Z. 1) zu übermitteln. Letztere hat, falls sie eine Zuwendung angewiesen hat, sogleich die betreffende Kassa unter Hinweis auf die bezügliche Kassaanweisung bei gleichzeitiger Übersendung der Vorschußquittung zur entsprechenden Einbringung des Vorschusses zu beauftragen, falls aber eine Zuwendung auch nach angemessener Frist nicht zur Anweisung gelangt, die Vorschußquittung dem Vorschußgeber mit entsprechendem Bescheide zurückzustellen. Von der Einbringung des Vorschusses hat die Kassa den Vorschußgeber unmittelbar durch Übersendung der mit geeignetem Vermerke versehenen Vorschußquittung zu benachrichtigen. Die erfolgte Verständigung und den Empfang des eingebrachten Betrages, der dem Vorschußgeber ausbezahlt ist, hat der Letztere auf der Vorschußquittung zu bestätigen, die der Kassa zurückzustellen ist und dort zu verbleiben hat.

## § 11.

### Mitwirkung der Gemeinden.

Die Mitwirkung der Gemeinden bei der Handhabung dieser Verordnung ist die gleiche wie bei der Durchführung des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313.

## § 12.

### Unzulässigkeit der Rückzahlungen.

Eine Rückzahlung empfangener Zuwendungen findet nicht statt.

## § 13.

### Einstellung der Zuwendungen.

1. Abgesehen von der allgemeinen Einstellung gemäß § 2, Absatz 3, des Gesetzes sind die Zuwendungen in folgenden Fällen einzustellen:

a. wenn die Mannschafsperson die österreichische Staatsbürgerschaft verliert;

b. wenn die Verminderung der Berufsfähigkeit der Mannschafsperson unter 20 pSt. sinkt;

c. wenn die Mannschafsperson den Anspruch auf Invalidenpension verliert;

d. wenn die Bedürftigkeit der Mannschafsperson oder eines ihrer Angehörigen oder Hinterbliebenen wegfällt;

e. wenn das die ursprüngliche Verminderung der Berufsfähigkeit begründende Gebrechen der Mann-

schaftsperson ohne deren Verschulden eine derartige dauernde Verschlimmerung erfährt, daß hiedurch der Mannschafsperson der Anspruch auf einen höheren Einheitsatz erwächst;

f. wenn das die völlige Arbeitsunfähigkeit oder die Verminderung der Berufsfähigkeit begründende Gebrechen der Mannschafsperson eine derartige dauernde Besserung erfährt, daß hiedurch der Anspruch der Mannschafsperson auf die Zuwendung in dem ihr zuerkannten Ausmaße erlischt;

g. wenn die Mannschafsperson stirbt;

h. wenn ein Angehöriger oder Hinterbliebener stirbt;

i. wenn die Witwe oder eine andere Bezugsberechtigte eine Ehe eingeht;

k. bei einer strafgerichtlichen Verurteilung des Angehörigen oder Hinterbliebenen, die den Pensionsverlust nach sich zieht;

l. im Falle der nachträglichen Zuerkennung eines Unterhaltsbeitrages nach dem Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313.

In allen diesen Fällen sind die Zuwendungen sowohl für die Mannschafsperson als auch für die Angehörigen, beziehungsweise Hinterbliebenen einzustellen.

In den Fällen d bis l hat gleichzeitig eine der geänderten Sachlage entsprechende Neuauweisung für jene Personen stattzufinden, für die ein Anspruch auf Zuwendung noch besteht. Ein solcher Anspruch ist gemäß § 1, lit. c, des Gesetzes im Falle g nicht vorhanden, wenn der Tod der Mannschafsperson nicht infolge einer durch den Militärdienst erlittenen Be-

schädigung oder einer durch diesen Dienst veranlaßten oder verschlimmerten Krankheit eingetreten ist.

2. Die unter § 1, lit. b, e und f erwähnten wesentlichen Veränderungen sind, sobald sie der zuständigen Unterhaltskommission zur Kenntnis gelangen (§ 9, Z. 1, Absatz 1 und 2), von Amts wegen vom Bezirksarzte, beziehungsweise Ärzte der k. und k. Vertretungsbehörde festzustellen.

### Einstellungstermin.

3. Die Zuwendung ist mit dem letzten Tage des Monats einzustellen, mit welchem die die Einstellung begründende Tatsache eingetreten ist.

Auf eine Rückzahlung darüber hinaus bezogener Zuwendungen hat es gemäß § 12 nicht anzukommen.

## § 14.

### Verrechnung der Auslagen.

1. Alle aus Anlaß der Durchführung des Gesetzes erwachsenden Auslagen sind beim Etat des Ministeriums für Landesverteidigung unter dem Titel: „Zuwendungen nach dem Gesetze vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 119“, und zwar die „Zuwendungen“ einerseits und die „Sonstigen Auslagen“ andererseits in zwei getrennten Rubriken zu verrechnen. Hierbei ist in der Rubrik „Zuwendungen“ abgesondert auszuweisen, wie viel hievon zu Zwecken von Vorschußersätzen rückgehalten, beziehungsweise erfolgt wurde.

Die für die Durchführung erforderlichen Drucksorten, mit Ausnahme der seitens der k. und k. Vertretungsbehörden benötigten Formulare, sind von der politischen Landesbehörde zu beschaffen.



Die Auslagen für die Kanzleierfordernisse und Drucksorten sind gemäß Absatz 1 zu verrechnen.

#### Gebärungsübersicht.

2. Die politischen Landesbehörden und die k. und k. Vertretungsbehörden, in deren Gebiete Zuwendungen erfolgt werden, haben allmonatlich eine Gebärungsübersicht (nach Muster F) in zwei Parien zu verfassen. Diese Übersichten sind von den politischen Landesbehörden bis zum 15. jedes folgenden Monats in je einem Pare dem Ministerium für Landesverteidigung und dem Finanzministerium, seitens der Vertretungsbehörden in je einem Pare tunlichst bis zum gleichen Termine dem Ministerium für Landesverteidigung und dem k. und k. Ministerium des Äußern vorzulegen.

#### § 15.

Die Verordnung tritt am 1. April 1918 in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten die Ministerialverordnungen vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 162, und vom 28. September 1915, R. G. Bl. Nr. 288, außer Kraft.

G a p p m. p.



WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG:

3. 4. 1918

**Gesetz vom 31. März 1918, \*)**

mit dem die §§ 1, 3 und 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, abgeändert und ergänzt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

**Artikel I.**

Das Gesetz vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

**§ 1.**

Der dritte Absatz des § 1 des Gesetzes tritt außer Kraft.

In dem § 3 des Gesetzes wird als vorletzter Absatz eingeschaltet:

„Familien, die Anspruch auf militärische Familiengebühren haben, gebührt ein Unterhaltsbeitrag in jenem Teilbetrage, der sich nach Abzug der Summe dieser Gebühren von der Summe der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entfallenden Unterhaltsbeiträge ergibt.“

**§ 2.**

Der vierte Absatz des § 3 des Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Unterhaltsbeitrag im Ausmaße der tatsächlichen Zuwendungen sowie jener im Ausmaße der gerichtlich festgesetzten Alimente ist um 100 pSt. zu erhöhen,

\*) Enthalten in dem heute, den 3. April 1918, ausgegebenen LX. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 126.

sofern die Heranziehung, beziehungsweise die gerichtliche Festsetzung vor dem 1. August 1916 erfolgte.“

**§ 3.**

Der vierte Absatz des § 6 des Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Ansprüche, die später als zwei Monate nach der Ausscheidung aus der Dienstleistung angemeldet werden, sind von den Unterhaltskommissionen ohne weiteres Verfahren abzuweisen. Im Falle des Todes oder der Vermissung kann die Anmeldung des Anspruches ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Todes oder der Vermissung bis zur Beendigung der Demobilisierung erfolgen.“

**Artikel II.**

**§ 1.**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1918 in Wirksamkeit.

**§ 2.**

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 31. März 1918.

Karl m. p.

Seidler m. p.

Czapp m. p.



WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG: 3. 4. 1918

Wien, 2. April. (Abänderung des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom Jahre 1917.) Im morgigen Reichsgesetzblatt und in der vorliegenden „Wiener Zeitung“ wird das Gesetz, mit dem einige Bestimmungen des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom Jahre 1917 abgeändert und ergänzt werden, und die hierzu erlassene Durchführungsverordnung veröffentlicht.

Nach den bisherigen Bestimmungen waren die Ehegattin und die ehelichen Kinder der Reservegagisten von dem Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag ausgeschlossen, weil sie Anspruch auf militärische Familiengebühren besitzen. Da diese Gebühren in einem ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder festgesetzten Einheitsbetrage gewährt, die verhältnismäßig hohen Unterhaltsbeiträge aber pro Kopf und Tag bemessen werden, ergab es sich bei kinderreicheren Familien, daß die Familien der Reservegagisten schlechter als jene der Mannschafspersonen gestellt waren. Diesem Uebelstande wurde nunmehr dadurch abgeholfen, daß auch den Ehegattinnen und ehelichen Kindern der Reservegagisten der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag eingeräumt wird, doch hat der Unterhaltsbeitrag nur in jenem Teilbetrage zur Auszahlung zu gelangen, der sich nach Abzug der Familiengebühren ergibt.

Außerdem wurde den herrschenden Teuerungsverhältnissen dadurch Rechnung getragen, daß die Unterhaltsbeiträge im Ausmaße der tatsächlichen Zuwendungen und jene im Ausmaße der gerichtlich festgesetzten Alimente, soferne die Heranführung der Mobilisierten, beziehungsweise die gerichtliche Festsetzung der Alimente vor dem 1. August 1916 erfolgte, um weitere 50 pSt. erhöht werden.

Schließlich wurde die von dem Tode (der Vermittlung) an zu berechnende geltende sechsmonatige Frist zur Anmeldung des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag bis zur Beendigung der Demobilisierung erstreckt. Es können sonach Hinterbliebene, die diese sechsmonatige Frist bereits versäumt haben, ihren Anspruch nunmehr wieder geltend machen, doch kann in diesen Fällen der Unterhaltsbeitrag bis zum 31. März 1918 nicht zuerkannt werden.



## NEUE FREIE PRESSE

Nr.: 19295

TAG: 14. 5. 1918

**Das neue Militärversorgungsgesetz.**

Wien, 18. Mai 18

Zwischen der Seeresverwaltung und den Regierungen Oesterreichs und Ungarns ist nach vierjährigen Verhandlungen ein Einvernehmen über das neue Militärversorgungsgesetz erzielt worden. Dem ungarischen Abgeordnetenhaus ist der Entwurf schon vorgelegt worden, dem österreichischen wird er sofort nach seinem Wiederzusammentritte zugehen. Die Unzulänglichkeit der bisherigen Versorgung für Militärpersonen und deren Hinterbliebene hatte sich schon lange fühlbar gemacht, und durch den Krieg wurde eine ausbrechende Menderung noch dringlicher. Das Gesetz über die Versorgung von Militärpersonen ist 42 Jahre, jenes über die Versorgung der Hinterbliebenen 30 Jahre alt. Man war aber bemüht, auf dem Wege der Auslegung Verbesserungen zu schaffen, und überdies hat der Reichsrat in seinem letzten Tagungsabschnitte ein Ermächtigungsgesetz beschlossen, das Rückwendungen an Invalide ermöglicht und als provisorische Regelung bis zur Inkraftsetzung des neuen Versorgungsgesetzes gelten soll. Vergleichsweise sei hier angeführt, was in den Verhandlungen des Reichsrates über die finanzielle Seite dieses Ermächtigungsgesetzes gesagt wurde. Von den Vertretern der Regierung wurde erklärt, daß eine sichere statistische Grundlage für eine Berechnung der dem Staate erwachsenden Auslagen nicht vorhanden sei, daß aber während des Krieges und noch sechs Monate bis nach dem Friedensschlusse die finanzielle Belastung aus dem Gesetze 47 bis 48 Millionen Kronen betragen werde. In seinem den Delegationen vorgelegten Exposé hat der Kriegsminister die Zahl der als invalid klassifizierten Mannschaften für Mitte 1917 mit 200.000 eingeschätzt. Er berechnete, daß von allen Verwundeten rund 85 Prozent wieder für den Militärdienst, weitere 10 Prozent für normalen Erwerb brauchbar gemacht werden können und nur 5 Prozent als invalid, von letzteren auch nur wieder ein kleiner Teil als hundertprozentig als erwerbsunfähig klassifiziert werden muß. Geheimrat Dr. Erner teilte im März dieses Jahres als Berichterstatter über das Invalidengesetz mit, daß die Zahl der bis dahin superarbitrierten Angehörigen der Armee sich auf 120.000 belaufe, wobei nicht übersehen werden dürfte, daß die Superarbitrierungskommissionen sehr langsam arbeiteten.

Das neue Militärversorgungsgesetz soll am ersten des auf den Tag der Kundmachung folgenden Monats in Kraft treten; es soll jedoch in der Weise rückwirken, daß die seit Kriegsausbruch zuerkannten Militärversorgungsbezüge vom Tage der Gültigkeit des neuen Gesetzes in den neuen Ausmaßen geleistet werden. Sollte innerhalb fünf Jahren nach Beendigung des Krieges eine Neuregelung der Aktivitätsgebühren der Militärpersonen stattfinden, so sollen die seit Kriegsausbruch zuerkannten Militärversorgungsbezüge an dieser Neuregelung teilnehmen. Die Verwundungszulagen sollen schon für die Zeit vom 1. Juli

1917 in der neuen Höhe zukommen, die bezüglich der Differenzen daher nachgezahlt werden. Die vor dem Kriege flüssig gemachten Versorgungsgebühren von Offizieren und Mannschaftspersonen sowie deren Hinterbliebenen sollen eine Aufbesserung erfahren.

Im nachstehenden teilen wir die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes mit. Voraussichtlich dürften in Oesterreich durch ein Ergänzungsgesetz die Ausmaße der Militärversorgung der Mannschaftspersonen und deren Hinterbliebenen noch eine teilweise, einerseits den außergewöhnlichen Preisverhältnissen, andererseits dem früheren Arbeitseinkommen einigermaßen Rechnung tragende Aufbesserung erfahren.

**Mannschaftspersonen mit Ausnahme der Berufsunteroffiziere.**

Jeder Mann, der Kriegsdienste geleistet hat, sei es vor dem Feinde oder im Hinterlande, auf Grund des Wehrgesetzes oder des Landsturmgesetzes oder freiwillig, hat, wenn er aus diesem Anlasse dienstuntauglich geworden ist, auch eine mindestens 20prozentige Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Ausübung seines bisherigen bürgerlichen Berufes erlitten hat, Anspruch auf eine Pension.

Diese Pension wird je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit in vier Abstufungen bemessen, und zwar nach der 1. Stufe bei Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Ausübung des bisherigen bürgerlichen Berufes um 20 bis 50 Prozent, nach der 2. Stufe bei einer Berufsbeeinträchtigung um 51 bis 75 Prozent, nach der 3. Stufe bei einer Berufsbeeinträchtigung um 76 bis 100 Prozent und nach der 4. Stufe bei gänzlicher Unfähigkeit zum bisherigen bürgerlichen Berufe und zu jedem sonstigen regelmäßigen Erwerbe. Für Infanteristen und Gefreite beträgt die jährliche Pension in diesen 4 Stufen 120, 180, 240 und 360 K., für Korporale und Zugführer 132, 198, 264 und 336 K., für Feldwebel 144, 216, 288 und 432 Kronen. Die meisten dieser Mannschaftspersonen dürften auf eine Verwundungszulage Anspruch haben. Schwerinvaliden gebührt die Invalidenhausexpension und allen Kriegsinvaliden zur Pension auch die Kriegszulage.

Wenn invalid und gänzlich erwerbsunfähige Mannschaftspersonen einer besonderen Pflege und Fürsorge bedürfen, haben sie Anspruch auf die Militär-Invalidenhauseinrichtung. Mannschaftspersonen, die bei Angehörigen nicht die nötige Pflege und Fürsorge finden können, werden in den Militär-Invalidenhäusern selbst untergebracht, wo sie neben freier Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Pflege und Fürsorge, auch noch die jeweilige chargenmäßige Löhnung erhalten; Mannschaftspersonen, die bei Angehörigen die nötige Pflege und Fürsorge finden können und diese der Unterbringung in einem Militärinvalidenhaus vorziehen, bekommen statt der normalen Pension die Invalidenhausexpension, welche zum Beispiel für einen Infanteristen 600, für einen Feldwebel 804 K. jährlich beträgt.

Alle Mannschaftspersonen, die aus Anlaß der Kriegsdienstleistung mit einer Pension (Invalidenhausexpension) betitelt werden, erhalten außerdem eine Kriegszulage. Diese beträgt bei Pensionen nach der 1. oder 2. Stufe 60 K.



jährlich, bei Pensionen nach der 3. oder 4. Stufe sowie bei der Invalidenhausversorgung 120 M. jährlich.

Alle Mannschafspersonen, die infolge einer Verwundung dauernd dienstuntauglich geworden sind, erhalten ferner Verwundungszulagen, welche je nach der Art und dem Grade der Verwundung in verschiedenen Hörsaumsmaßen gegeben werden, und zwar bei gänzlicher Hilflosigkeit infolge Wahnung 1200 M., gänzlicher oder doch nahezu gänzlicher Erblindung auf beiden Augen 960 M., gänzlichem Verlust des Gehörs oder der Sprache 400 M., Verlust von Armen oder Beinen für jedes dieser Gliedmaßen 400 M., Erblindung auf einem Auge 300 M., Verlust von Händen oder Füßen für jedes dieser Gliedmaßen 300 M., geringeren sonstigen Verwundungen 120 Kronen. Die Summe der einem Manne insgesamt zukommenden Verwundungszulagen darf jährlich 1200 M. nicht überschreiten.

Zum Zwecke der Förderung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit kann ein Voransch auf die zuerkannten Versorgungsgeldern bis zum Höchstsaumsmaße des zehnjährigen Betrages dieser Geldern (Pension, Invalidenhauspension, Verwundungszulage, Kriegszulage) gewährt werden.

#### Angehörige dieser Mannschafspersonen.

Die Familien (Frau und unverorgte Kinder) verheirateter, mit einer Pension oder Invalidenversorgung beleiteter Mannschafspersonen haben beim Ableben des Gatten (Vaters) auf Militär-Witwen- und Waisenversorgung Anspruch, wenn die Ehe vor oder während der Kriegsdienstleistung geschlossen wurde. Die Familien (Frau und unverorgte Kinder) solcher Invaliden, die eine Verwundungszulage von mindestens 400 M. jährlich beziehen, haben ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ehegatschaft — also auch dann, wenn die Ehe erst nach dem Ausscheiden aus der Kriegsdienstleistung geschlossen wurde — beim Ableben des Gatten (Vaters) auf Militär-Witwen- und Waisenversorgung Anspruch, falls mit der Gatte (Vater) zum Zeitpunkt der Ehegatschaft schon im Besitze der erwähnten Verwundungszulage gestanden ist. Diese Bestimmung wird vielen schwerverwundeten Invaliden die Gründung eines eigenen Hausstandes erleichtern.

Selbstverständlich haben auch die Witwen und Waisen nach Mannschafspersonen, die vor dem Feinde gefallen oder sonst infolge der Kriegsdienstleistung gestorben sind, auf Militärversorgung Anspruch.

Die Witwenpension ist für Mannschafswitwen, deren Gatten vor dem Feinde gefallen oder sonst infolge Kriegsdienstleistung gestorben sind, ohne Unterschied der Charge mit 225 M. jährlich, in sonstigen Fällen dagegen, wo das Ableben des Gatten in keinem ursächlichen Zusammenhange mit der Kriegsdienstleistung steht, mit 150 M. jährlich bemessen.

Mannschafswitwen, die erwerbsunfähig sind oder wegen der erforderlichen Betreuung ihrer Kinder einem regelmäßigen Erwerbe nicht nachgehen können, erhalten bei nachgewiesener Bedürftigkeit zur Witwenpension noch einen Zuschuß von 210 M. jährlich, solange die erwähnten Voraussetzungen bestehen.

Die Erziehungsbeträge sind für vaterlose Mannschafswaisen, deren Vater vor dem Feinde gefallen oder sonst infolge Kriegsdienstleistung gestorben ist, mit 135 M. jährlich, in sonstigen Fällen mit 90 M. jährlich bemessen. Elternlosen Waisen wird, wenn deren eine oder zwei vorhanden sind, der Erziehungsbetrag mit dem doppelten, wenn aber mehr vorhanden sind, mit dem anderthalbfachen Betrage der für vaterlose Waisen festgesetzten Ausmaße bemessen.

Die Erziehungsbeträge gebühren den Mannschafswaisen bis zum vollendeten 17. Lebensjahre. Zur Fortsetzung der Studien, zur Erlernung eines Handwerkes oder Gewerbes oder zur Vorbereitung für einen sonstigen berufsmäßigen Erwerb kann der Erziehungsbetrag bis zur Beendigung dieser Studien (der notwendigen Lehr- oder Vorbereitungszeit), jedoch nicht über das 24. Lebensjahr hinaus, belassen werden.

Unverorgte außereheliche Kinder der vor dem Feinde ge-

fallenen oder sonst infolge Kriegsdienstleistung gestorbenen Mannschafspersonen bekommen die gleichen Erziehungsbeträge wie die ehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft gerichtlich festgestellt oder vom Vater außergerichtlich anerkannt worden ist, der Vater zum Lebensunterhalt des Kindes beigetragen hat und der Lebensunterhalt des Kindes ohne Erziehungsbetrag gefährdet wäre. Auch dann, wenn der Vater zum Lebensunterhalt des Kindes nicht beigetragen hat, kann in rücksichtswürdigen Fällen der Erziehungsbetrag zuerkannt werden.

#### Offiziere und Hinterbliebene nach solchen.

Grundätzlich wird an der 40jährigen Dienstzeit der Berufs-offiziere festgehalten, jedoch vorgesorgt, daß durch höhere Anrechnung der Dienstzeit in den meisten Fällen von Dienstuntauglichkeit vor 40 Dienstjahren die volle Pension (das ist eine Pension im Ausmaße der vollen zuletzt bezogenen Gage) schon bei 35 Dienstjahren erreicht werden kann, wodurch der 35jährigen Dienstzeit der k. k. Staatsbeamten möglichst Rechnung getragen wird.

Offiziere des nichtaktiven Standes (Reservestandes usw.) haben auf eine Militärpension Anspruch, wenn sie aus Anlaß einer aktiven militärischen Dienstleistung dienstuntauglich geworden sind und erwiesenermaßen aus demselben Anlaß auch eine mindestens 20prozentige Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Ausübung des bisherigen bürgerlichen Berufes erlitten haben. Je nach dem, ob diese Beeinträchtigung 20 bis 50, 51 bis 75 oder 76 bis 100 Prozent beträgt, erhalten sie 50, 75 oder 100 Prozent der normalen Pension.

Anspruch auf Invalidenhausversorgung, Kriegszulagen und Verwundungszulagen besteht bei den Offizieren unter denselben Voraussetzungen wie bei der Mannschaft. Der Anspruch auf das Sterbequartal ist bei den Offizieren ein allgemeiner.

Die Ausmaße der Witwenpensionen richten sich einerseits nach der vom verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Gage, anderseits aber auch nach dessen Dienstzeit und decken sich mit den Ausmaßen der Pensionen der Witwen nach k. k. Staatsbeamten. Wenn der Offizier vor dem Feinde gefallen oder sonst infolge Kriegsdienstleistung gestorben ist, wird die Witwenpension um 50 Prozent, höchstens jedoch um 800 M. jährlich erhöht.

Die Erziehungsbeträge der vaterlosen Waisen nach Offizieren werden mit dem fünften Teile der Witwenpension, die Erziehungsbeträge der elternlosen Waisen nach Offizieren je nachdem, ob deren eine oder zwei oder mehr als zwei vorhanden sind, mit dem doppelten oder anderthalbfachen Betrage der für vaterlose Waisen entfallenden Ausmaße bemessen. Die Erziehungsbeträge gebühren den Waisen nach Offizieren bis zum vollendeten 24. Lebensjahre.

#### Berufsunteroffiziere und deren Hinterbliebene.

Die Ausmaße der Pensionen der Berufsunteroffiziere richten sich im allgemeinen nach der zuletzt bezogenen Monatslohnung und der zurückgelegten Dienstzeit. Die Kriegszulage beträgt für Berufsunteroffiziere 180 M. jährlich. Die Verwundungszulagen der Berufsunteroffiziere sind zum Teile etwas höher gehalten als die der sonstigen Mannschaft.

Die Ausmaße der Versorgung der Hinterbliebenen nach Berufsunteroffizieren richten sich ähnlich wie bei den Offizieren nach den vom verstorbenen Gatten (Vater) zuletzt bezogenen Monatslohnungen und nach dessen Dienstzeit. Auf den Zuschuß jährlicher 210 M. können die Witwen nach Berufsunteroffizieren ebenso Anspruch erheben wie die Witwen nach sonstigen Mannschafspersonen.

Die Familien vermisster Militärpersonen sind hinsichtlich der Versorgung der Hinterbliebenen nach gestorbenen Militärpersonen gleichzuhalten.



Nr.:

TAG: 5. 6. 1918

Ad. Nr. 2293/I, XXII. Session.

(684)

## Anfragebeantwortung des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Gostinčar und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 19. Februar 1918 eingebrachte Anfrage in Angelegenheit des Unterhaltsbeitrages, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Gemäß § 4, dritter Absatz, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, ist der Unterhaltsbeitrag nur den Angehörigen jener aus der militärischen Dienstleistung Entlassenen fortzuzahlen, die mit einer nachweisbar infolge der Dienstleistung eingetretenen mindestens 20prozentigen Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit aus der Dienstleistung ausscheiden. Die Fortzahlung erfolgt jedoch auch in diesen Fällen nur insoweit, als die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag weiter bestehen.

Eine allgemeine Weisung im Sinne der Anfrage, des Inhaltes, daß den Familien aller krank oder mit verminderter Erwerbsfähigkeit aus der militärischen Dienstleistung Entlassenen der Unterhaltsbeitrag fortzuzahlen sei, könnte, weil mit der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmung in Widerspruch stehend, nicht erlassen werden.

Klagen wegen Nichtbeachtung der Anordnung des dritten Absatzes des zitierten § 4 seitens des Unterhaltskommissionen sind dem Ministerium für Landesverteidigung bisher nicht zur Kenntnis gekommen.

Wenn in vereinzelten Fällen derartige Einstellungen von Unterhaltsbeiträgen erfolgten, so dürfen sie nur provisorisch von den auszahlenden Kassen vorgenommen werden und darauf zurückzuführen sein, daß die Kassen von der mindestens 20prozentigen Verminderung der Erwerbsfähigkeit des aus der aktiven Dienstleistung Entlassenen keine Kenntnis hatten und letztere es unterließen, sich über ihre solcherart verminderte Erwerbsfähigkeit mit dem in ihrem Besitze befindlichen militärischen Dokumente bei den betreffenden Kassen auszuweisen. Es erscheint daher gegenwärtig nicht geboten, den Unterbehörden die mehrerwähnte gesetzliche Bestimmung besonders in Erinnerung zu bringen.

Sollten jedoch die Herren Fragesteller in der Lage sein, Fälle bekannt zu geben, in denen den Angehörigen eines mit mindestens 20prozentiger Verminderung der Erwerbsfähigkeit aus der militärischen Dienstleistung Entlassenen, ungeachtet der Fortdauer der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag, dieser letztere Beitrag definitiv mittels Bescheid der zuständigen Unterhaltskommission eingestellt wurde, so würde ich wegen Behebung eines derartigen gesetzlichen Vorgehens sofort das Erforderliche veranlassen.

Wien, 5. Juni 1918.



Nr.:

TAG: 6. 6. 1918

Ad Nr. 1461/I, XXII. Session.

(680)

## Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 41. Sitzung des Abgeordneten-  
hauses am 21. November 1917 vom Abgeordneten  
Schreiter und Genossen vorgebrachte Anfrage in  
Angelegenheit des Familienzuschusses der eingerückten  
Landes- und Gemeindebeamten und Lehrer beehre  
ich mich im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegs-  
ministerium mitzuteilen, daß die Regelung des er-  
wähnten Familienzuschusses bei der Verminderung  
der Zivilbezüge der genannten Personen mit Erlaß  
des k. u. k. Kriegsministeriums vom 20. Februar  
1918, Abt. 11, Nr. 3528/I, beziehungsweise Erlaß

des Ministeriums für Landesverteidigung Abt. X,  
Nr. 1634 vom 12. Februar 1918, Landwehr-Wei-  
blatt Nr. 9 von 1918, im Sinne der Anfrage des  
Abgeordneten Schreiter und Genossen verfügt  
wurde.

Eine Abschrift des vorangeführten Kriegsmini-  
sterialerlasses, vollkommen gleich jenem des Mini-  
steriums für Landesverteidigung, liegt zu.

Wien, 6. Juni 1918.

1.



DAT

Abdruck

In Abteilung X, Nr. 6150 ex 1918.

(181)

Handwritten text, possibly a date or reference number, mostly illegible.

# **Erlaß K. M. vom 20. Februar 1918, Abt. 11, Nr. 3528/I.**

Nach Abschnitt I, Punkt 5, der Zirkularverordnung vom 20. April 1917, Präz. Nr. 9502/11 Abt. (M. B. Bl. 20/17), begründet eine Verminderung oder eine Einstellung der Zivilbezüge nach dem 31. Dezember 1916 keinen Anspruch auf die Erhöhung des Familienzuschusses oder auf die vollen Familiengebühren.

Diese Bestimmung hat bei den in der Zirkularverordnung bezeichneten Personen nicht Anwendung zu finden, wenn die Verminderung oder Einstellung der Zivilbezüge

- a) infolge ihrer Ernennung von Gagliaspiranten zu Militärgagisten oder
- b) infolge einer militärischen Beförderung in der Gagliastcharge erfolgt und in beiden Fällen in den für die Bemessung der Zivilbezüge während der militärischen Dienstleistung maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen oder Gemeindestatuten begründet ist.

Den von den Gagliasten in derlei Fällen an die Kriegsliquidatur zu stellenden Ansuchen um Erhöhung des Familienzuschusses sind Bestätigungen der vorgesetzten Zivildienststellen beizuschließen, aus denen die Verminderung der Zivilbezüge (vorherige und neue) und die Begründung der Verminderung (Einstellung) zu entnehmen sein muß.

Auf Grund dieser Bestätigung sind von der Kriegsliquidatur nach Erfordernis weitere Erhebungen zu pflegen und ist der Familienzuschuß vom Tage der Veränderung des Zivilbezuges an neu zu bemessen.

In besonderen Fällen ist die Entscheidung des Kriegsministeriums einzuholen.

Vorzumerken bei der angeführten Zirkularverordnung.

(Mit diesem Erlaß wurden auch sämtliche Unterabteilungen der Armee im Felde betrafft.)



Nr.:

TAG: 6. 6. 1918

Ad Nr. 273/I, XXII. Session.

(676)

## Anfragebeantwortung

### des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 10. Sitzung der XXII. Session am 26. Juni 1917 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Ruebenbauer, Witos und Genossen, betreffend die Entschädigung für die Familien jener Soldaten, die im kranken Zustande beurlaubt oder superarbitriert wurden, sich auf Kosten der Familie kurieren haben und zu Hause infolge der im Felde mitgemachten Strapazen gestorben sind, beehre ich mich, auf Grund der Erhebungen in den beiden mir zur Kenntnis gebrachten konkreten Fällen folgendes mitzuteilen:

Dem Landsturminfanteristen Josef Raglit, welcher beim Train des k. u. k. 30. Infanterie-truppendivisionskommandos eingeteilt war, wurde am 15. Dezember 1916 ein 20tägiger Urlaub bewilligt. Vor Abgehen auf diesen Urlaub wurde er ärztlich untersucht und gesund befunden. Es trifft also in diesem Falle nicht zu, daß er erst infolge seiner Erkrankung nach Hause beurlaubt wurde.

Ein Versorgungsanspruch der Witwe des Josef Raglit wurde bisher weder beim k. u. k. Kriegsministerium noch beim Ministerium für Landesverteidigung erhoben, so daß eine Entscheidung oder Verweigerung nicht stattgefunden hat.

Der Unterhaltsbeitrag der Witwe wurde allerdings von der Unterhaltsbezirkskommission im März 1917 als nicht mehr gebührend eingestellt, doch bezieht die Familie seit dieser Zeit infolge Einklinkung des Sohnes Andreas einen Unterhaltsbeitrag von 28 K monatlich.

Bezüglich des Falles Franz Witkowski wurde erhoben, daß er am 6. Mai 1915 verwundet dem Spital übergeben und erst am 25. März 1916 auf Grund des Superarbitrierungsbefundes mit einer zeitlichen Invalidenpension und der Ver-

wundungszulage von 192 K beteuert nach Hause entlassen wurde. Es stand ihm aber frei, sich jederzeit zur unentgeltlichen Behandlung in eine Militär-sanitätsanstalt aufnehmen zu lassen.

Die Versorgungseingabe ist bisher nicht eingelangt. Die Hinterbliebenen beziehen aber den Unterhaltsbeitrag ohne Unterbrechung weiter.

In beiden Fällen wurde den Unterbehörden die Vorlage der bezüglichen Versorgungseingaben aufgetragen.

Bezüglich des Erfalles der Kurkosten beehre ich mich, auf die allgemein verlautbarten Erlässe des Ministeriums für Landesverteidigung, Abteilung X, Nr. 9192 von 1917, beziehungsweise des k. u. k. Kriegsministeriums, Abteilung 14, Nr. 19100 von 1917, aufmerksam zu machen.

Mit diesen Erlassen wurde verfügt, daß die auf zeitlichen Urlaub abgehende Mannschaft und die mit Invalidenpension beteilte Mannschaft zu befehlen ist, daß im Erkrankungsfalle auf eine Vergütung der Auslagen für zivilärztliche Behandlung kein Anspruch besteht.

Im Erkrankungsfalle hat der beurlaubte Mann, beziehungsweise der Invalidenpensionist in erster Linie die Aufnahme in einer der nächsten Militär-sanitätsanstalten (Behandlung erfolgt kostenlos) oder, im Falle dringender Notwendigkeit, in einem öffentlichen Zivilspital auf Kosten des Arztes anzustreben.

Verbleibt der Erkrankte in häuslicher Pflege, so werden bei zweifellos nachgewiesener Transport-unfähigkeit desselben den Angehörigen auf ihr Einschreiten die ihnen erwachsenen Heil- und eventuell auch Begräbniskosten ersetzt.

Wien, 6. Juni 1918.



Ad Nr. 238/I, XXII. Session.

(699)

## Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Witos, Jachowicz, Rusin, Dylo, Lewicki und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses am 26. Juni 1917 eingebrachte Anfrage in Angelegenheit der Verweigerung von Unterhaltsbeiträgen für die Familien der zum Militärdienste eingerückten Personen in Galizien, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Im Jahre 1915 gelangte zunächst die Unterhaltslandeskommission für Galizien und später auch das Ministerium für Landesverteidigung zur Kenntnis, daß von einigen Unterhaltsbezirkskommissionen des vorbezeichneten Verwaltungsgebietes die Zuerkennung eines Unterhaltsbeitrages an Familien von eingerückten Grundbesitzern allgemein nur dann in Erwägung gezogen wurde, wenn der Grundbesitz ein Ausmaß von fünf Joch nicht überschritt.

Aus diesem Anlasse wurden die Unterhaltsbezirkskommissionen in Galizien zunächst mit Erlaß der dortigen Unterhaltslandeskommission vom 10. Juli 1915, Z. 2306 R. Z., auf die Ungefügigkeit dieses Vorgehens verwiesen und daran erinnert, daß für die Beurteilung des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag einzig und allein die im § 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, aufgestellten Voraussetzungen maßgebend seien.

Weiters wurde die Statthalterei für Galizien mit dem Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung vom 8. Dezember 1915, Abt. XVII, Nr. 25588, beauftragt, sämtlichen Unterhaltskommissionen zu eröffnen, daß der eingangs erwähnte Vorgang im Gesetze nicht begründet und sonach unzulässig ist, und daß vielmehr von den Kommissionen in jedem einzelnen Falle auf Grund

eingehender Erhebungen zu prüfen sein wird, ob der Unterhalt der in Betracht kommenden anspruchsberechtigten Angehörigen bisher im wesentlichen von dem aus der Arbeit des Eingerückten erzielten Einkommen nachweisbar abhängig war und durch die Heranziehung gefährdet ist, wobei auf die Größe, Gattung, Wert, Ertragsfähigkeit und Verschuldung des Besitzstandes, die Anzahl, das Alter und den Gesundheitszustand der Familienangehörigen und auch auf den Umfang der allfällig erlittenen Kriegsschäden entsprechend Bedacht zu nehmen ist.

Der Inhalt des vorerwähnten Erlasses wurde den Unterhaltsbezirkskommissionen in Galizien seitens der dortigen Statthalterei unter dem 7. Jänner 1916 bekanntgegeben; überdies wurde diesen Kommissionen unter dem 7. Juli 1916 der eingangs erwähnte Erlaß der Unterhaltslandeskommission vom 10. Juli 1915 neuerlich in Erinnerung gebracht.

Im übrigen wurden die erwähnten Kommissionen seitens der Unterhaltslandeskommission wiederholt und nachdrücklich angewiesen, in ihren Entscheidungen bei vollster Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der humanen Tendenz des Unterhaltsbeitragsgesetzes stets Rechnung zu tragen.

Die Beobachtung aller dieser Verfügungen wird, soweit dies die Verhältnisse gestatten, gelegentlich der Inspizierung der Unterhaltskommissionen durch seitens der galizischen Statthalterei delegierte Beamte überwacht.

Bei dieser Sachlage ist anzunehmen, daß sich Anlässe zu Klagen in der vorerwähnten Richtung nicht mehr ergeben werden. Sollten gleichwohl die Herren Anfragsteller in der Lage sein, mir konkrete Beschwerdefälle zur Verfügung zu stellen, so werden die letzteren unverzüglich weiter verfolgt werden.



Was die Erhebungspflege in Unterhaltsbeitragsangelegenheiten betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß nach einem Berichte der galizischen Statthalterei die diesbezüglichen Erhebungen im dortigen Verwaltungsgebiete in der Regel im Wege der Gemeindeämter erfolgen. Nur ausnahmsweise, insbesondere dort, wo infolge der Kriegsereignisse geeignete Gemeindefunktionäre nicht zur Verfügung stehen, werden mit den Erhebungen auch Gendarmerieorgane betraut. Gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, gehören den Unterhaltskommissionen nunmehr auch zwei Vertreter der Bevölkerung als Mitglieder an. Diesen ist hierdurch insbesondere auch Gelegenheit geboten, auf die Art und Weise Einfluß zu nehmen, in der die Erhebungen durchzuführen sind. Mit Rücksicht auf diesen Umstand erscheint die Hinausgabe besonderer Weisungen hinsichtlich der in Rede stehenden Erhebungspflege wohl nicht geboten.

In Angelegenheit der dringlichen Behandlung aller Unterhaltsbeitragsangelegenheiten endlich sind

wiederholt Weisungen an alle Unterhaltskommissionen ergangen. Es ist wohl anzunehmen, daß diese Kommissionen den betreffenden Weisungen nach besten Kräften nachkommen; auch in diesem Falle wird sich jedoch bei der außerordentlichen Arbeitsüberlastung der Kommissionen, bei dem Mangel an geschultem Personal, oftmals auch infolge der Schwierigkeit der durchzuführenden Erhebungen eine im Interesse der Partei gewiß unerwünschte Verzögerung in der Erledigung von Anspruchsmeldungen vielfach kaum vermeiden lassen. Im Hinblick auf die vorerwähnten Weisungen und bei dem Umstande, als die Anfrage konkrete Beschwerdefälle nicht anführt, liegt ein Anlaß zu einer weiteren Verfügung in der fraglichen Richtung nicht vor. Im Falle einer Mitteilung solcher Fälle würde ich jedoch selbstverständlich nicht ermangeln, auch hinsichtlich dieser Fälle die erforderliche Abhilfe zu veranlassen.

Wien, 13. Juni 1918.



REICHSPOST

Nr.: TAG: 20. 6. 1918

# Im Zeichen der Kriegshilfe.

aus dem Tätigkeitsbericht des Kriegshilfs- und der Landeskriegshilfsbureaus.

Das lebhafteste Interesse, das der im Februar 1917 erschienene und von der „Reichspost“ damals auch besprochene erste Rechenschaftsbericht des Kriegshilfsbureaus weckte, hat und die Notwendigkeit, der Öffentlichkeit auch einen Einblick in die Tätigkeit der Landeskriegshilfsbureaus zu bieten, haben das Kriegshilfsbureau des Ministeriums für soziale Fürsorge veranlaßt, der Öffentlichkeit einen neuen Rechenschaftsbericht vorzulegen, aus dem die nach dem Stande vom 31. Dezember 1917 abgeglichene gesamte Tätigkeit seit August 1914 ersichtlich wird. Die Aufgabe des Kriegshilfsbureaus war und ist es, alle Angelegenheiten zu erledigen, die sich auf die Organisation der freiwilligen Fürsorge für Familienangehörige eingezogener Soldaten beziehen, sowie weiters die Behandlung grundsätzlicher und organisatorischer Fragen bezüglich der kriegshumanitären Betätigung der Bevölkerung. In Erfüllung der ersterwähnten Aufgabe hat es bekanntlich bei jeder politischen Landesstelle ein Landeskriegshilfsbureau geschaffen, welches das Ergebnis der Sammelstätigkeit des ministeriellen Kriegshilfsbureaus und der im eigenen Lande entwickelten gleichen Tätigkeit den Bedürftigen zuzuführen hat. Das Bestreben des Bureaus war auch darauf gerichtet, für die im verbündeten oder neutralen Auslande lebenden in Not geratenen Österreicher zu sorgen, für welchen Zweck es einen Kredit von 100.000 Kr. eröffnet hat. An das r. u. l. Konsulat in Chemnitz wurden allein 28.860 Kr. zur Unterstützung von 528 Personen geschickt. Um aber auch den in Oesterreich lebenden notleidenden deutschen Staatsangehörigen in bundesfreundlicher Weise zu helfen, beteiligte sich das Bureau an der Sammlung des Hilfskomitees für die Unterstützung deutscher Staatsangehöriger in Oesterreich mit einer Subvention von 40.000 Kr. Auch die Familien der im Auslande internierten Österreicher oder der aus Feindesland nach Oesterreich zurückgekehrten Familien und die Familien der aus Galizien als Geiseln Verschleppten wurden nach Möglichkeit bedacht.

Besonderes Augenmerk richtete seit der zweiten Hälfte des Jahres 1915 das Bureau auf die Jugendfürsorge, da gerade damals bedenkliche Erscheinungen der Verwahrlosung und Verzerrung der Jugend sich bemerkbar machten. Sollte es zunächst den in Wien arbeitenden Verein „Kriegspatenschaft“ mit insgesamt 70.000 Kr. unterstützen, so suchte es der hohen Säuglingsverpflichtung durch die Beschaffung einer die Bevölkerung aufklärenden Wanderausstellung für (vernünftige) Säuglingspflege entgegenzuwirken. Mit dem „Roten Kreuz“ traf das Kriegshilfsbureau die Vereinbarung, ein Drittel des Ertrages der „Roten Kreuz“-Wochen im Mai 1916 aus den einzelnen Ländern der Jugendfürsorge dieser Länder zuzuwenden. Die es Drittel betrug beispielsweise in Böhmen 400.010 Kr. 44 Heller und in Niederösterreich 239.539 Kr. 03 Heller.

in allen österreichischen Kronländern zusammen aber 1.994.714 Kr. 67 Heller, eine Summe, die das Kriegshilfsbureau noch durch weitere 1.405.000 Kr. ergänzte und die auf die im Rechenschaftsbericht namentlich angeführten Vereine und Institutionen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge in den einzelnen Kronländern verteilt wurde. Eine besondere Aktion leitete das Bureau für die durch den Krieg besonders notleidende Jugend Galiziens ein. Es wies das Landeskriegshilfsbureau an, 410.000 Kr. ausschließlich für Jugendfürsorgeweise zu verwenden und erzielte bei einer Sammlung zur Rettung verlassener Kinder Galiziens christlicher Konfession 176.374 Kr. 20 Heller, bei einer zweiten Sammlung ohne Unterschied der Konfession 385.222 Kr. 76 Heller. Weiters hat das Bureau 550.000 Büchsen Kondensmilch zum Selbstkostenpreis, vielfach auch umsonst an kinderreiche Familien abgegeben. Der staatliche Kredit von 150.000 Kr., der dem im März 1917 geschaffenen Jugendamt im Ministerium des Innern eingeräumt wurde, diente zur möglichsten Subventionierung der bereits vor dem Kriege bestandenen Jugendfürsorgeeinrichtungen und -anstalten. Mit der am 1. Jänner 1918 erfolgten Schöpfung des Ministeriums für soziale Fürsorge wurde als Sektion I dieses Ministeriums ein mit einem größeren staatlichen Kredit ausgestattetes großzügiges staatliches Jugendamt geschaffen, der Leiter des Kriegshilfsbureaus Dr. Eduard Brinz von und zu Dichtenstein

übernahm die Leitung dieser Sektion für Kinderschutz und Jugendfürsorge, in deren Aufgabenkreis nun die bisher auf diesem Gebiete ausgeübte Tätigkeit fällt.

Die Organisation des Kriegshilfsbureaus hat bereits im ersten Kriegsjahre die Förderung der Institutionen für Massenverköstigung durch Subventionen und Darlehen in seinen Aufgabenkreis gestellt und zirka 30 Millionen in diesem Sinne verwendet. Als dann ein kaiserliches Handschreiben vom 19. August 1917 die Förderung der Kriegsküchenaktion dem Ministerpräsidenten empfahl, wurde die Einleitung einer Zentralsammelaktion des Kriegshilfsbureaus beschlossen. 20.000 Bittbriefe gingen hinaus an die bestehenden Kreise der Kronländer, Feste wurden veranstaltet. Das Ergebnis beider im Verein mit den eingelaufenen Spenden betrug 1.137.685 Kr. 58 Heller, wozu noch eine Bankenspende von 1 Million trat, so daß die Kriegsküchenaktion um die Jahreswende bereits über mehr als zwei Millionen Kronen verfügte, wovon an Böhmen

563.000 Kr., Niederösterreich 526.000 Kr., Galizien 369.000 Kr., Mähren 171.000 Kr., Steiermark 100.000 Kr. usw. zur Verteilung gelangten. Die Aktion wird natürlich fortgesetzt.

Um seinen Aufgaben gerecht zu werden, ging das Kriegshilfsbureau schon zu Beginn seiner Tätigkeit daran, sich auf kommerzieller Grundlage durch die Erzeugung und den Verkauf verschiedener Gegenstände sich dauernde Einnahmen zu schaffen. Es wurde in dieser Absicht bestärkt durch den Umstand, daß sich zu Beginn des Krieges in vielen Betrieben, besonders aber im ganzen Galanteriewarenhandel Arbeitslosigkeit und ge-



liche Stagnation fühlbar machten und durch die Betätigung im Dienste der Kriegsfürsorge die Existenz von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesichert werden konnte. Da aber auch das Kriegsfürsorgeamt und das „Rote Kreuz“ sich auf diese Weise Mittel verschaffen wollten, erklärte sich das Kriegshilfsbureau zur Abwendung einer schädlichen Konkurrenz bereit, eine Betriebszentrale zugunsten des „Roten Kreuzes“, des Kriegsfürsorgeamtes und des Kriegshilfsbureaus, die sogenannte „Technische Betriebszentrale des Kriegshilfsbureaus“ einzurichten, deren umfangreiche Tätigkeit bereits aus dem ersten Rechenschaftsbericht bekannt ist.

Die Erwartungen, die in die Oesterreichische Ausstellung für Kriegsgraphik in Wien gesetzt wurden, haben sich in vollstem Maße erfüllt. Sie wurde von mehr als 20.000 Personen besucht und ergab ein Reinerträgnis von 6651 Kr. 68 Hellern. Bereichert durch eine bedeutende Anzahl auf den Krieg bezughabender Kunst- und gewerblicher Arbeiten ging die Ausstellung als Wanderausstellung im März nach Konstantinopel, im April nach Sofia, wo sie am 26. April wieder nach Wien zurückkehrte. Hier wurden die Ausstellungsobjekte vom Kriegspressequartier des Armeekorpskommandos zwecks weiterer ähnlicher Veranstaltungen übernommen.

Einen breiten Umfang nimmt der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich jener Tätigkeit ein, die das Kriegshilfsbureau auf dem Gebiete der Kriegsverficherung und Kriegsanleiheverficherung entfaltet hat.

Zum Schlusse wird die Entwicklung des Kriegshilfsbureaus zur Zentralstelle der Kriegsfürsorge in Oesterreich geschildert. Die Leistungen der Landeskriegshilfsbureaus stellen sich als höchst ersprießlich und anerkennenswert dar. So hat das Landeskriegshilfsbureau von Niederösterreich für die Auspeisung Bedürftiger allein 11.208.496 Kr. 55 Heller, für fortlaufende Unterstützungen über 3, für einmalige Unterstützungen nahezu 2 Millionen ausgeworfen, für die Näh- und Strickarbeiten der Arbeitskomitees der Frauenhilfsaktion im Kriege 2.474.019 Kr. 44 Heller und für Beiträge an Fürsorgestellen und für Weihnachtsbeteiligungen 891.644 Kr. 03 Heller verwendet. Die Ausgaben der Landeskriegshilfsbureaus für ähnliche Zwecke betrugen in Oberösterreich 226.054 Kr. 51 Heller, in Salzburg 416.760 Kr. 14 Heller, in Steiermark 976.269 Kr. 68 Heller, in Kärnten 288.601 Kr. 41 Heller, in Krain 61.359 Kr. 58 Heller, in Triest und im Küstenland 675.400 Kr. 09 Heller, in Tirol 186.216 Kr. 44 Heller, in Vorarlberg 95.990 Kr. 67 Heller, in Böhmen 1.729.152 Kr. 94 Heller, in Mähren 1.310.329 Kr. 83 Heller, in Schlesien 657.207 Kr. 01 Heller, in Galizien 1.093.560 Kr. und in Dalmatien 423.584 Kr. 79 Heller. In der Bukowina kann das Landeskriegshilfsbureau erst jetzt nach Rückkehr geordneter Verhältnisse seine Fürsorgetätigkeit in Czernowitz aufnehmen.

Auf die Tätigkeit der dem Kriegshilfsbureau angegliederten und unter dessen Ueberwachung stehenden Aktionen sowie über die selbständigen Aktionen, bei denen das Kriegshilfsbureau mitgewirkt hat, werden wir in einem zweiten Artikel zu sprechen kommen.



Nr.:

TAG: 16. 7. 1918

Ad Dr. 2112/I, XXII. Session.

(768)

131

## Anfragebeantwortung des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Hillebrand und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 30. Jänner 1918 eingebrachte Anfrage, betreffend die Nichterledigung von Eingaben in Unterhaltsbeitragsachen durch die Unterhaltslandeskommission in Prag, beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Was zunächst die von der Unterhaltslandeskommission in Prag zu erledigenden Refursfälle betrifft, so hatten diese schon Ende April laufenden Jahres die Zahl von 7000 erreicht.

Es ist wohl selbstverständlich, daß die Bearbeitung einer derartigen Anzahl von Refursen, soll dieselbe nicht zu einer Formschache herabsinken, eine ganz außerordentliche Arbeitsleistung bedingt.

Besonders erschwerend wirkte der Umstand, daß infolge des bei den politischen Behörden bestehenden Mangels an Konzeptsbeamten anfangs nur ein Beamter zur Aufarbeitung der erwähnten Refurse zur Verfügung stand.

Erst nach und nach war es möglich, dem vorerwähnten Übelstande durch Zuteilung weiterer Konzeptskräfte einigermaßen abzuwehren.

Zu Hinblick auf die Anzahl der gegenwärtig in der Refursabteilung der Unterhaltslandeskommission in Prag beschäftigten Konzeptsbeamten ist mit Sicherheit eine rasche Erledigung der bei der genannten Kommission anhängigen Refurse zu erwarten.

Hinsichtlich der angeblichen Nichterledigung der Gesuche der im Auslande und besonders in Bayern wohnhaften Ehefrauen von eingerückten österreichischen

Staatsbürgern wäre mir die Bekanntgabe konkreter Fälle durch die Herren Anfragsteller besonders erwünscht.

Laut Berichtes der Statthalterei in Prag vom 25. April 1918 stammen die bei der dortigen Unterhaltslandeskommission unerledigt erliegenden Anmeldungen von im Auslande lebenden Angehörigen mobilisierter österreichischer Staatsbürger ausschließlich aus der allerletzten Zeit, als welche mit Rücksicht auf den vorangeführten Zeitpunkt der Berichterstattung wohl der Monat April laufenden Jahres in Betracht zu kommen hat.

Sollten die Herren Anfragsteller solche Gesuche im Auge haben, die lediglich auf die Erhöhung des auf Grund des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom Jahre 1912 bezogenen Unterhaltsbeitrages nach dem neuen Unterhaltsbeitragsgesetze von 1917 abzielen, so erlaube ich mir zu bemerken, daß die k. und k. Vertretungsbehörden durch das k. und k. Ministerium des Außern wiederholt angewiesen wurden, den im Auslande wohnhaften Ehefrauen der eingerückten österreichischen Staatsbürger die nach Maßgabe des neuen Unterhaltsbeitragsgesetzes gebührenden Erhöhungen vorschussweise zu erfolgen und daß, wie der Unterhaltslandeskommission in Prag amtsbekannt ist, auch das k. und k. Konsulat in Nürnberg, zu dessen Amtsgebiete die in der Anfrage insbesondere genannte Stadt Selb gehört, derartige Vorschüsse sowie auch Vorschüsse auf erst zuzuerkennende Unterhaltsbeiträge regelmäßig auszahlt.

Wien, 16. Juli 1918.



Nr.:

TAG: 18. 7. 1918

Ad Nr. 863/I, XXII. Session.

(773)

## Anfragebeantwortung des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Prokes, Dr. Witt und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 28. September 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend die Nichtbeachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, seitens der Unterhaltsbezirkskommissionen in den politischen Bezirken Mähr. Ostrau, Mistek, Neutitschein, Mähr. Weißkirchen, Wagstadt, Troppau und Friedek, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Mit dem Wirksamkeitsbeginn des neuen Unterhaltsbeitragsgesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, ergab sich die Notwendigkeit, alle bis dahin bezogenen Unterhaltsbeiträge einer Überprüfung zu unterziehen. Hieraus erwuchs den Unterhaltskommissionen, beziehungsweise den mit der Bearbeitung der Unterhaltsbeitragsangelegenheiten betrauten Funktionären plötzlich eine ungeheure Arbeitslast, deren Bewältigung naturgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen mußte, da jede Unterhaltskommission nebst dem laufenden normalen Geschäftsgang, der schon bis dahin sehr stark war und durch die Anmeldungen der nach dem zitierten Gesetze neu erwachsenen Ansprüche eine große Vermehrung erfuhr, viele tausende, ja zehntausende alter Fälle zu überprüfen hatte.

In der Voraussicht dieses Umstandes wurden, um den Interessen der hauptsächlich in Frage kommenden Parteien tunlichst Rechnung zu tragen, die mit der Auszahlung der Unterhaltsbeiträge betrauten Rassen im Sinne des § 4, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 134, angewiesen, die den Ehefrauen und ehelichen Kindern von herangezogenen österreichischen Staatsbürgern nach Maßgabe des neuen Unterhaltsbeitragsgesetzes gebührenden Erhöhungen ihrer im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes des vorbezeichneten Gesetzes bezogenen Unterhaltsbeiträge vom

1. August 1917 an vorschußweise zu erfolgen. Eine gleiche Verfügung wurde hinsichtlich jener anspruchsberechtigten Personen getroffen, die mit einem Herangezogenen unmittelbar vor seiner Einrückung im gemeinschaftlichen Haushalte lebten.

Durch diese Maßnahmen wurde erzielt, daß die vorerwähnten Personenkategorien so rasch als möglich in den Genuß des erhöhten Unterhaltsbeitrages gelangten und durch das unvermeidlich nur langsamere Fortschreiten der nachträglichen amtswegigen definitiven Neubemessung der erhöhten Unterhaltsbeiträge durch die Unterhaltskommissionen nicht benachteiligt wurden.

Eine absichtliche Vereitelung oder Verzögerung der Erledigung von Gesuchen um Zuerkennung oder Erhöhung des Unterhaltsbeitrages durch die Unterhaltskommissionen, beziehungsweise durch Beamte dieser Kommissionen wurde nicht wahrgenommen und dürfte wohl nirgends vorgekommen sein.

Auch in den von den Herren Anfragstellern besonders namhaft gemachten Bezirken brachte das neue Unterhaltsbeitragsgesetz den Unterhaltskommissionen und den mit der Bearbeitung der Unterhaltsbeitragsangelegenheiten betrauten Organen eine Arbeitslast, deren Bewältigung schon im Hinblick auf den bei allen politischen Behörden bestehenden Mangel an Konzeptskräften nicht immer mit der im Interesse der Parteien wünschenswerten Raschheit möglich war.

In allen diesen Bezirken wurden jedoch die den Ehefrauen und ehelichen Kindern der Eingetragten nach dem Unterhaltsbeitragsgesetz vom Jahre 1917 gebührenden Unterhaltsbeiträge vom 1. August 1917 angefangen von den auszahlenden Rassen schon im Verlauf des eben genannten Monats vorschußweise erfolgt. Infolgedessen gelangte der größte Teil der anspruchsberechtigten Personen



LAG: 18.7.1918

sofort nach Wirksamkeitsbeginn des neuen Unterhaltsbeitragsgesetzes in den Genuß der erhöhten Unterhaltsbeiträge.

Die amtswegige definitive Neubemessung der erhöhten Unterhaltsbeiträge durch die Unterhaltsbezirkskommissionen konnte in den in Rede stehenden Bezirken, ungeachtet aller diesbezüglichen Bemühungen der zuständigen Unterhaltsbezirkskommissionen, beziehungsweise ihrer Hilfskräfte, nicht mit der erwünschten Beschleunigung durchgeführt werden.

Der Grund hierfür lag darin, daß einerseits eine sehr beträchtliche Anzahl von Neubemessungen zu erledigen war, zum Beispiel im Bezirke Mähr. Ostrau über 20.000 Fälle, und daß andererseits für diese Arbeitsleistung bei den Unterhaltskommissionen nur unzureichende Kräfte zur Verfügung standen, die überdies zufolge des sich beständig

steigernden Parteienverkehrs außerordentlich in Anspruch genommen und dadurch in der Erledigung ihrer schriftlichen Arbeiten zum Nachteil der Parteien sehr stark behindert wurden. Hierbei ist zu bemerken, daß den in Betracht kommenden Unterhaltskommissionen weitere Hilfskräfte bei dem bestehenden Personalmangel nicht beigelegt werden konnten.

Abgesehen vom Bezirke Mähr. Weißkirchen ist die amtswegige Neubemessung der erhöhten Unterhaltsbeiträge durch die Unterhaltsbezirkskommissionen in den in der Anfrage namhaft gemachten Bezirken bereits vor längerer Zeit zum Abschlusse gelangt.

Die Unterhaltsbezirkskommission in Mähr. Weißkirchen hat die erwähnte Neubemessung für ihren Bereich mit 14. Juni l. J. beendet.

Wien, 18. Juli 1918.



Nr.:

TAG: 1918

1088 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1918. 1

## Antrag

des

Abgeordneten Grafen Lasocki und Genossen,

betreffend

die Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, betreffend die Neu-  
regelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

Im Juli 1917 hat das hohe Haus die Höhe des den Familien der zur aktiven Dienstleistung herangezogenen Soldaten mit 2 K für Wien, 1 K 80 h für Orte, die in die für Staatsbedienstete geltende I. und II. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, und 1 K 80 h für die übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes bestimmt. Für den Fall einer längeren Kriegsdauer wurde der Minister für Landesverteidigung ermächtigt, nach Ablauf von Halbjahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages die erwähnten Beträge zu erhöhen.

Nachdem seit dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Jahr verflossen ist und die Unterhaltsbeiträge mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene gewaltige Preisteigerung der für den Lebensbedarf aller-  
notwendigsten Artikel für den bescheidensten Lebensunterhalt absolut nicht mehr anreichen, eine Erhöhung der Beiträge seitens des Landesverteidigungsministeriums jedoch nicht stattgefunden hat, erscheint eine Neubemessung der Höhe derselben seitens des Reichsrates dringend notwendig. Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates muß sich diese Erhöhung auf einen sehr bescheidenen Betrag beschränken. Es wird daher beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Unterhaltsbeitragsausschusse mit allen in der Geschäftsordnung vorgesehenen Abkürzungen zuzuweisen und den Ausschuss zu beauftragen, hierüber dem hohen Hause mit aller Beschleunigung Bericht zu erstatten.

Devicki.  
Bojko.  
Matkiewicz.  
Jabłoński.  
Galik.  
Baworowski.  
Bomba.  
Rusin.  
Rychlik.  
Zila.  
Dr. Adolf Groß.  
Godel.

Lasocki.  
Dr. Lazarzi.  
Kędzior.  
Terzil.  
J. Jachowicz.  
Haller.  
Witos.  
Tetmajer.  
Siwula.  
A. Średniawski.  
St. Bialy.  
Ruebenbauer.



## Gesetz

vom . . . . . 1918,

mit dem

der § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313,  
betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer  
des gegenwärtigen Krieges abgeändert und ergänzt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzu-  
ordnen, wie folgt:

### § 1.

„Der erste Absatz des § 3 des Gesetzes vom  
27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, wird durch  
folgende Bestimmung ersetzt:

Der staatliche Unterhaltsbeitrag beträgt für  
die anspruchsberechtigten Personen, je nachdem sie  
zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren  
ordentlichen Wohnsitz hatten:

1. In Wien 3 K;
2. in einem der Orte, die in die für Staats-  
bedienstete geltende I. und II. Aktivitätszulagenklasse  
eingereiht sind, 2 K 60 h und
3. in einem der übrigen Orte des öster-  
reichischen Staatsgebietes 2 K 20 h.“

### § 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1918 in  
Wirkung.

### § 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein  
Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen  
mit den beteiligten Ministern betraut.



**Unsere Landsleute im Feindesland.**

Dem Ministerium des Außern sind in jüngster Zeit von verschiedenen Seiten Mitteilungen gekommen, denen zufolge manche unserer im feindlichen Auslande zurückgehaltenen Staatsangehörigen sich der bedrückenden Meinung hingeben, daß die Heimat ihrer vergessen habe. Derartige Besorgnisse werden vielleicht auch von einzelnen im Inlande befindlichen Angehörigen der Zurückgehaltenen geteilt. Die „Politische Korrespondenz“ bringt nun zur Aufklärung der Öffentlichkeit längere Ausführungen, denen folgendes entnommen ist:

Fast alle Regierungen der mit uns im Kriege stehenden Staaten sind kurz nach erfolgter Kriegserklärung dazu geschritten, unsere bei ihnen befindlichen Staatsangehörigen entweder unter Polizeiaufsicht zu stellen oder ihnen Zwangsaufenthalt anzuweisen oder sie zu internieren. Angesichts dieser Maßnahmen hat sich die österreichisch-ungarische Regierung nicht nur die Aufgabe gestellt, die Lage dieser im Feindesland zurückgehaltenen Nationalen nach Möglichkeit erträglich zu gestalten, sondern auch, soweit dies in ihrer Macht lag, unsere Landsleute dem heimatischen Herd wieder zuzuführen.

Vor allem wurde unter Mitwirkung der mit dem Schutze unserer Staatsangehörigen im feindlichen Auslande betrauten fremden diplomatischen Missionen ein umfassender Hilfsdienst organisiert und ein fortwährender Kontakt zwischen den Schutzmissionen und unseren Staatsangehörigen hergestellt. Zunächst ist auf die großzügigen, unter den schwierigsten Verhältnissen in die Wege geleiteten Aktionen zur Versorgung unserer Landsleute mit Kleidern, Wäsche und Schuhwerk hinzuweisen. In Rußland allein wurden für diesen Zweck zwei Millionen Kronen aufgewendet und in Frankreich schließlich ein eigener Fonds hierfür geschaffen. In gleicher Weise war das Ministerium des Außern bemüht, den in Feindesland zurückgehaltenen

Österreichern und Ungarn ärztliche Hilfe und die Bereitstellung von Arzneien zu sichern. Es versteht sich, daß auch den infolge der langen Dauer des Krieges immer schwieriger gewordenen Ernährungsverhältnissen der Internierten das vollste Augenmerk zugewendet wurde; so hat das Ministerium des Außern beispielsweise in England eine eigene Hilfsaktion eingeleitet und dafür gesorgt, daß den Internierten auf Kosten der österreichischen und ungarischen Regierung wöchentlich aus dem neutralen Auslande große Fleischsendungen zukommen.

Eine der wichtigsten Aufgaben war es, unseren im Feindesland zurückgehaltenen Staatsangehörigen durch Beistellung von Geldmitteln an die Hand zu gehen. Welchen Umfang diese Hilfsaktionen angenommen haben, läßt sich daraus ersehen, daß allein für die in Rußland zurückgehaltenen Zivilpersonen österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit schon mehr als 50 Millionen Kronen für Unterstützungszwecke verausgabt wurden. Für die Unterstützung der in Frankreich Internierten wird monatlich zu unseren Lasten ein Betrag von 100.000 Franken aufgewendet, während in England jeder Mittellose pro Kopf und Monat zehn Schilling aus unserem Fonds ausbezahlt erhält. Für

unsere in den Kolonien befindlichen Nationalen bestehen besondere Hilfsaktionen. Selbstverständlich ist auch in Italien die mit dem Schutze unserer Interessen betraute spanische Botschaft mit den nötigen Fonds versehen, um unseren mittellosen Staatsangehörigen angemessene Zuschüsse zukommen zu lassen.

Seit Kriegsbeginn hat weiter das Ministerium des Außern systematisch dahin gearbeitet, den im Inlande befindlichen Angehörigen der im Feindesland zurückgehaltenen die Möglichkeit einer regelmäßigen Korrespondenz mit diesen zu geben und ihnen Geldbeträge zukommen zu lassen. Für diesen Ausforschung- und Nachrichtendienst wurde im Ministerium des Außern eine eigene Abteilung errichtet.

Das Ministerium des Außern und die Schutzmissionen haben auch darauf hingewirkt, daß den Internierten möglichste Bewegungsfreiheit gewährt werde, nicht minder auch, daß ihnen, wo irgend tunlich, Gelegenheit zur Arbeit außerhalb des Lagers geboten werde, und daß in den Lagern selbst Einrichtungen geschaffen werden, die den Internierten geistige Anregung und körperliche Betätigung ermöglichen.

Auf Grund von mühevollen Verhandlungen mit den feindlichen Regierungen ist es auch gelungen, mit allen feindlichen Staaten Übereinkommen zu erzielen, deren zufolge allen unseren Staatsangehörigen weiblichen Geschlechtes und den nicht wehrfähigen Männern die Rückkehr in ihre Heimat gestattet wurde. Das Repatriierungsabkommen mit Frankreich wurde bekanntlich durch eine Vereinbarung ergänzt, auf die hin Internierte, die mit bestimmten Gebrechen und Krankheiten behaftet sind, in der Schweiz hospitalisiert werden. Die mit dieser Hospitalisierung verbundenen namhaften Kosten werden von der österreichischen und der ungarischen Regierung getragen. Verhandlungen, die wegen Hospitalisierung unserer in England befindlichen kranken Nationalen mit der britischen Regierung bereits seit vielen Monaten geführt werden, dürften voraussichtlich in Kürze das Ergebnis haben, daß diese Personen gleich in die Heimat zurückkehren dürfen und nicht — wie ursprünglich beabsichtigt — in Holland hospitalisiert werden.

Die größten Schwierigkeiten wurden bisher der Repatriierung unserer Staatsangehörigen von der italienischen Regierung bereitet. Selbstverständlich ist das Ministerium des Außern mit allen Kräften bemüht, die genannte Regierung zu veranlassen, daß sie ihren bisherigen ablehnenden Standpunkt aufbebe und in neue Verhandlungen eintrete.

Schließlich sei hervorgehoben, daß die österreichisch-ungarische Regierung unlängst der französischen und der englischen Regierung den Abschluß von Vereinbarungen vorgeschlagen hat, deren zufolge allen derzeit noch in Frankreich und in Großbritannien zurückgehaltenen Österreichern und Ungarn die Heimkehr freigegeben werde. Das Ministerium des Außern strebt mit allen Mitteln danach, diese Vereinbarungen baldigst zu einem befriedigenden Ergebnisse zu führen. Auch die äußerst schwierigen Fragen des Heimtransportes unserer Nationalen aus den überseeischen Ländern sowie aus anderen von dem Verkehr mit der Monarchie abgeschnittenen Gebieten, wie aus Spanien und Griechenland, stehen in Verhandlung und werden mit allen Kräften gefördert.



ARBEITERZEITUNG (1960/61)

Nr.:

TAG: 26. 7. 1918

### ~~Antrag~~ auf Erhöhung der Unterhaltsbeiträge.

Die Abgeordneten Sener, Bretschneider, Gisdelf, Böhm und Schäfer stellen im Abgeordnetenhaus den Antrag, wegen des Fortschreitens der Teuerung die vor einem Jahr beschlossenen Unterhaltsbeiträge auf das Hundertmalbische zu erhöhen, also von 2 auf 3 Kronen, von 1 Krone 80 Heller auf 2 Kronen 70 Heller und von 1 Krone 60 Heller auf 2 Kronen 40 Heller und die Höchstgrenze von 12 Kronen für kinderreiche Familien zu streichen. Außerdem verlangt der Antrag einige minder wesentliche Verbesserungen der Gesetze.

Man darf hoffen, daß dieser Antrag in absehbarer Zeit zur Behandlung kommt und angenommen wird. Seine Dringlichkeit steht außer jedem Zweifel.



## Der Unterhaltsbeitrag und die Steuerung.

Die Abgeordneten Sever und Genossen haben nicht nur, wie wir gemeldet haben, die Abänderung des Unterhaltsbeitragsgesetzes und damit die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages auf das Anderthalbfache beantragt, sondern auch folgende Anfrage an den Landesverteidigungsminister gestellt:

Das Unterhaltsbeitragsgesetz bestimmt: „Der Minister wird ermächtigt, nach Ablauf von Halbjahren sowohl die Einheitsätze als auch die im Ausmaß der tatsächlichen Zuwendungen anerkannten Unterhaltsbeiträge sowie die im vorhergehenden Absatz erwähnten Höchstausmaß nach Maßgabe der Lebensmittelpreise entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete zu erhöhen.“ Obwohl seit der Schaffung des Gesetzes ein Jahr verlossen ist, hat die Regierung aus eigenem Antrieb eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages nicht durchgeführt. Die Lebensverhältnisse der Angehörigen der militärischen Dienste Leistenden, haben sich seit Schaffung dieses Gesetzes derart verschlechtert, daß es den Frauen und Kindern unmöglich ist, mit zwei Kronen täglich ihr Leben auch nur notdürftig fristen zu können. In der Zeit der Brotverknappung, in der Zeit, da das Kilogramm Pferdefleisch 18 Kronen, das Kilogramm Kartoffeln 1.32 Kronen kosten, Gemüse auf den öffent-

lichen Märkten überhaupt nicht zu haben ist, der Schleichhandel vor den Augen der Behörden Orgien feiert, verlangt man von den Familien der Eingekerkerten, daß eine Person in Wien mit zwei Kronen leben soll. Die Angehörigen der Soldaten leiden Hunger und da wäre es dringend notwendig, daß Sie, Herr Minister, aus eigenem Antrieb eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages durchführen würden. Sind Sie bereit, von dem durch das Gesetz gewährleisteten Rechte Gebrauch zu machen und den Unterhaltsbeitrag im Verhältnis zu den derzeitigen Lebensmittelpreisen zu erhöhen?

## Der Beitrag und die ungarischen Angehörigen.

Die Abgeordneten Sever und Smittka haben folgende Anfrage an den Landesverteidigungsminister gerichtet:

Wie ein Erlass des Landesverteidigungsministeriums vom 18. Jänner 1918 bekanntgibt, wurden die Bestimmungen des österreichischen Unterhaltsbeitragsgesetzes auch für die in Oesterreich wohnenden Angehörigen ungarischer Soldaten für gültig erklärt. Nun gebührt nach diesem Gesetz der Familie des Superarbitrierten, wenn dieser infolge seiner Dienstleistung eine zwanzigprozentige Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit erlitten hat, bis sechs Monate nach dem Kriege der Unterhaltsbeitrag. Dasselbe gilt auch, wenn der Soldat gestorben oder vermißt ist. Entgegen dem Erlass vom 22. Jänner 1918 wird aber in diesen Fällen der Unterhaltsbeitrag den Familien ungarischer Soldaten entzogen und sie werden lediglich auf die Witwen- und Waisen-Pension und die „staatliche Unterstützung“ verwiesen.

Bei der großen Anzahl von Familien, die nach Ungarn zuständig sind, die aber schon viele Jahre vor dem Kriege in Oesterreich gewohnt und gearbeitet haben, sind alle diese Frauen und Kinder der Verelendung preisgegeben, da man mit einer „Unterstützung“ von 70 Heller selbst im Frieden nicht leben konnte, umsoweniger bei der heutigen Teuerung. Diese Frauen und Kinder müssen physisch und moralisch zugrunde gehen und das nur darum, weil der Ernährer sein Leben oder seine Gesundheit für die Verteidigung unseres Landes hingegeben hat. Begreifen Sie, Herr Minister, welche Gefühle eine solche Mutter und mit ihr alle fühlenden Menschen für diesen Staat erfassen müssen, wenn sie sehen, wie man Familien eines gemeinsamen Staates unterschiedlich behandelt? Sind Sie geneigt, Ihren ganzen Einfluß zu verwenden, daß die ungarische Regierung unverzüglich diesem skandalösen Zustand ein Ende bereite? Sind Sie bereit, den Familien der ungarischen Soldaten zu ihrem Rechte zu verhelfen?



1. 10. 1918

**Das Militärversorgungs-gesetz.**

Die Regierung hat heute dem Abgeordneten-hause das wiederholt angekündigte Gesetz betreffend die Militärversorgung der Personen der gemein-samen Wehrmacht, der Landwehr und des Landsturmes sowie deren Hinterbliebenen dem Abgeordneten-hause unterbreitet. Das Gesetz ist gleichlautend mit dem vom ungarischen Reichstage bereits erledigten. Außerdem ist ein Zusat-zrentengesetz betreffend die Gewährung von staat-lichen Zuschüssen zu den Militärversorgungsgebühren eingebracht worden.

Auch in Ungarn wurde bekanntlich der Ent-wurf eines Zusatzrentengesetzes ausgearbeitet und von den beiden Häusern des Reichstages bereits ver-abschiedet. Der ungarische Entwurf unterscheidet aber sich von dem vorliegenden österreichischen in wesentlichen Beziehungen, indem der Kreis der durch den ungarischen Entwurf bedachten Kriegs-beschädigten viel enger ist; er umfaßt nämlich nur Personen von einer gewissen gesellschaftlichen Stellung, wie Gassen, Einjährig-Freiwillige, An-gehörige der „Intelligenz“ und führenden Klasse“, dagegen nicht die Arbeiter auf dem Gebiete der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft, des-gleichen nicht die Unternehmer und Beamten, die nicht eine bestimmte Schulbildung und leitende Stellung nachweisen können. Auch ist der kleinere Kreis durch die Voraussetzungen der Bedürftigkeit und eines höheren Grades der Berufsunfähigkeit noch weiter eingeeengt. Die Zusatzrenten werden nach dem ungarischen Entwurf nicht auf Grund des tatsächlichen früheren Arbeitseinkommens bemessen, sondern sie werden, ohne daß nach diesem Arbeits-einkommen überhaupt gefragt wird, nach gewissen Pauschalbeträgen bestimmt, die allerdings vielfach höher sind als im vorliegenden Entwurf. Auch die Witwenpensionen werden im Falle der Bedürftigkeit auf gewisse Pauschalbeträge erhöht.

Im österreichischen Abgeordneten-hause sind wiederholt Anträge gestellt worden, wonach bei Bemessung der Militärversorgungsgebühren das Jahreseinkommen aus dem zivilen Berufe zu berück-sichtigen sei. Auch die Regierung ist, wie in dem Motivenbericht ausgeführt wird, der Ansicht, daß diese Bestrebungen gerechtfertigt sind, weil die Militärversorgungsgebühren wenigstens annähernd einen Ersatz für die im Dienste eingeübte Berufs-fähigkeit bieten sollen und weil die gleiche Ver-sorgungsgebühr für den Verlust oder für die Be-einträchtigung hochqualifizierter und unqualifizierter Arbeitskräfte unbillig wäre und das Hinabgleiten aus einer höheren in eine niedrigere Stufe der Lebens-haltung zur Folge haben würde. Da die Berücksichtigung des Arbeitseinkommens im Entwurfe des Militärversorgungs-gesetzes nicht erfolgt ist und aus mehrfachen Gründen nicht erfolgen konnte, wurde

der Entwurf eines österreichischen Sonder-gesetzes betreffend die Gewährung von staatlichen Zuschüssen (Zusatzrenten) zu den Militärversorgungs-gebühren ausgearbeitet, welcher diese Aufgabe er-füllen soll.



Nr.:

TAG: 2. 10. 1918

1207 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1918.

## Antrag

der

Abgeordneten Filipínský, Svoboda und Genossen

auf

unentgeltliche Beistellung der ärztlichen Hilfe und der Medikamente an alle unbemittelten Familien, deren Ernährer den Militärdienst ableisten.

Infolge des stets zunehmenden Mangels an Lebensmitteln, namentlich an Fett und Fleisch, infolge unzulänglicher Bekleidung und des Mangels an Heizmaterial sind arme Familien den verheerendsten Krankheiten preisgegeben.

Die große Tenerung aller Lebenserfordernisse und die geringfügigen Einkünfte der unbemittelten Familien des Eingekerkerten erlauben es im Erkrankungsfall eines Mitgliedes einer solchen Familie nicht, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und dadurch geschieht es häufig, daß das erkrankte Mitglied der Familie, deren Ernährer im Militärdienste steht, der Krankheit unterliegen muß, was vielleicht nicht geschehen würde, wenn der Arzt rechtzeitig gerufen worden wäre.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

„Allen unbemittelten Familien, deren Ernährer im Militärdienste stehen, sind im Erkrankungsfall ärztliche Hilfe und Medikamente beizustellen. Die damit verbundenen Auslagen sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.“

In formaler Hinsicht beantragen die Gefertigten, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Sanitätsausschusse zugewiesen werde.

Wien, 2. Oktober 1918.

Klička.  
Tomášek.  
Winter.  
Marek.  
Pit.  
Němec.  
Žaroš.  
Bíňovec.  
Svěcený.  
Žirásek.

Filipínský.  
Svoboda.  
Baně.  
Stejskal.  
Prokeš.  
Habermann.  
Bechyň.  
Hnátek.  
Charvát.  
Dr. Witt.



ARBEITERZEITUNG

Nr.:

TAG: 9. XI. 1918

---

Die militärischen Familiengebühren. Von der alten Kriegsliquidatur wird mitgeteilt, daß die Arbeiten des Amtes ihren ungeführten Fortgang nehmen und daß insbesondere in der Anweisung der Familiengebühren keine Unterbrechung eintreten wird. Sofern Verzögerungen in der Auszahlung vorkommen, sind sie lediglich durch die derzeit bestehenden Schwierigkeiten des Verkehrs bedingt. Reklamationen sind daher zwecklos, da von der Kriegsliquidatur die Anweisung rechtzeitig erfolgt.



WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG:

29. XI. 1918

**Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 27. November 1918, betreffend die weitere Auszahlung des staatlichen Unterhaltsbeitrages für die Angehörigen von Mobilisierten. \*)**

Auf Grund besonderer Ermächtigung des Deutschösterreichischen Staatsrates wird vom Staatssekretär für Heerwesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären verordnet, wie folgt:

§ 1.

Den im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, anspruchsberechtigten Personen wird der Unterhaltsbeitrag bis 30. November 1918 im bisherigen Ausmaße weitergewährt. Für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Dezember 1918 erhalten diese Personen Beträge im halben Ausmaße ihres bisher bezogenen Unterhaltsbeitrages.

Voraussetzung ist, daß

- a. der zur Dienstleistung Herangezogene in Deutschösterreich heimatsberechtigter ist und
- b. der Anspruch auf den weiteren Bezug des Unterhaltsbeitrages lediglich aus dem Grunde der Rückkehr des Herangezogenen anlässlich der Abrüstung gemäß § 4, Absatz 1, des erwähnten Gesetzes erloschen wäre.

§ 2.

Für die im deutschösterreichischen Staatsgebiete wohnhaften Angehörigen von fremozuständigen Heimlehrern gelten die Bestimmungen des § 1 nur dann, wenn mit ihrem Heimatstaate eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und jene des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 119, mit der Abänderung in Kraft, daß die bisher vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

\*) Entbalten in dem heute, den 29. November 1918, ausgegebenen 1. Stück des Staatsgesetzblattes für den Staat Deutschösterreich unter Nr. 55.

gung versehenen Amtshandlungen nunmehr dem deutschösterreichischen Staatsamte für Heerwesen zukommen.

§ 4.

Diese Vollzugsanweisung tritt rückwirkend mit 1. November 1918 in Wirksamkeit.

Sylvestre m. p.

Mayer m. p.



### Weiterzahlung des Unterhaltsbeitrages nach der Abrüstung.

Entsprechend der Forderung, die die Arbeiterzeitung am 21. November erhoben hat, hat der Staatsrat veranlaßt, daß das Staatsamt für Heerwesen eine Wegweisung erläßt, die bestimmt, daß der Unterhaltsbeitrag an die Familien der ins Zivil Zurückgekehrten noch einige Zeit über die Abrüstung hinaus gezahlt wird. Und zwar wird der Unterhaltsbeitrag, wenn der Soldat im November abgerüstet hat, für den ganzen Monat November vollgezahlt, ferner wird für den Dezember die Hälfte des Unterhaltsbeitrages gewährt. Diese Bestimmung gilt vorläufig nur für die Angehörigen der Soldaten, die in einer Gemeinde Deutsch-Österreichs ansässig sind. Wohlgerne, die Zuständigkeit des eingekerkerten Gewesenen ist entscheidend; wohin der Angehörige, der den Unterhaltsbeitrag bezieht, ansässig ist, ist gleichgültig. Man will daselbe, was man den Angehörigen der Deutsch-Österreicher gewährt, auch den Familien der Staatsbürger der anderen Staaten zuteil werden lassen, aber erst dann, wenn mit diesen Staaten ein Übereinkommen darüber getroffen ist; der tschecho-slowakische, der ungarische und der polnische Staat, die am meisten daran interessiert sind,

sollten sich beeilen, solche Verträge mit dem deutschösterreichischen Staate zu schließen.

In der Praxis ist die Sache so, daß die Familien, die den Zahlungsbogen noch haben, am ersten Auszahlungstag im Dezember zur Auszahlungsstelle gehen und dort das Geld, wenn sie es für die zweite Hälfte November noch nicht bekommen haben, für die zweite Hälfte November und für die erste Hälfte Dezember begehren. In der zweiten Hälfte Dezember holen sie dann den Rest für den Dezember. Diejenigen, denen man den Zahlungsbogen schon abgenommen hat, sollen sofort zur Auszahlungsstelle gehen und ersuchen, daß ihr Bogen baldigst herausgesucht werde und sie so früh als möglich die Nachzahlung für die zweite Hälfte November bekommen. Hat der Zurückgekehrte normalen Verdienst, dann gibt es allerdings keinen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag; hat er diesen Verdienst aber erst nach dem Tage erlangt, an dem die zweite Hälfte des November-Unterhaltsbeitrages fällig war, so ist das Geld für die zweite Hälfte November noch auszuholen. Der Bezug der staatlichen Arbeitslosenunterstützung scheint uns kein Grund zu sein, den Unterhaltsbeitrag zu verweigern.

Die Angehörigen der Invaliden und der im Kriege ums Leben gekommenen beziehen natürlich den Unterhaltsbeitrag so weiter, als wäre gar keine Demobilisierung erfolgt: sie haben den Anspruch bis sechs Monate nach dem Kriege; bis dahin wird wohl das endgültige Pensionsgesetz fertig sein. Ebenso beziehen die Angehörigen derer, die noch beim Militär sind — ob in den alten Formationen oder in der Volkswehr, ob in der Gefangenschaft oder im Spital —, den Unterhaltsbeitrag so weiter, als wäre gar keine Änderung eingetreten. Auf alle diese Familien bezieht sich auch die neue Bestimmung über die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft nicht.



ARBEITERZEITUNG

Nr.:

TAG: 10. 12. 1918

\* **Der Unterhaltsbeitrag.** Amtlich wird gemeldet: Die Vollzugsanweisung ist vielfach irrig ausgelegt worden. Es wird aufmerksam gemacht, daß der Unterhaltsbeitrag von den in Deutschösterreich heimatberechtigten Heimkehrern ohne Unterschied, ob sie arbeitslos sind oder nicht, für November ganz und für Dezember zur Hälfte ausbezahlt wird. Das gilt jedoch nur auf die seit Ende Oktober heimgekehrten und hat keine weitere rückwirkende Kraft. Diese Bestimmungen gelten auch für die Angehörigen der Volkswehr und sonstigen militärischen Verbände. Falls ihnen der Unterhaltsbeitrag für die erste Hälfte Dezember voll ausbezahlt wurde, ist der Anspruch auf die zweite Hälfte erloschen. An die in Deutschösterreich wohnhaften Angehörigen von fremdzuständigen Heimkehrern (Ungarn, Tschecho-Slowaken, Südslaven, Italienern, Polen u. s. w.) wird, da diese Staaten bisher entsprechende Vereinbarungen nicht getroffen haben, vorläufig kein Unterhaltsbeitrag bezahlt. Für die noch nicht heimgekehrten und ebenso für die in den Militärspitälern verpflegten oder die kurzfristig beurlaubten Kranken wird ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft nach wie vor der volle Unterhaltsbeitrag gewährt; dasselbe ist der Fall, wenn der Soldat vermißt, Kriegsgefangen, invalid oder infolge der Kriegsdienstleistung gestorben ist. Ebenso bleiben die Bestimmungen über die staatlichen Zuweisungen an Invaliden und deren Angehörige unverändert aufrecht. Damit die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages keine Verzögerung erleidet, wird empfohlen, sich einen möglichst amtlichen Nachweis zu beschaffen, aus dem zu ersehen ist, warum der Herangezogene noch nicht zurückgekehrt ist. Die Angehörigen der Volkswehr und sonstiger militärischer Verbände sollen den Nachweis ihrer militärischen Dienstleistung beibringen. Die Behebung des Unterhaltsbeitrages auf Grund von unwahren Erklärungen oder von Verheimlichung einer Minderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen ist strafbar.



WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG:

15. 12. 1918

Entsprechend den in der gestrigen Sitzung des Vollzugsausschusses der Wiener Volkswehr gefassten Beschlüssen fand heute nachmittag eine Beratung statt, an der Staatskanzler Dr. Menner, Staatssekretär für Finanzen Dr. Steinwender, Unterstaatssekretär für Heerwesen Dr. Deutsch und sieben Delegierte des Vollzugsausschusses teilnahmen. Nach langen Beratungen, in denen die finanziellen Schwierigkeiten unseres jungen Staatswesens eingehend erörtert wurden, gelang es den Delegierten, nachstehendes durchzusetzen: Für die Wehrmänner in Wien und den Industrieorten, die besonders unter der Feuerung zu leiden haben, werden die Unterhaltsbeiträge in der vollen Höhe bis Ende Februar 1919 ausbezahlt. Diese Bestimmung gilt rückwirkend ab 1. Dezember 1918, da im Dezember vorläufig nur der halbe Unterhaltsbeitrag ausbezahlt worden war. Heute abend berichteten die Delegierten in einer Sitzung des Vollzugsausschusses über den Erfolg der Aktion. Mit Rücksicht auf die von Dr. Steinwender geschilderte finanzielle Lage des Deutschösterreichischen Staates sah sich der Vollzugsausschuß veranlaßt, sich mit den erwähnten Zu-geständnissen zu begnügen.



NEUE FREIE PRESSE

Nr.:

TAG: 24. 12. 1918

Wien, 23. Dezember. (Die Unterhaltsbeiträge.) In Angelegenheit der Unterhaltsbeiträge für die Mannschaften der liquidierenden Kommanden, Ersatzkörper, Anstalten und Behörden sprach heute eine Abordnung des Zentralausschusses der deutschösterreichischen Soldatenräte, bestehend aus den Delegierten Jung, Fried, Schlesinger, Zischer und Armann, beim Staatsamt für Finanzen sowie beim Staatskanzler Dr. Renner vor und erhielt die Zusicherung, daß diese Angelegenheit in der Gesandtenkonferenz der ehemals zu Oesterreich-Ungarn gehörigen Staaten noch im Laufe dieser Woche zur Erledigung kommen werde. Es handelt sich um eine finanzielle Belastung nicht nur Deutschösterreichs, sondern aller Staaten der ehemaligen Monarchie, die nun gemeinsam und mit Zustimmung aller beteiligten Regierungen durchgeführt werden kann. Es handelt sich um Unterhaltsbeiträge für 36.000 Mann, die noch bei den erwähnten militärischen Stellen in Dienstesverwendung stehen.



8. 1. 1919

### Aufforderung

**an Angehörige von Kriegsgefangenen oder vermissten Militärgasisten und längerdienenden Unteroffizieren.**

Angehörige von Kriegsgefangenen oder vermissten Militärgasisten und längerdienenden Unteroffizieren, welche bisher von einer Wiener Zahlstelle Familiengebühren bezogen haben und auf Grund ihrer Zuständigkeit auf den Fortbezug derselben für Rechnung der tschecho-slowakischen Republik Anspruch zu haben glauben, werden aufgefordert, an die bisherige Wiener Zahlstelle, d. i.:

a) Kriegsliquidatur des liquidierenden Kriegsministeriums Wien, 7. Bezirk, Mariahilferstraße 24 (St. Stahne), oder

b) Liquidatur für Familiengebühren der Kriegsmarine, Wien, 3. Bezirk, Marzergasse 2, oder

c) Liquidatur für Familiengebühren, Wien, 2. Bezirk, Laborstraße 5, nachstehende Erklärung einzureichen:

**Erklärung** betreffend des Anspruches auf den Fortbezug von Familiengebühren: 1. Vor- und Name des Bezugsberechtigten. 2. Charge, Vor- und Name des Familienhauptes. 3. Standesort des Familienhauptes. 4. Heimatszuständigkeit des Familienhauptes. 5. Kriegsgefangenen (vermisst) seit wann (wo). 6. Buchauszugsnummer des bisherigen Bezuges. 7. Derzeitige Adresse des Bezugsberechtigten.

8. **Ausdrückliche Erklärung:** a) bezüglich Kriegsgefangener, daß sie nicht zurückgekehrt sind und keine sie betreffende Todesnachricht vorliegt; b) bezüglich Vermisster, daß diese betreffend weder eine Lebens- noch eine Todesnachricht vorliegt. 9. Richtigkeitsbestätigung der Erklärung ad 8 durch die Gemeindevorsteher in Landgemeindevorstädten beziehungsweise durch die Hausbesitzer (Hausverwalter) in Städten, sofern in den letzteren eine diesbezügliche amtliche Bestätigung nicht erlangbar ist.



WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG:

9. 1. 1919

---

**Agram, 8. Jänner.**

In einer Unterredung mit dem serbischen Botschafter sagte der Minister des Innern Brichčević: Wir müssen unser Heer vergrößern und vervollkommen, weil dieses durch die bloße Tatsache, daß es in genügender Stärke besteht, ein starkes Argument für unsere nationale Sache sein wird.



ARBEITERZEITUNG

Nr.:

TAG: 16. 1. 1919

Der Unterhaltsbeitrag. Angehörigen von Militär-  
personen, die bei den noch bestehenden militärischen Stellen  
der ehemaligen bewaffneten Macht aktiven Dienst leisten, jedoch  
nicht der Volkswehr angehören, wird der  
Unterhaltsbeitrag für die zweite Hälfte Jänner im  
vollen Ausmaß ausbezahlt. Als militärische Stellen sind  
beispielsweise anzusehen die Kadets und Ersatzformationen der

ehemaligen k. k. Regimenter, die Sanitäts- und Verpfle-  
geanstalten, Militärkrankenzüge, Befestigungsbandirectionen und  
die Körperschaften des Kriegerkorps. Der volle Unterhalts-  
beitrag gebührt ausschließlich den Familien derer, die durch  
eine Befestigung ihres Volkswehrkommandos den Nachweis  
erbringen, daß sie in der Volkswehr aktiven Dienst  
leisten.



16. 1. 1919

~~\*(Verspätete Auszahlung der Unterhaltsbeiträge~~  
~~für die Familien der Kriegsgefangenen.)~~ Die Angehörigen  
unserer in Kriegsgefangenschaft befindlichen Offiziere und  
längerdienenden Unteroffiziere haben für den Monat  
Jänner die Unterhaltsbeiträge noch nicht  
erhalten, weil die Finanzverwaltung die erforderlichen  
Geldmittel noch nicht angewiesen haben soll. Es soll sich um  
zirka 5000 Personen handeln, die ohne Existenzmittel da-  
stehen. Erschwert wird die ganze Sachlage, weil die  
anderen Nationalstaaten der ehemaligen Monarchie noch  
immer nicht erklärt haben, daß sie Beitragsleistungen für  
diese und ähnliche gemeinsame Ausgaben leisten wollen.  
Auch die Familiengebühren der aktivierten Kriegerstandler  
können mangels angewiesener Geldmittel nicht liquidiert  
werden, so daß auch diese Familien weder Familien-  
gebühren, noch Quartiergeldbeiträgen und Kinderkosten-  
tionen erhalten haben. — Wie uns im Staatsamt für  
Finanzen auf eine Anfrage mitgeteilt wird, steht die Re-  
gelung dieser Angelegenheit unmittelbar bevor und die  
fälligen Beträge werden bereits in den nächsten Tagen zur  
Auszahlung gelangen.



17. 1. 1919

## Die Auszahlung der Familiengebühren.

### Eine amtliche Mitteilung.

Bei den Auszahlungen verschiedener Gebühren an die Familien von Kriegsgefangenen, Vermissten, diensttuenden Hinterbliebenen usw. haben sich gewisse Schwierigkeiten ergeben, worüber „Die Zeit“ mehrmals berichtete. Bei diesen Gebühren ist zu unterscheiden zwischen Unterhaltsbeiträgen und Familiengebühren. Die Unterhaltsbeiträge wurden nach amtlicher Mitteilung in der Regel klaglos ausbezahlt. Nur in einzelnen Wiener Bezirken sind auch heute noch Unterhaltsbeiträge an Soldatenfamilien, deren Ernährer nicht bei der Volkswehr dienen, nicht ausbezahlt worden, beispielsweise im 20. Bezirk. Nicht ausbezahlt wurden ferner die Familiengebühren der Kriegsgefangenen und vermissten Gaskisten. Es soll dies jedoch in den allernächsten Tagen geschehen. Die Finanzabteilung des Seeresstaatsamtes ist in anerkennenswerter Weise bemüht, alle Beschwerden und Unzufriedenheiten abzustellen, und den bedauernswerten Familien, deren Erhalter in Gefangenschaft schmachten, beizustehen.

Nach Informationen, die wir an maßgebender Stelle einholten, kann von der Einstellung der Unterhaltsbeiträge für die Familien der Kriegsgefangenen und Gefallenen keine Rede sein, wohl aber wurden die Familiengebühren bis heute nicht immer erfolgt.

Es wurden die betreffenden Remiter bereits im Dezember 1918 angewiesen, die Unterhaltsbeiträge für diese Familien bis auf weiteres zu erlassen, und diese Auszahlung vollzog sich tatsächlich klaglos. Die in Deutschösterreich wohnhaften Familien von gefangenen ungarischen Staatsbürgern erhalten statt des Unterhaltsbeitrages eine von den ungarischen Behörden zu bemessende provisorische Zahresante-führung.

Was die Familiengebühren der noch in aktiver Dienstleistung stehenden Gaskisten usw. betrifft, so werden auch diese, sofern ein Anbruch überhaupt gegeben ist, ohne Anstand ausbezahlt. Nur ist es im Sinne der Verordnung des Staatsamtes für Seertwesen vom 23. Dezember 1918 zur Verhütung eines unrechtmäßigen Bezuges notwendig, daß das Familienoberhaupt allmonatlich frühestens am Ersten eines jeden Monats um die Liquidierung der Gebühren bei der Kriegsliquidatur Wien (Stiftsferne) ansucht, was allerdings eine kleine, aber unvermeidliche Verzögerung der Auszahlung der Gebühren zur Folge hatte, und dazu führte, daß bis heute solche Gebühren mehrfach nicht bezahlt wurden.

Was schließlich die endgültige Regelung der Familiengebühren für Kriegsgefangene und Vermisste deutschösterreichischer Staatsangehörigkeit betrifft, so sind diesbezüglich Verhandlungen mit dem Staatsamt für Finanzen im Gange, und es ist eine im Sinne der Betroffenen günstige Regelung der Angelegenheit in kürzester Zeit zu erwarten.



## Eine Kommission des Roten Kreuzes fährt nach Sibirien.

Es fehlt uns seit Monaten jede genauere Nachricht über unsere Kriegsgefangenen in Sibirien und jede Verbindung mit ihnen. Nun scheint endlich Aussicht darauf zu bestehen, daß sich das ändern wird; es soll endlich wieder eine neutrale Kommission vom Roten Kreuz die sibirischen Gefangenenlager besuchen und unseren unglücklichen Landsleuten einige Hilfe, vor allem aber Nachrichten aus der Heimat bringen, ihre Lage kennen lernen und dann alles tun, was zu deren Verbesserung geschehen kann. Es ist das ein erster Erfolg der vor kurzem in Wien errichteten Zentralstelle für Kriegsgefangenenfürsorge.

Der Organisator dieser Zentralstelle, Genosse Dr. Friedmann, hat sich vor einigen Tagen mit einer Abordnung in die Schweiz begeben, um dort für die Kriegsgefangenen zu wirken. Gestern nun bekam die Zentralstelle eine Depesche, in der Dr. Friedmann mitteilt, es werden sich mit Erlaubnis der Entente demnächst drei Vertreter des schweizerischen Roten Kreuzes nach Sibirien begeben; ob auch eine deutschösterreichische Kommission mitfahren dürfe, hänge von weiteren Verhandlungen mit der Entente ab. Indessen könne der Plan nur ausgeführt werden, wenn Deutschösterreich sofort die Reisekosten beisteht, die auf fünfzigtausend Franken veranschlagt werden.

Wir meinen, daß für diesen Zweck Geld da sein muß. Unsere Kriegsgefangenen am anderen Ende der Welt müssen erfahren, daß sich der neue, freie Staat des Volkes seiner Söhne anders annimmt als die alte Monarchie, deren unglückliche Opfer sie sind. Mit den fünfzigtausend Franken ist es freilich nicht getan, aber es ist unbedingt nötig, erst wieder mit den Kriegsgefangenenlagern in Verbindung zu kommen und die Verhältnisse an Ort und Stelle zu studieren, derenurchsichbaren Ernst wir nur ahnen können. Durch die schweizerische Kommission wird die ganze Welt die Wahrheit über diese Dinge erfahren und dann muß es möglich sein, den Hunderttausenden zu helfen, deren Untergang die Entente vor ihren Wählern nicht verantworten könnte.



### Die Tschechen und unsere Gefangenen.

Ein großer Teil unserer Kriegsgefangenen in Sibirien wird noch immer von den tschecho-slowakischen Truppen bewacht, die im Sommer die Rückkehr der Gefangenen verhindert und den Verkehr zwischen Rußland und Sibirien unterbunden haben. Heute aber hat die tschecho-slowakische Regierung kein Interesse mehr daran, unsere Landsleute von der Heimat fern zu halten. Um ihr das klarzumachen, hat sie vor einigen Tagen eine Abordnung der Hilfsgruppen der Angehörigen Kriegsgefangener unter Führung ihrer Präsidentin Frau Bertha Wittmann nach Prag geschickt und ist dort Freitag von Masaryk empfangen worden. Zu ihrer Freude fand die Abordnung den Präsidenten der tschecho-slowakischen Republik bereit, sich für die Heimbeförderung der noch in Sibirien zurückgehaltenen Kriegsgefangenen — ohne Rücksicht auf ihre Nationalität — einzusetzen. Er versprach, nicht nur bei der Konferenz der Entente dafür einzutreten, sondern schickte sofort die ausführliche Denkschrift, die ihm Frau Wittmann übergeben hatte, durch einen Kurier nach Paris. Auch erlaubte er, daß die Radiostation, die in Prag demnächst errichtet wird, zum direkten Verkehr mit den sibirischen Gefangenenlagern verwendet werde. Nun muß es die Aufgabe der deutschösterreichischen Behörden sein, diese neuen Möglichkeiten energisch zu benützen und sich möglichst vorteilhaft von dem alten System zu unterscheiden, dessen Kriegsgefangenenfürsorge skandalös, schlecht, langsam und kopflos war. Hoffentlich scheitern nicht wieder die besten Absichten am Widerstand eines bürokratischen Apparats.



NEUE FREIE PRESSE

Nr.:

TAG: 30. 1. 1919

~~Wie deutsche und österreichische Gefangene~~  
~~nach~~ jetzt in Frankreich behandelt werden.

Telegramm unseres Korrespondenten.

Genf, 20. Januar.

Folgenden Tagesbefehl des französischen Chefs eines großen Kriegsgefangenenlagers nächst Cercottes publiziert das Pariser Blatt „L'Avre“: „Wenn der sträfliche Mißbrauch nicht sofort aufhört, die für unsere Schweine bestimmten Speisereste gefangenen Deutschen und Österreicher zur Verfäugung zu stellen, lasse ich alle Schweine verkaufen und Ihr, von falsch verstandenem Mitleid erfüllten Soldaten möget dann über verminderte Ernährung klagen.“ Der Tagesbefehl ist vom 8. Januar 1919 datiert.



31. 1. 1919

## Das Schicksal unserer Kriegs- gefangenen.

Offener Brief des Nationalrates Dr. Heilingner an den  
Präsidenten der Vereinigten Staaten Wilson.

Herr Präsident! Der Krieg ist zu Ende. Der Waffenstillstand ist eingetreten. Seit vergangener Woche tagen die Friedensverhandlungen unter Ihrem Vorsitz, Herr Präsident. Auf deutschösterreichischem Boden befindet sich unfreiwillig kein einziger Kriegsgefangener aus den dem ehemaligen Österreich feindlichen Ländern. Mit dem Tage der Proklamierung der Republik Deutschösterreich erhielten auch die bei uns untergebrachten Kriegsgefangenen der feindlichen Länder die volle Freiheit; unbehelligt genossen sie mit uns gemeinsam unsere eben gewonnene junge Freiheit. Wenige Tage nach Einstellung der Feindseligkeiten schon organisierte Deutschösterreich mit Hintanhaltung seiner vitalsten Ernährungsinteressen und zum Nachteil des dringendsten Lebensmittelschubes den Abtransport der Kriegsgefangenen in ihre Heimat. Tag und Nacht, ohne Mühen und Opfer zu scheuen, wurde bei uns gearbeitet, nur um unseren Mitmenschen, den armen Kriegsgefangenen, das Los zu erleichtern und sie ihren Lieben nach jahrelanger schmerzlicher Trennung zurückzugeben.

Aus reiner Menschlichkeit tat dies Deutschösterreich, hoffend, daß uns Gleiches mit Gleichem vergolten, daß auch den Deutschösterreichern in den feindlichen Ländern die Freiheit werde und sie nach jahrelanger hartempfundener Trennung in die heißersehnte Heimat zurückkehren können.

Drei Monate sind nach Einstellung der Feindseligkeiten bereits verfloßen, und noch harren in Deutschösterreich Hunderttausende von Vätern und Müttern schmerzgebeugt und bekümmert um das Schicksal ihrer Lieben, ihrer noch immer in Kriegsgefangenschaft schmachtender Söhne, sehnend Hunderttausende Frauen, die mit ihren Kindern des Ernährers beraubt sind, sich nach dem in Kriegsgefangenschaft befindlichen Gatten. In zehrender Sehnsucht, in nagendem Zweifel über das Schicksal ihrer Lieben, verbringen Hunderttausende unschuldiger Familien ein trauriges, entbehrungsreiches Leben, in das nach Aufhören jeder Nachrichtenvermittlung nach den früher feindlichen Ländern auch nicht einmal eine schriftliche Nachricht einen Lichtstrahl bringt.

Herr Präsident! Sie sind nach Europa gekommen, um der Welt den Frieden, den Völkern die Ruhe wiederzubringen und den Weg zu friedlicher Arbeit und wirtschaftlicher, nützlicher Betätigung zu weisen. Erbarmen

Sie sich auch der Hunderttausende unschuldig Leidender Familien, die ihre Lieben in Gefangenschaft in fernen Ländern wissen, und erwirken Sie durch Ihre mächtige Fürsprache, daß Eltern und Frauen ihre in Kriegsgefangenschaft gehaltenen Söhne und Gatten ehestens wieder gegeben werden. Deutschösterreichs Frauen werden es Ihnen danken.

### Die Heimbeförderung der Kriegsgefangenen.

Gegenwärtig finden zwischen den Ententemächten, den Regierungen der Donau-Staaten und den Vertretern der Donau-Schiffahrtsgesellschaften Verhandlungen statt, die vorerst die Frage der Heimbeförderung von Kriegsgefangenen auf dem Donauwege betreffen. In Deutschland, Deutschösterreich und Ungarn befinden sich noch rund eine Million russische, rumänische und serbische Kriegsgefangene. Ihre Heimbeförderung ist unausschiebbar und muß mit dem Frühjahr in Angriff genommen werden. Der Transport dieser riesigen Massen auf dem Landwege, mittelst Eisenbahn, erscheint jedoch untunlich, und zwar hauptsächlich, weil die Eisenbahnen in Mitteleuropa ohnehin überlastet sind. Man mußte sich daher für den Transport über die Donau entscheiden. Vor einigen Tagen erschien eine Kommission der Ententemächte in Budapest, um dort die bereits in Belgrad begonnenen Verhandlungen in dieser Frage fortzusetzen. In Schiffahrtkreisen wird darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Schiffahrt spätestens Mitte März eröffnet wird, die Lösung der Frage beschleunigt werden müsse, damit die notwendigen Vorbereitungen zur Bewältigung des großartigen Transportes getroffen werden können. Es ist im Zusammenhange mit diesen Verhandlungen auch der Plan aufgetaucht, die Organisation des Heimtransportes der Kriegsgefangenen auf dem Donauwege und hiemit verbunden auch der gesamte Verkehr auf der Donau einer Zentralleitung zu unterstellen, die nach dem Muster der ehemaligen Zentral-Transportleitung den gesamten Donau-Verkehr von Regensburg bis zum Schwarzen Meere leiten würde, und zwar unter Aufsicht der Entente. Nach diesem Plane würde also die gesamte Donau-Schiffahrt internationalisiert werden, womit jedoch die Aufgabe der Selbständigkeit der bisherigen Schiffahrtsgesellschaften auf der Donau verbunden wäre. Seitens der Letzteren begegnet daher das Projekt entschiedener Ablehnung. Dem weiteren Verlaufe der Verhandlungen sieht man in interessierten Kreisen schon aus dem Grunde mit begreiflichem Interesse entgegen, weil von der Lösung der Frage des Kriegsgefangenen-Transportes auf dem Donauwege auch die zukünftige Gestaltung der Handelschiffahrt auf der Donau mindestens für das laufende Jahr abhängt.



28. 2. 1919

### Einstellung der Unterhaltsbeiträge für ungarische Staatsangehörige.

Der Bevollmächtigte des ungarischen Kriegsministers verkündet: Die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge wird mit Ende Februar 1919 eingestellt. Ausnahmen hievon bilden ab 1. März 1919 nur die Angehörigen derjenigen, die 1. in Kriegsgefangenschaft sind, 2. die aus Gesundheitsrücksichten im militärischen Verbands zurückgehalten wurden, sofern der Unterhaltsbeitrag am 1. März laufenden Jahres zuerkannt war. Die ab 1. März Anspruchsberechtigten haben bis spätestens Ende März 1919 durch eine Bestätigung des Hausbesizers, beziehungsweise des Hausbesizers der Wohnstelle, den Nachweis zu erbringen, daß sich der Angehörige noch in Kriegsgefangenschaft befindet, beziehungsweise im militärischen Verbands zurückgehalten wurde. Unwahre Angaben werden gerichtlich verfolgt werden.

Den Angehörigen der im Feldzug Gefallenen, Vermissten und gestorbenen Personen gebührt der Unterhaltsbeitrag sechs Monate lang vom Tage des Ablebens, beziehungsweise des Vermisstseins. Für diejenigen, welchen der Unterhaltsbeitrag aus welchem Grunde immer bis Ende Oktober 1918 nicht zugesprochen wurde, wird dieser nachträglich unter keinen Umständen zuerkannt. Nähere Anskünfte werden im Wirtschaftsamt des Bevollmächtigten des ungarischen Kriegsministers, 1. Bezirk, Georg Cochplatz Nr. 3, Hofhof, erteilt.



## NEUE FREIE PRESSE

Nr.:

TAG: 21. 3. 1919

## Ein neues Militärversorgungsgesetz.

Wien, 20. März.

Das Staatsamt für soziale Fürsorge hat einen Gesetzentwurf über Versorgungsansprüche aus Anlaß militärischer Dienstleistungen (Militärversorgungsgesetz) auf einer neuen Grundlage ausgearbeitet und den Invalidenverbänden zugehen lassen. Das hiebei zur Anwendung kommende System paßt sich den Grundsätzen der Unfallversicherung an. Die Erwerbsfähigkeit wird nach Graden bestimmt und danach die Höhe der Invalidenrente abgestuft. Außerdem wird bei Mindestrenten eine Kombination mit dem System der Vorbildung und dem Orte des Wohnsitzes vorgeschlagen, so daß auch auf die Lebensverhältnisse Rücksicht genommen werden kann. Die Kosten für den deutschösterreichischen Staat lassen sich nicht genau schätzen, so lange die Kriegsgefangenen aus Sibirien und Italien nicht zurückgekehrt sind, doch dürfte in gewissen Fehlergrenzen mit einer Belastung des deutschösterreichischen Staates von 200 Millionen zu rechnen sein.

Als anspruchsberechtigte Personen bezeichnet der Entwurf diejenigen, die für den deutschösterreichischen Staat, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste nicht berufsmäßig geleistet haben oder ohne solche Dienstleistungen in militärische Handlungen verwickelt und hiedurch in ihrer Gesundheit geschädigt worden sind. Diese Personen haben Anspruch auf Vergütung aus Staatsmitteln, wenn sie zur Zeit des schädigenden Ereignisses deutschösterreichische Staatsbürger oder in einer Gemeinde des deutschösterreichischen Staates heimatsberechtigt sind. Verursachte das schädigende Ereignis den Tod, so haben die Hinterbliebenen, die deutschösterreichische Staatsbürger sind, gleichfalls Anspruch auf Vergütung aus Staatsmitteln. Die früher erwähnten Ansprüche bestehen unabhängig von der Staatsbürgerschaft und Heimatsberechtigung des Geschädigten auch dann zu Recht, wenn der Anspruchswerber zur Zeit der Geltendmachung des Anspruches seit längstens 1. März 1919 deutschösterreichischer Staatsbürger ist. Im Falle der Gesundheitschädigung sind auf Staatskosten zu gewähren: Heilbehandlung, Körperersatzstücke und orthopädische Gehelfe, berufliche Ausbildung, Invalidenrente und Krankengeld, im Todesfalle Hinterbliebenenrente und Sterbegeld. Der Geschädigte hat Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn und so lange seine Erwerbsfähigkeit um mehr als 15 Prozent vermindert ist. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 Prozent gebührt die Vollrente, bei einer Minderung um mehr als 15 bis zu 80 Prozent gebühren Teilrenten in sechs Abstufungen. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit über 15 bis 25 Prozent macht die Teilrente 0,2, von 25 bis 35 Prozent 0,3, von 35 bis 45 Prozent 0,4, von 45 bis 55 Prozent 0,5, von 55 bis 65 Prozent 0,6, von 65 bis 80 Prozent 0,75 der Vollrente aus. Die Vollrente wird nach 18 Einkommensteuerebenen entsprechend der Höhe des vor dem schädigenden Ereignis aus einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit bezogenen Jahreseinkommens abgestuft und beträgt: Bei einem Jahreseinkommen bis 960 K. jährlich 1080 K., bis 1200 K. 1200 K., bis 1440 K. 1320 K., bis 1680 K. 1440 K., bis 1920 K. 1560 K., bis 2160 K. 1680 K., bis 2400 K. 1800 K., bis 2640 K. 1920 K., bis 3120 K. 2160 K., bis 3600 K. 2400 K., bis 4080 K. 2640 K., bis 4560 K. 2880 K., bis 5040 K. 3120 K., bis 5520 K. 3360 K., bis 6240 K. 3720 K., bis 6960 K. 4080 K., bis 7680 K. 4400 K., über 7860 K. 4800 K. Wenn der Geschädigte vor dem schädigenden Ereignis ein Einkommen aus einer bürgerlichen Erwerbstätigkeit noch nicht bezogen hat, wenn der Anspruchswerber auf die Feststellung dieses Einkommens verzichtet oder wenn sie für ihn ungünstiger ist, gebühren Mindestrenten, die nach der Vorbildung des Geschädigten und nach der Ortsklasse seines letzten bürgerlichen Wohnsitzes abgestuft sind. Hierbei gibt es vier Vorbildungsstufen (absolvierte Mittelschule oder gleichwertige Ausbildung, absolvierte vierjährige Mittelschulklasse oder gleichwertige Ausbildung, handwerksmäßige oder gleichwertige praktische Ausbildung, geringere Vorbildung).

Die Ortsklassen werden in Gemeinden über 50.000, über 15.000 bis 50.000, über 5000 bis 15.000 und bis zu 5000 Einwohnern abgestuft. Das Mindestmaß der Vollrente beträgt beispielsweise in der höchsten Vorbildungsstufe in den genannten vier Ortsklassen 3120, 2880, 2640 und 2400 K. in der untersten Vorbildungsstufe 1440, 1320, 1200 und 1080 K. Für jedes in der Verpflegung eines Geschädigten stehende Kind gebührt bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein Rentenzuschuß von einem Fünftel der Rente des Geschädigten. Bei der Hilflosigkeit, die ständige fremde Wartung oder Pflege erfordert, gebührt je nach den Ortsklassen ein Rentenzuschuß von 1400, 1200, 1000 oder 800 K. Dem Geschädigten, der nicht schon eine Invalidenrente bezieht, gebührt während der Heilbehandlung ein tägliches Krankengeld in der Höhe des dreifachen Teiles der monatlichen Mindestvollrente. Infolge des Todes des Geschädigten hat seine Gattin Anspruch auf die Witwenrente. Eine Witwe ist eine Lebensgefährtin gleichgestellt, die durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor der militärischen Dienstleistung des Geschädigten oder vor dem schädigenden Ereignis oder durch mindestens zwei Jahre vor dem Tode des Geschädigten mit diesem einen gemeinsamen Haushalt führte, falls eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden ist. Von mehreren in Betracht kommenden Lebensgefährtinnen ist nur die letzte anspruchsberechtigt. Eine Witwenrente gebührt nicht, wenn die Ehe getrennt oder eine Scheidung aus Verschulden der Gattin erfolgte, ebensowenig wenn die Ehe erst nach dem schädigenden Ereignis und innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tode des Geschädigten geschlossen wurde. Die Witwenrente beträgt bei dauernder Erwerbsunfähigkeit der Rente oder Aboehrhaltung des 60. Lebensjahres die Hälfte, sonst 30 Prozent der Vollrente des Geschädigten. Im Falle des Todes des Geschädigten haben seine Kinder bis zum 18. Lebensjahre und wenn sie ihre berufliche Ausbildung mit Erfolg fortsetzen, längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahre Anspruch auf eine Waisenrente. Diese beträgt für ein einfach verwaisenes Kind 20, für ein doppelt verwaisenes Kind 25, für jedes weitere einfach verwaisene Kind 15, für jedes weitere doppelt verwaisene Kind 25 Prozent der Vollrente des Geschädigten. Sind mehrere Kinder vorhanden, gebührt ihnen der Gesamtbetrag der Waisenrente zu gleichen Teilen. Anspruch auf Hinterbliebenenrenten haben ferner der Vater, die Mutter und die elternlosen Geschwister des Geschädigten, letztere bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, alle diese sofern sie bedürftig sind und vom Geschädigten aus dessen Erwerbseinkommen wesentlich unterstützt wurden und nur insoweit, als die Hinterbliebenenrenten für die Witwen und Waisen die Vollrente des Geschädigten nicht erschöpfen. Die Rente beträgt innerhalb dieses Höchstmaßes für jeden dieser Anspruchsberechtigten 15 vom Hundert, für mehrere zusammen höchstens 50 vom Hundert der Vollrente des Geschädigten. Im Falle des Todes des Geschädigten gebührt seinen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen nacheinander in der im Gesetz bezeichneten Reihenfolge ein Sterbegeld, das, je nachdem der Sterbeort des Geschädigten einer der vier im § 16, Absatz 4, genannten Ortsklassen angehört, mit 350, 300, 250 oder 200 K. bemessen ist.



Nr.:

TAG: 29. 3. 1919

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen. vom 29. III. 1919,  
betr. die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von aktiv  
dienenden Personen.

Vom Staatsamte für Heerwesen wird im Einvernehmen mit dem Staats-  
amte der Finanzen verordnet:

§ 1.

1). Den im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 313, an-  
spruchsberechtigten Personen, die als Volkswehr Männer in der deutschöster-  
reichischen Volkswehr dienen, wird für die Dauer der Dienste, welche letztere  
in der Zeit vom 1. April 1919 bis 31. Mai 1919 leisten ein Unterhaltsbei-  
trag in dem im vorbzeichneten Gesetze vorgesehenen Ausmasse gewährt.

2). Den im ersten Absatze erwähnten Angehörigen von Personen, die bei  
deutschösterreichischen militärischen Stellen noch in aktiver Dienst-  
leistungen stehen, wird für die Dauer der Dienste, welche diese Personen  
in der Zeit vom 1. März 1919 bis 31. Mai 1919 geleistet haben, beziehungs-  
weise leisten, ebenfalls ein Unterhaltsbeitrag im vorerwähnten Aus-  
masse gewährt, wobei die solchen Angehörigen für den Monat März 1919  
bereits als Unterhaltsbeiträge ausbezahlten Beträge in Anrechnung zu  
bringen sind.

3). Erfolgt das Ausscheiden der im ersten und zweiten Absatze an-  
geführten Personen aus der Dienstleistung vor dem 15. Mai 1919, so erlischt  
der Anspruch auf die weitere Gewährung des Unterhaltsbeitrages mit Ab-  
lauf des der Ausscheidung folgenden Halbmonates.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Schumpeter.m.p.

Deutsch m.p.



WIENER ZEITUNG

Nr.: 98 TAG: 29. 4. 1919

## Nichtamtlicher Teil.

### Inland.

Wien, 28. April. (Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten.) Am Freitag, den 25. d. M., nachmittags wurde im Staatsamte für Heerwesen die erste Sitzung der neugegründeten Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Schoepfer abgehalten. Außer dem Vizepräsidenten Abg. Richter, dem Leiter des Kriegsgefangenenamtes ehemaligen Staatssekretär Mayer und dessen Stellvertreter Oberintendanten Raabl-Werner als Referenten waren die Vertreter der beteiligten Staatsämter, der Angehörigenorganisationen und der verschiedenen militärischen Verbände, besonders auch der Heimkehrerbelleidungsaktion erschienen.

Der Vorsitzende gab in seiner Begrüßungsansprache einen kurzen Überblick über die Entstehung der Kommission und ihre durch das Gesetz bestimmten Aufgaben und erstattete dann den Bericht über die Reise in die Schweiz, dem wir folgendes entnehmen: An der Kommission beteiligten sich außer ihm Herr Heinrich Fritsch und Frau Dr. Niedermayer. Der Hauptzweck der Reise war, die von der ehemaligen Staatsratskommission beschlossene und von der Regierung genehmigte offizielle deutschösterreichische Kriegsgefangenenmission in Bern zu errichten. Dazu war nicht eine ganz neue Schöpfung notwendig, da Stefan Pascha und unter ihm Oberleutnant Epstein in gleicher Richtung tätig waren. Die Staatsratskommission hatte bestimmt, daß die offizielle Mission aus diesen beiden Herren und außerdem Herrn Fritsch (in gleicher Stellung wie Herr Epstein) zu bestehen habe und daß auch eine Vertretung der



Angehörigenorganisationen beigegeben werden solle. Die hierüber in Bern geführten Besprechungen hatten erkennen lassen, wie dringend geboten die Errichtung dieser offiziellen Stelle ist und welche große Aufgaben ihrer warten, zumal die Zurückführung der Kriegsgefangenen immer näher rückt. Die Kommission betrachtete es außerdem als ihre wichtigste Aufgabe, für die Befreiung der Kriegsgefangenen alle jene Schritte zu unternehmen, die irgendwie eine Aussicht auf Erfolg boten. Sie überreichte deshalb eine Eingabe an die Pariser Friedenskonferenz, worin unter Hinweis auf verschiedene Gründe gebeten wird, die Friedenskonferenz möge endlich das erlösende Jawort sprechen, insbesondere aber der wiederholt behaupteten Bereitwilligkeit der italienischen Regierung, die Gefangenen freizugeben, kein Hindernis mehr in den Weg legen. Diese Eingabe wurde der französischen, englischen, nordamerikanischen und italienischen Regierung, beziehungsweise ihrer Berner Gesandtschaft überreicht. Die Kommissionsmitglieder unternahmen auch sonst verschiedene Schritte, die Unterstützung einflussreicher Persönlichkeiten zugunsten der Kriegsgefangenen zu gewinnen. Sie traten auch mit der dem gleichen Zwecke dienenden ungarischen Kommission in Fühlung, die unter Leitung des Generalkonsuls Ludwig sehr tätig ist und die Möglichkeit eines Zusammenarbeitens mit unserer Kommission lebhaft begrüßt. Da das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf in Sachen der Gefangenenfürsorge die allererste Stelle ist, begaben sich die Kommissionsmitglieder nach Genf, um dem Komitee die Errichtung des staatlichen Kriegsgefangenendienstes in Bern offiziell mitzuteilen, für die Tätigkeit des Komitees den Dank des Staates und der Angehörigen auszudrücken und um fernere Fortsetzung der großen und zahlreichen Gefangenenanliegen zu bitten. Die Kommission wurde in Genf von Professor Dr. Ferrière, Dr. Wanssler und Obersten Wattenwyl empfangen. Sie erhielt auch die Mitteilung, daß vor kurzem eine Mission des Schweizerischen Roten Kreuzes nach Sibirien abgereist ist, um dort in den verschiedenen Gefangenenslagern die Zustände zu erheben, helfend einzugreifen und die Vorarbeiten für die Zurückführung einzuleiten. Die nach Wien zurückkehrenden Kommissionsmitglieder Dr. Schoepfer und Frau Dr. Niedermayr fanden Gelegenheit, aus Italien kommende Invalidenzüge zu begleiten, Dr. Schoepfer einen von Taltwil—Zürich bis Innsbruck, Frau Dr. Niedermayr ebenfalls einen auf der gleichen Strecke und einen anderen mit vielen Schwerkranken von Innsbruck nach Wien. Die dabei gemachten Erfahrungen werden der Staatskommission Anlaß bieten, mit der Frage des Rücktransportes sich eingehend zu beschäftigen. Die Behandlung der rückkehrenden Ge-

fangenen durch Begleitmannschaft hat einen sehr guten Eindruck gemacht, und können sowohl die leitenden Persönlichkeiten als auch die Begleitmannschaft des Dankes der Kommission und der Gefangenen sicher sein. — Der Bericht des Vorsitzenden wurde von der Kommission genehmigend zur Kenntnis genommen.

Den größten Teil der weiteren Beratung nahm der nächste Punkt der Tagesordnung „Umfang und Kosten der Bekleidungsaktion“ ein. In eingehender Debatte, an der sich unter anderen besonders die als Vertreter der Bekleidungsaktion erschienenen Soldatenräte beteiligten, wurde der Gegenstand nach allen Seiten hin erörtert und die verschiedenen Mängel offen bargelegt. Um zu einem bestimmten Ergebnisse zu kommen, wurde auf Antrag des Vorsitzenden ein eigener Ausschuss eingesetzt, der die vier in Frage kommenden Punkte klarzustellen und hierüber an die Staatskommission bestimmte Anträge zu stellen hat. Diese Punkte sind: die Größe des Bedarfes, die Beschaffung des erforderlichen Kredits, die Beschaffung der Rohstoffe und der Kleider und endlich deren Verteilung. Der Ausschuss steht unter dem Vorsteher des Intendanten Malezel vom Kriegsgefangenenamt und setzt sich aus sieben weiteren Mitgliedern zusammen, und zwar sind vertreten: das Staatsamt für Heerwesen durch Oberintendanten Rieka, das Staatsamt für Finanzen durch Ministerialrat Czech-Rechtenberg, die Hauptstelle für Volksbekleidung durch Bezirkshauptmann Hornung, die Heimkehrerbekleidungsaktion durch die Soldatenräte Fischer und Reichina, der Reichsverband der ehemaligen Kriegsgefangenen durch Sekretär Scholz und die Vereinigung der in Feindesland geschädigten Deutschösterreichischer durch Sekretär Dölar Bed.

Darauf wurde der Voranschlag der Staatskommission für die gesamten vom Staat anzusprechenden Kredite genehmigt.

Die Frage der nach Turkestan zu entsendenden Mission wurde wohl in Behandlung gezogen, die endgültige Stellungnahme aber auf die nächste Sitzung verschoben.

Zum Schlusse wurde noch allseits anerkannt, daß dem Pressedienst in Kriegsgefangenenangelegenheiten eine große Bedeutung zukomme, die Regelung dieses Dienstes aber für die Debatte über die Geschäftsordnung zurückgestellt.

Nach dreistündiger Beratung wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf Samstag nachmittags einberufen.



Nr.:

TAG: 6. 5. 1919

214 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

## Antrag

der

Abgeordneten Gabriele Proft, Hans Muchitsch, Albert Sever,  
Hans Wikany und Genossen.

## Gesetz

vom . . . . . 1919,

mit

dem der § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und des Ergänzungsgesetzes vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 139, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages, für die Dauer bis zur Heimkehr der in Kriegsgefangenschaft weilenden deutschösterreichischen Soldaten, sowie für die Familien der Gefallenen und Vermissten abgeändert und ergänzt werden soll.

Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

Der § 3 soll lauten:

„Der staatliche Unterhaltsbeitrag beträgt für alle anspruchsberechtigten Personen, je nachdem sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatten:

Abatz 1.

- a) wenn nur eine einzelne Person mit dem Eingelückten in gemeinschaftlichem Haushalte gelebt hat und anspruchsberechtigt ist, den Unterhaltsbeitrag zu beziehen:



1. in Wien 4 K,
  2. in einem Orte, der in die für Staatsbedienstete geltende I. und II. Aktivitätszulagenklasse eingereiht ist: 3 K 60 h,
  3. in einem der übrigen Orte des deutsch-österreichischen Staatsgebietes: 3 K 20 h;
- h) wenn mehr Personen anspruchsberechtigt sind, den Unterhaltsbeitrag zu beziehen:

1. in Wien 3 K,
2. in einem Orte, der in die für Staatsbedienstete geltende I. und II. Aktivitätszulagenklasse eingereiht ist: 2 K 60 h,
3. in einem der übrigen Orte des deutsch-österreichischen Staatsgebietes: 2 K 20 h."

## Absatz 4.

Den anspruchsberechtigten Personen, die mit dem Herangezogenen unmittelbar vor seiner Einrückung im gemeinschaftlichen Haushalte lebten, ferner auf jeden Fall der Ehefrau, den ehelichen und unehelichen Kindern . . . die Worte „insoweit es sich aber um Alimentationsberechtigte handelt" bis „in dem gerichtlich festgesetzten Ausmaße" sind zu streichen.

## Absatz 5.

Die Worte „sowie jener im Ausmaße der gerichtlich festgesetzten Alimente ist um 100 Prozent zu erhöhen" bis „vom 1. August 1916 erfolgte" sind zu streichen.

## Absatz 7

ist zu streichen.

## Absatz 8:

„Anspruchsberechtigte Personen" bis zum Schlusse „nur im Höchstausmaße von 12 K" zu streichen.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen und das Staatsamt für Heerwesen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag einem zu wählenden Unterhaltsbeitragsausschusse mit allen in der Geschäftsordnung vorgesehenen Abkürzungen zuzuweisen und den Ausschuss zu beauftragen, hierüber der Nationalversammlung mit aller Beschleunigung Bericht zu erstatten.

Wien, 6. Mai 1919.

Emmy Freundlich.  
Therese Schlesinger.  
Schönfeld.  
Regner.

Popp.  
Hözl.  
Dr. Schacherl.  
Siegler.

Forstner.  
J. Bitternigg.  
Schlager.  
Paul Richter.  
Zwanzger.

Proft.  
Hans Muchitsch.  
Sever.  
Hans Wihany.  
F. Skaret.



### Aus Stadt und Land.

Unsere Abgeordneten für eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge. In der heute stattgefundenen Sitzung des oberösterreichischen Landtages brachten die sozialdemokratischen Abgeordneten Culler und Genossen nachstehende Resolution ein: Die derzeit bestehenden staatlichen Unterhaltsbeiträge haben schon früher den Preisverhältnissen nicht entsprochen und sind heute als gänzlich ungenügend zu bezeichnen. Das enorme Aufsteigen der Preise aller Lebensmittel, insbesondere Mehl, Fett, Fleisch, Eier usw., bringt die Ärmsten der Armen, die auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag angewiesenen Frauen und Kinder, in eine geradezu verzweifelte Lage und sind viele Frauen heute nicht mehr in der Lage, den hungernden Kindern das notwendigste Brot zu kaufen. Vielfach müssen die Familien das ihnen gebührende Mehl, Fett, Fleisch usw. im Stiche lassen, weil sie — trotz des Hungers und der sichtbaren, immer mehr um sich greifenden Unterernährung und Verelendung — außerstande sind, mit den Unterhaltsbeiträgen sich auch nur die allernotwendigsten Lebensmittel- und Bedarfsartikel kaufen zu können. Sollen die Frauen und Kinder, alle die armen Opfer des schrecklichen Krieges, nicht direkt der Verzweiflung und dem Hungertode in die Arme getrieben werden, ist eine sofortige ausreichende Erhöhung der Unterhaltsbeiträge durchzuführen und ersuchen die Gefertigten den Herrn Landeshauptmann, auf telegraphischem Wege die Staatsregierung aufzufordern, unverzüglich eine den heutigen Preisverhältnissen entsprechende Erhöhung der Unterhaltsbeiträge herbeizuführen. — Der Antrag wurde von der Landesversammlung ohne Debatte einstimmig angenommen.



WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG:

28. 5. 1919

**Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 26. Mai 1919, betreffend die Ausbezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen. \*)**

Vom Staatsamte für Heerwesen wird im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Den im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1917, N. G. Bl. Nr. 313, anspruchsberechtigten Angehörigen von Personen, die als Volkswehrleute in der deutschösterreichischen Volkswehr dienen oder die bei deutschösterreichischen militärischen Stellen noch in aktiver Dienstleistung stehen, wird für die Dauer der Dienste, die diese Personen als aktive Militärpersonen in der Zeit vom 1. Juni 1919 bis 31. August

\*) Enthalten in dem heute, den 28. Mai 1919, ausgegebenen 104. Stücke des Staatsgesetzblattes für den Staat Deutschösterreich unter Nr. 293.

1919 leisten, ein Unterhaltsbeitrag in dem im vorbezeichneten Gesetze vorgesehenen Ausmaße gewährt.

(2) Erfolgt das Ausscheiden der im ersten Absätze angeführten Personen aus der Volkswehr oder aus der aktiven Dienstleistung vor dem 15. August 1919, so erlischt der Anspruch auf die weitere Gewährung des Unterhaltsbeitrages mit Ablauf des dem Ausscheiden folgenden Halbmonates.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Schumpeter m. p.

Deutsch m. p.



Nr.:

TAG: 7. 6. 1919

---

278 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

---

131

## Antrag

der

Abgeordneten Dr. Stumpf, Dr. Michael Mayr, Steinegger,  
Fischer und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge der Angehörigen nach kriegsgefangenen  
Militärpersonen.

Seit der letzten Bemessung der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen von Kriegsgefangenen ist die allgemeine Teuerung ins Ungemessene gestiegen. Es ist ganz und gar unmöglich, mit einem täglichen Unterhaltsbeitrag von durchschnittlich 1 K 80 h auch nur im entferntesten das Auslangen zu finden. Für die ohnedies in sehr trauriger Lage befindlichen Angehörigen unserer Kriegsgefangenen, die unaufhörlich von der bangen Sorge um das Schicksal ihrer Ernährer gepeinigt werden, ist das Hungerelend eine doppelt unverdiente Qual.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, eine den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen entsprechende Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen unserer Kriegsgefangenen ungesäumt durchzuführen.“

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschusse überwiesen werden.

Wien, 7. Juni 1919.

Michael Juh.  
Spalowsky.  
Dr. Migner.  
Wolfgang Edlinger.  
Dr. Rent-Nikolussi.  
Mlois Haueis.

Dr. Stumpf.  
Dr. M. Mayr.  
Steinegger.  
Chr. Fischer.  
Klug.  
Dr. Mataja.  
Dr. J. Buchner.



NEUE FREIE PRESSE

Nr.:

TAG: 12. 6. 1919

# Die erste Sitzung der Gefangenenkommision in Saint-Germain.

## Hoffnung auf Heimkehr der Gefangenen nach Friedensschluß.

Telegramm unseres Korrespondenten.

Saint-Germain, 11. Juni.

Ueber die erste Sitzung der vom Rat der Vier eingesetzten Kommission für Gefangenwesen, die gestern in Saint-Germain stattgefunden hat und bei der Deutschösterreich durch General Elatin vertreten war, erfährt Ihr Korrespondent folgendes:

Diese Sitzung bedeutete das erste mündliche Verhandeln und die erste Aufnahme eines deutschösterreichischen Vertreters in eine von der Friedenskonferenz bestellte Kommission. Ein Verhandeln im technischen Sinne war auch diese Beratung nicht und als General Elatin einmal die Wendung gebrauchte: „Au cours de nos délibérations“ wurde dies sogleich dahin richtiggestellt, daß die Kommission sich nicht zu Beratungen versammelt habe, sondern um die Wünsche des deutschösterreichischen Vertreters entgegenzunehmen. Tatsächlich war es aber doch eine Beratung und General Elatin hatte mehrfach Gelegenheit, seinen Standpunkt ausführlich zu vertreten.

Die Sitzung fand im Pavillon Henri IV. statt. Das französische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten hatte als Präsidenten Herrn Georges Cahen entsendet, dem Major Fabre nebst zwei Sekretären und einem Dolmetsch zur Seite standen. Amerika war durch den General Mac Kinty und Admiral Long vertreten. England hatte den General Threlkeld als Bevollmächtigten entsendet, Italien drei Stabsoffiziere, nämlich die Oberstleutnants Scimecca und Toni sowie den Major Sprege. Japan, das wegen der noch in Sibirien zurückgehaltenen Gefangenen an den Verhandlungen interessiert ist, war durch den Oberstleutnant Kata und den Stabskapitän Fonghaka vertreten.

Alle Delegierten, ganz besonders aber der vom französischen Ministerium des Aeußeren entsendete Präsident bemühten sich, General Elatin das größte Entgegenkommen

zu beweisen. Alle Redner zeigten General Elatin gegenüber eine Wärme, die sonst bei derlei rein sachlichen Beratungen nicht üblich ist.

Es kann als sicher gelten, daß die nötigen Vorkehrungen unverweilt getroffen werden, um den armen Kriegsgefangenen die Heimkehr sogleich nach Friedensschluß zu ermöglichen. Insbesondere gelang es gleich bei dieser ersten Begegnung, das entscheidende Interesse der Kommission für die in Sibirien einem so verzweifelten Schicksal anheimgegebenen Gefangenen zu erwecken. Es bildet Gegenstand des Studiums, ob es nicht möglich wäre, diese Gefangenen schon jetzt nach Amerika zu bringen, um sie so schnell als möglich aus ihrer traurigen Lage zu befreien und ihre Heimbeförderung auf das raschste und wirksamste vorzubereiten.

Einen wichtigen Punkt der Beratung bildete auch die ökonomische Seite der Gefangenfrage. Bekanntlich stand bisher die Entente auf dem Standpunkt, daß alle Kosten der Heimbeförderung von uns zu leisten seien. General Elatin wies nach, daß Deutschösterreich nicht in der Lage sei, diese bedeutenden Geldmittel aufzubringen, und erbat teils Nachsicht dieser Forderungen, teils Zahlungserleichterungen. Auch für die wegen kleinerer Verfehlungen bestraften Gefangenen, die nach dem Wortlaut der uns überreichten Bestimmungen von der Heimbeförderung hätten ausgeschlossen bleiben sollen, setzte sich General Elatin mit Nachdruck ein.

Am Schlusse seines Exposés erklärte General Elatin: Als Bittsteller erscheine er vor der Kommission, als Bittsteller nicht für sich, sondern für die Gefangenen und ihre Familien. Er machte geltend, mit welcher banger Sorge die Angehörigen der unglücklichen Kriegsgefangenen deren Rückkehr erwarten.

Der Präsident versicherte den deutschösterreichischen Delegierten seiner und der ganzen Kommission besten Absicht. Er solle die Entsendung der Kommission nach Saint-Germain als Beweis des guten Willens der Entente entgegennehmen. Schließlich wiederholte der Präsident alle vom Elatin vorgebrachten Wünsche, um festzustellen, ob ein Punkt vergessen worden sei. Wann die nächste Sitzung stattfinden wird, steht noch nicht fest.



ARBEITERZEITUNG

Nr.:

TAG: 24. 7. 1919

---

### **Erhöhung des Unterhaltsbeitrages.**

In der heutigen Sitzung des Ausschusses für Geerwesen wurde auf Grund des Referats des Abgeordneten Starek der von der Regierung ausgearbeitete Gesetzentwurf über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Änderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen vom 27. Juli 1917 und vom 31. März 1918 (Unterhaltsbeitragsnovelle) angenommen. Durch das Gesetz wird zu den Unterhaltsbeiträgen nach den obgenannten Gesetzen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen ein fünfzigprozentiger Zuschuß mit Wirksamkeit vom 1. August d. J. gewährt.



## Vorlage der Staatsregierung.

## Gesetz

vom . . . . . 1919

über

die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Änderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126 (Unterhaltsbeitragsnovelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel I.

Mit Wirksamkeit vom 1. August 1919 wird zu den Unterhaltsbeiträgen nach § 3, Absatz 1 bis 4, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und Artikel I, § 2 des Gesetzes vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126, ein 50prozentiger Zuschuß für die Angehörigen von Kriegsgefangenen gewährt. Dieser Zuschuß gebührt nicht, wenn die Unterhaltsbeiträge durch die Kassa einer Vertretungsbehörde im Auslande zur Auszahlung gelangen.

Das im siebenten Absatz des § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, festgesetzte Höchstausmaß wird für Angehörige von Kriegsgefangenen auf 18 K erhöht.

Der Zuschuß wird auf drei Monate gewährt. Der Staatssekretär für Heerwesen wird ermächtigt, nach Ablauf dieser Zeit, einvernehmlich mit dem Staatssekretär für Finanzen, nach Maßgabe des finanziellen Erfolges der Bestimmungen der Artikel II und III und der Preise der Lebensmittel und der sonstigen Gegenstände des täglichen Bedarfes den Zuschuß entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete weiter zu gewähren.



## Artikel II.

Das Gesetz vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

1. Im ersten Satz des § 2 ist nach „Personen“ einzuschalten „die nicht selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen vermögen und“.

2. Der vorletzte und letzte Satz des ersten Absatzes und der zweite Absatz des § 2 haben zu entfallen. An deren Stelle haben folgende Bestimmungen zu treten:

Als zweiter Absatz:

„Der Anspruchswerber hat über behördliche Aufforderung nachzuweisen, daß er nicht selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen vermag.“

Als dritter Absatz:

„Der Anspruch besteht nicht zu Recht, wenn dem Herangezogenen oder der für den Unterhaltsbeitrag in Betracht kommenden Person ein Einkommen zufällt, durch welches der Unterhalt dieser Person vollständig gedeckt werden kann.“

Als vierter Absatz:

„Als Einkommen gelten insbesondere das Arbeitseinkommen, der durch Arbeit erzielte Ertrag einer Landwirtschaft, eines Gewerbes oder eines sonstigen Betriebes, der Vermögensertrag, das Einkommen aus Rentenrechten, staatliche Unterstützungen, sowie Zuwendungen, die vom Staate, vom Lande, von Gemeinden, Vereinen oder Privaten verabsfolgt werden.“

Als fünfter Absatz:

„Personen die im Genusse der Arbeitslosenunterstützung stehen, gebührt kein Unterhaltsbeitrag.“

3. Im § 3 ist als vorletzter Absatz einzuschalten:

„Ist der Unterhalt eines Anspruchsberechtigten ungeachtet des Bezuges eines Einkommens (§ 2, dritter und vierter Absatz) noch gefährdet, so ist der nach den vorangehenden Bestimmungen sonst gebührende Unterhaltsbeitrag nur in jenem Ausmaße zuerkennen, als dies zur Bestreitung des Unterhaltes erforderlich ist.“

4. der erste Absatz des § 5 entfällt.

5. Dem § 6 ist folgender Absatz anzufügen:

„Ansprüche, die rechtzeitig geltend gemacht worden sind, können ungeachtet der Befristung des vorhergehenden Absatzes — in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126 — neuerlich nur dann angemeldet werden, wenn über die frühere Anmeldung nicht rechtskräftig entschieden ist.“



6. Der erste Absatz des § 7 hat zu lauten:  
"Wegen die Entscheidung der Unterhalsbegehrts-  
fommiffion steht sowohl der Partei, als auch dem  
Staatsfchäße, dießem durch die Zinansprocuratur,  
die binnen 60 Tagen vom Tage der Zustellung  
der Entscheidung an die Partei bei der Unterhals-  
begehrtsfommiffion einzureichende Bezeichnung an die  
Unterhalsfandsfommiffion zu, deren Entscheidung  
endgültig ist. Zur Beilegung des Begehrens-  
rechtes des Staatsfchäßes kann jedoch die  
fommiffion die Zustellung der Entscheidung an die  
Zinansprocuratur verlangen. Ob der Bezeichnung der  
Zinansprocuratur aufzudehende Bezeichnung zukommt,  
entscheidet der Begehrtsfchäße."

## III 134438

Die im Verlaufe eines Unterhaltsbetrages stehenden Personen sind verpflichtet, über die zur Befriedigung innerhalb 14 Tagen die zur Befriedigung des rechtlichen Fortbestandes des Unterhalts auf einen Unterhaltsbetrag erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu liefern.

Attest IV.

[illegible]

Versteht man sich

Unterhaltsverträge sind nur an die Angehörigen des Mannes zu leisten, die auf Grund des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 9. December 1861, Art. 91, demselben unterstellt sind oder § 2 des bezeichneten Gesetzes die demselben unterstellt sind Staatsbürgerchaft vor dem 1. April 1861 erworben haben.



Den Angehörigen der in den besetzten Gebieten Deutschösterreichs heimatberechtigten Herangezogenen werden jedoch die Unterhaltsbeiträge nur insoweit gewährt, als die Anspruchsberechtigten in den von der deutschösterreichischen Regierung tatsächlich verwalteten Teilen des Staatsgebietes Deutschösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Mit der gleichen Beschränkung werden die Unterhaltsbeiträge auch an die Angehörigen derjenigen Herangezogenen ausbezahlt, die nach § 2 des bezogenen Gesetzes die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft vor dem 1. April 1919 erworben haben.

Jenen Angehörigen fremdzuständiger Herangezogener, welche in den von der deutschösterreichischen Regierung tatsächlich verwalteten Teilen des Staatsgebietes Deutschösterreichs ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind fällige und fällig werdende Unterhaltsbeiträge nur nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen auszus zahlen.

#### Artikel VI.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

#### Artikel VII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heerwesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.



•bungunabag

[illegible]



Für diese Personenzreise kommt die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der Unterhaltsbeiträge nicht in Betracht; denn für die Angehörigen der Invaliden, Gefallenen und Vermissten wurde bereits eine dauernde Versorgung geschaffen, die Volkswehränner können jedoch zum Unterhalte ihrer Angehörigen aus ihren Bezügen beitragen.

Im Artikel I wurde ein einheitlicher gleichmäßiger Zuschlag zu dem Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen von Kriegsgefangenen im Ausmaß von 50 Prozent festgesetzt.

Von einer mehrfachen Abstufung der Zuschüsse, wie es dem Antrag Proft entsprechen würde, mußte abgesehen werden, da aus gesetzestechnischen Gründen sich an das zu ergänzende Gesetz anzuschließen war und ein System von Zuschüssen die Durchführung und Handhabung des Gesetzes erheblich erschweren und verzögern würde. Im wesentlichen deckt sich das Ausmaß der Zuschüsse mit dem Antrag Proft.

Die Erhöhung des im § 3 (7. Absatz) des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom Jahre 1917 festgesetzten Höchstausmaßes entspricht dem 50prozentigen Zuschuß.

Nach Ablauf von drei Monaten wird die Regierung auf Grund der erhaltenen Erwächtigung in der Lage sein, unter Erwägung des staatsfinanziellen Erfolges der Abbaumaßnahmen der Artikel II und III und unter Berücksichtigung der Gestaltung der Preise der Lebensmittel und der sonstigen Gegenstände des täglichen Bedarfes sich darüber schlüssig zu werden, ob der 50prozentige Zuschuß allgemein oder für bestimmte Gebiete weiter zu gewähren ist.

Ein Zuschuß zu den Unterhaltsbeiträgen, die im Ausland zur Auszahlung gelangen, ist entbehrlich, weil die Klassen bei den Vertretungsbehörden die Unterhaltsbeiträge nach dem Umrechnungsschlüssel der Vorkriegszeit auszahlen.

Dem Punkt 1 des Artikels II liegt der Gedanke zugrunde, daß zahlreiche Personen, die ursprünglich nicht in der Lage waren für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen, wie namentlich die während des Krieges herangewachsenen Kinder, gegenwärtig für ihren eigenen Unterhalt aufzukommen vermögen und auch tatsächlich einen Eigenverdienst erzielen, aus dem ihr Unterhalt gedeckt werden kann. Dann sollen auch jene Personen vom Genuß eines Unterhaltsbeitrages ausgeschlossen werden können, die imstande sind, durch Arbeit ihren Unterhalt zu finden, die es aber aus Arbeitssehen vorziehen, gegebene Arbeitsgelegenheiten zu meiden und den Unterhaltsbeitrag zu beziehen. So werden Unterhaltsbeiträge, die Nichtbedürftigen nach der früheren Rechtslage zugestanden sind, den Bedürftigen zugewendet. Diefem Grundfaze entspricht auch die Bestimmung des zweiten Punktes des Artikels II. Insbesondere soll bei Beurteilung des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag auch auf andere Unterstützungen und Zuwendungen Rücksicht genommen werden. Damit wird jede Ungleichmäßigkeit in der Behandlung gleichbedürftiger Personen vermieden werden. Da die Arbeitslosenunterstützung den mangelnden Unterhalt des Arbeitslosen und jenen seiner Familie sichern soll, erscheint ein gleichzeitiger Genuß des Unterhaltsbeitrages neben der Arbeitslosenunterstützung nicht gerechtfertigt.

Die Bestimmung des Punktes 3 des Artikels II soll es ermöglichen, Unterhaltsbeiträge auch im gekürzten Ausmaße zu gewähren, wenn dies zur Deckung des Unterhaltes des Anspruchsberechtigten hinreicht.

Das Gesetz vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126, bestimmt im Artikel I, § 3, daß Ansprüche auf Unterhaltsbeitrag, die später als zwei Monate nach dem Ausscheiden aus der Dienstleistung angemeldet werden, von den Unterhaltskommissionen ohne weiteres abzuweisen sind. Diese Bestimmung fand nun bei den Anspruchswerbern vielfach die Auslegung, daß der einmal rechtzeitig angemeldete, wenn auch rechtskräftig abgewiesene Anspruch auf Unterhaltsbeitrag immer wieder ohne Rücksicht auf die vorerwähnte Frist geltend gemacht werden könne. Hieraus ergab sich für die Unterhaltskommissionen eine außerordentliche Inanspruchnahme durch Parteieingaben, die lediglich schon rechtskräftig abgewiesene Unterhaltsbeitragsansprüche zum Gegenstande hatten. Die Bestimmung des Punktes 5 bezweckt sonach eine Entlastung der Unterhaltskommissionen. Durch die Ausschließung der neuerlichen Geltendmachung jener Ansprüche, über die bereits rechtskräftig entschieden ist, wird ein Parteinteresse nicht verletzt.

Punkt 6 räumt der Finanzprokuratur zum Zweck der Wahrung der Interessen des Staatsschatzes ein Berufungsrecht gegen Entscheidungen der Unterhaltskommissionen ein. Ein derartiges Berufungsrecht erscheint erforderlich, um irrtümliche, den Interessen des Staatsschatzes abträgliche Entscheidungen der Unterhaltskommissionen zur Überprüfung zu bringen. Die Frist zur Einbringung der Berufung läuft auch für die Finanzprokuratur vom Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung an die Partei. Dies ist einerseits im Interesse der Partei gelegen, damit nicht der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unnötig hinausgeschoben werde; andererseits soll der Aufbau des Berufungsrechtes im Entwurfe eine Überlastung der Finanzprokuren hintanhalt.



Die Bestimmung des Punktes 7 will die Unterstützung ungebührlich bezogener Unterhaltsbeiträge, namentlich in jenen Fällen ermöglichen, in denen ein schuldhaftes Vorgehen der Partei, die den Unterhaltsbeitrag ungebührlich bezogen hat, vorliegt. Die Besonderheiten des einzelnen Falles finden nach der Fassung des Entwurfes Berücksichtigung.

Die im Artikel III enthaltene Bestimmung bietet die Grundlage für eine Überprüfung der gegenwärtig noch flüssig gehaltenen Unterhaltsbeiträge. Eine derartige Überprüfung ist im Hinblick auf die geänderten Voraussetzungen für den Anspruch (Artikel II) notwendig. Dann ist auch schon mit Rücksicht auf die lange Dauer des Krieges die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß Unterhaltsbeiträge vielfach ungebührlich bezogen werden.

Artikel IV entspricht den gleichartigen, hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung getroffenen Bestimmungen. Der Mangel einer solchen Bestimmung im Unterhaltsbeitragsgesetz vom Jahre 1917 machte sich deshalb besonders fühlbar, weil in vielen Fällen auch gegen bewußt mißbräuchlichen Bezug von Unterhaltsbeiträgen die festgesetzten Bestimmungen sich als nicht immer ausreichender Schutz erwiesen. Artikel V trägt den seit dem Unterhaltsbeitragsgesetz vom Jahre 1917 eingetretenen Änderungen der staatsbürgerrechtlichen Verhältnisse Rechnung.

Bisher hat Deutschland die Unterhaltsbeiträge an die im unterbesten Gebiete der deutschösterreichischen Republik wohnhaften Angehörigen der für die bewaffnete Macht der ehemaligen Monarchie mobilisierten ohne Rücksicht auf die Heimatlosigkeit der letzteren fortbezahlt. Demgegenüber wurde die Berechnung gemacht, daß den in den Gebieten der neu entstandenen Nationalstaaten wohnhaften Angehörigen von Deutschösterreich die Unterhaltsbeiträge nicht überall anstandslos fortbezahlt werden und daß auf ehemals österreichischem Gebiete des sübslawischen Staates die weitere Auszahlung der Unterhaltsbeiträge einseitig nach strengen als dem im Unterhaltsbeitragsgesetz vom Jahre 1917 enthaltenen Bestimmungen und nach niedrigeren Sätzen geregelt wurde. Es wird sich daher die Notwendigkeit ergeben, auch auf dem Gebiete Deutschösterreichs die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge an die Angehörigen der fremdgünstigen Mobilisierten von Kriegsverwundeten abhängig zu machen. Dies um so mehr, als mit dem Inkrafttreten des Gewaltsverhältnissgesetzes, an Stelle der Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der deutschösterreichischen Gewaltsverwundeten, ferner für die Hinterbliebenen gefallener Deutschösterreichischer Soldaten eine dauernde Versorgung wurde und die anderen Umständen derartige Versorgung noch nicht getroffen haben.

Da nach allgemeinen vösterreichischen Grundsätzen die bestehende Macht die Verwaltungsauslagen für das bestes Gebiet in dem Umfange zu tragen hat, wie die gleichmäßige Regierung hierzu verpflichtet wäre, konnte im Entwurfe von einer Vorsorge für die in besten Gebieten Deutschösterreichs wohnhaften Personen abgesehen werden.



Nr.:

TAG: 28. 7. 1919

~~Bericht des Ausschusses für Heerwesen über die Vorlage der  
Staatsregierung (322 der Beilagen), betr. die Gewährung eines  
Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von  
Kriegsgefangenen und über Aenderungen und Ergänzungen zu den  
Gesetzen vom 27. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 313, und vom 31. März 1918,  
R.-G.-Bl. Nr. 126 (Unterhaltsbeitragsnovelle), sowie über den  
Antrag der Abgeordneten Proft, Muchitsch, Sever, Witzany und  
Genossen, betr. die Aenderung und Ergänzung der Gesetze vom  
27. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 313, und vom 31. März 1918, R.-G.-  
Bl. Nr. 126, über die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages (214 der~~

Beilagen) und den Antrag der Abg. Dr. Stumpf, Dr. M. Mayr,  
Steinegger, Fischer und Genossen, betr. die Erhöhung der Unterhalts-  
beiträge der Angehörigen nach kriegsgefangenen Militärpersonen  
(278 der Beilagen) - (325 der Beilagen).

Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung.

26. Sitzung vom 28. Juli 1919.



Nr.:

TAG: 28. 7. 1919

Ges. v. 28. VII. 1919 über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Änderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen vom 27. VII. 1917, R.-G.-Bl. Nr. 313, und v. 31. III. 1918, R.-G.-Bl. Nr. 126 (Unterhaltsbeitragsnovelle).

St.-G.-Bl., Stück 140, Nr. 387.

---



## Die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge.

Das Haus geht zur Tagesordnung über: Zuerst wird der Ausschussbericht über die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages verhandelt.

Die Aenderung des Unterhaltsbeitragsgesetzes besteht im wesentlichen darin, daß die Angehörigen der Kriegsgefangenen vom 1. August d. J. an, das Unterhaltsfache besser beziehen, was sie bisher bekommen haben. Also in Wien 3 Kronen, in den mittleren Orten 2 Kronen 70 Heller und in den kleinen Orten 2 Kronen 40 Heller täglich. Diejenigen, die erwerbsunfähig sind und mit dem nun Gefangenen vor seiner Einrückung allein den Haushalt ausmachten, bekommen das Unterhaltsfache ihres bisherigen Unterhaltsbeitrages, also 6 Kronen, 5 Kronen 40 Heller und 4 Kronen 80 Heller. Die Höchstsumme, die eine gemeinsam wohnende Familie bekommen kann, wird von 12 auf 18 Kronen täglich erhöht.

Diese Erhöhungen auf das Unterhaltsfache werden der Form nach bloß für die Monate Juli, August und September gewährt, jedoch erhält die Regierung das Recht, auch nach dieser Zeit, wenn die Preise nicht gesunken sind, die erhöhten Unterhaltsbeiträge auszubezahlen.

Anspruch auf Unterhaltsbeitrag haben seit 1. d. bekanntlich nunmehr die Angehörigen der Kriegsgefangenen, denn die Hinterbliebenen der Toten und Vermissten bekommen seit dieser Zeit nur die Pension. Wohl wird, solange nicht für jeden einzelnen Fall die Pension ausgerechnet und angewiesen ist, der Unterhaltsbeitrag weiter bezahlt; aber daß die Erhöhung auch jenen Angehörigen der Toten und Vermissten zuteil wird, denen die Pension noch nicht angewiesen ist, erklärt das Gesetz nicht. Für den Juli erhält aber jede Familie von Kriegsgefangenen Nachzahlung.

Das Gesetz trifft aber auch noch einige andere Aenderungen. Der Kreis der anspruchsberechtigten Angehörigen von Gefangenen wird eingeschränkt, und zwar auf die Personen, die nicht selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen vermögen, und daß man das nicht vermag, hat man, wenn es die Behörde verlangt, nachzuweisen. Deshalb entfällt auch der Anspruch, wenn ein Einkommen da ist, durch das der Unterhalt des Angehörigen vollständig gedeckt werden kann. Auch Personen, die Arbeitslosenunterstützung bekommen, erhalten keinen Unterhaltsbeitrag. Wer ein Einkommen hat, das zur vollständigen Deckung seines Unterhalts nicht ausreicht, bekommt an Unterhaltsbeitrag nur soviel, als notwendig ist, um diese vollständige Deckung herbeizuführen.

Weiter kann eine Anmeldung auf Unterhaltsbeitrag nicht mehr erfolgen, wenn schon früher einmal eine rechtskräftige Abweisung hinausgegangen ist. Gegen die Zuerkennung von Unterhaltsbeitrag bekommt jetzt auch der Staatschatz das Berufungsrecht. Sobald eine Berufung des Staates vorliegt, entscheidet der Vorsitzende der Unterhaltsbezirkskommission, ob man bis zur Entscheidung der Landeskommission den Unterhaltsbeitrag auszahlen soll oder nicht. Während bisher die Rückzahlung von ungebührlich bezogenem Unterhaltsbeitrag

nicht gefordert werden konnte, wird es jetzt der Unterhaltslandeskommission anheimgestellt, sie zu verlangen oder in rücksichtswidrigen Fällen von ihr abzusehen.

Wer Unterhaltsbeitrag bezieht, muß, wenn es die Behörde verlangt, innerhalb vierzehn Tagen Auskünfte und Nachweise liefern; wenn er das nicht tut, wird der Unterhaltsbeitrag eingestellt. Kommen die Auskünfte und Nachweise später, wird das Geld allerdings nachgezahlt.

Wer wissentlich ungebührlich Unterhaltsbeitrag entgegennimmt, wird mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft und für die Dauer der Strafe kann der Unterhaltsbeitrag entzogen werden. Im Wiederholungsfall kann die Entziehung für dauernd ausgesprochen werden.

Das Gesetz handelt jetzt auch von der Staatsbürgerschaft und bestimmt, daß diejenigen, die in den Orten zuständig sind, die nicht zu Deutschösterreich gehören, nur dann Unterhaltsbeitrag bekommen, wenn sie bis zum 1. April die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben haben. Diejenigen, die in besetzten Gebieten Deutschösterreichs (also vornehmlich in Böhmen, Mähren und Schlesien) zuständig sind, bekommen den Unterhaltsbeitrag, wenn sie in dem Teile Deutschösterreichs wohnen, der von der deutschösterreichischen Regierung verwaltet wird.

Diejenigen, die in einem nicht deutschösterreichischen Gebiet des früheren Oesterreich-Ungarn wohnen, bekommen Unterhaltsbeitrag nur insoweit, als das mit den betreffenden Staaten vereinbart ist.

Berichterstatter ist Skaret, der das Gesetz ausführlich erläutert. Gabriele Proft bemerkt, die gegenwärtige Vorlage beschränke die Gefahr, daß der Unterhaltsbeitrag von Personen bezogen werde, die dazu nicht berechtigt sind. Wie berechtigt die Anträge auf Erhöhung des Unterhaltsbeitrages sind, gehe daraus hervor, daß die gegenwärtigen Sätze nicht einmal zum Ankauf der rationierten Lebensmittel ausreichen.

## Die Großdeutschen gegen die Arbeitslosen.

Dr. Angerer (Großdeutsche Vereinigung) bemerkt, daß seine Partei, so sehr sie auch mit den armen Verwandten von Kriegsgefangenen Mitleid habe und denjenigen, die nicht arbeiten können, den Unterhaltsbeitrag gönne, doch dagegen Einspruch erheben müsse, daß staatliche Unterstützung die Gelegenheit biete, nur jene, die nicht arbeiten wollen, in ihrer Arbeitscheu zu unterstützen. Ebenso könne man den Arbeitslosen, die keine Arbeit finden können, die Arbeitslosenunterstützung wohl gönnen, muß aber mit aller Entschiedenheit dagegen sein, daß die Arbeitslosenunterstützung Leuten zuteil werde, die nicht arbeiten wollen. Darum herrscht in der Provinz auch eine solche Mißstimmung gegen Wien, da Wien als der Sitz von Arbeitsunfähigen und Arbeitscheuen angesehen wird. (Zwischenrufe.)

Steinberger (Christlichsozial) wendet sich gegen diese Ausführungen und verwahrt sich dagegen, daß das Gesetz zum Anlaß genommen werde, um etwa Mütter, die mit der Erziehung ihrer Kinder eine für die Allgemeinheit viel nützlichere Arbeit leisten, zur Arbeit zu zwingen.

Skaret verwahrt sich ebenfalls gegen die Ausführungen Angerers, als ob er alle Arbeitslosen für Arbeitscheu und



Arbeitsunwillige ansehen würde. So ist es in Wirklichkeit nicht. Unter den Arbeitslosen gibt es eine ungeheure Zahl, die sehr gern arbeiten würden und sehr erfreut wären, wenn sie an Stelle der ganz unzureichenden Arbeitslosenunterstützung höhere Arbeitslöhne bekämen, die aber außerstande sind, Arbeit zu finden. Es geht nicht an, eine Klasse von Menschen, die in diesen fünf Kriegsjahren so schwer gelitten hat und nun infolge des Mangels an Rohstoffen außerstande ist, Arbeit zu finden, als arbeitslos hinzustellen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.) Ein gleichzeitiger Bezug der Arbeitslosenunterstützung und des Unterhaltsbeitrages ist nach dem vorliegenden Gesetz ausgeschlossen.

Das Gesetz wird mit der im Einvernehmen aller Parteien beantragten Änderung, den Beginn seiner Wirksamkeit mit 1. Juli statt mit 1. August anzusehen, angenommen.



## Ämtlicher Teil.

Gesetz vom 28. Juli 1919 über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Änderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126 (Unterhaltsbeitragsnovelle).\*)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

### Artikel I.

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1919 wird zu den Unterhaltsbeiträgen nach § 3, Absatz 1 bis 4, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und Artikel I, § 2, des Gesetzes vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126, ein 50prozentiger Zuschuß für die Angehörigen von Kriegsgefangenen gewährt. Dieser Zuschuß gebührt nicht, wenn die Unterhaltsbeiträge durch die Kassa einer Vertretungsbehörde im Auslande zur Auszahlung gelangen.

Das im siebenten Absatz des § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, festgesetzte Höchstmaß wird für Angehörige von Kriegsgefangenen auf 18 Kronen erhöht.

Der Zuschuß wird auf drei Monate gewährt. Der Staatssekretär für Heerwesen wird ermächtigt, nach Ablauf dieser Zeit, einvernehmlich mit dem Staatssekretär für Finanzen, nach Maßgabe des finanziellen Erfolges der Bestimmungen der Artikel II und III und der Preise der Lebensmittel und der sonstigen Gegenstände des täglichen Bedarfes den Zuschuß entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete weiter zu gewähren.

### Artikel II.

Das Gesetz vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

1. Im ersten Satze des § 2 ist nach „Personen“ einzuschalten „die nicht selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen vermögen und“.

2. Der vorletzte und letzte Satz des ersten Absatzes und der zweite Absatz des § 2 haben zu entfallen. An deren Stelle haben folgende Bestimmungen zu treten:

Als zweiter Absatz:

„Der Anspruchswerber hat über behördliche Anforderung nachzuweisen, daß er nicht selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen vermag.“

Als dritter Absatz:

„Der Anspruch besteht nicht zu Recht, wenn dem Herangezogenen oder der für den Unterhaltsbeitrag in

Betracht kommenden Person ein Einkommen zufließt, durch welches der Unterhalt dieser Person vollständig gedeckt werden kann.“

Als vierter Absatz:

„Als Einkommen gelten insbesondere das Arbeits-einkommen, der durch Arbeit erzielte Ertrag einer Landwirtschaft, eines Gewerbes oder eines sonstigen Betriebes, der Vermögensertrag, das Einkommen aus Rentenrechten, staatliche Unterstützungen sowie Zuwendungen, die vom Staate, vom Lande, von Gemeinden, Vereinen oder Privaten verabsolgt werden.“

Als fünfter Absatz:

„Personen, die im Genusse der Arbeitslosenunterstützung stehen, gebührt kein Unterhaltsbeitrag.“

3. Im § 3 ist als vorletzter Absatz einzuschalten:

„Ist der Unterhalt eines Anspruchsberechtigten ungeachtet des Bezuges eines Einkommens (§ 2, dritter und vierter Absatz) noch gefährdet, so ist der nach den vorangehenden Bestimmungen sonst gebührende Unterhaltsbeitrag nur in jenem Ausmaße zu erkennen, als dies zur Bestreitung des Unterhaltes erforderlich ist.“

4. Der erste Absatz des § 5 entfällt.

5. Dem § 6 ist folgender Absatz anzufügen:

„Ansprüche, die rechtzeitig geltend gemacht worden sind, können ungeachtet der Befristung des vorhergehenden Absatzes in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126 — neuerlich nur dann angemeldet werden, wenn über die frühere Anmeldung nicht rechtskräftig entschieden ist.“

6. Der erste Absatz des § 7 hat zu lauten:

„Gegen die Entscheidung der Unterhaltsbezirkskommission steht sowohl der Partei als auch dem Staatsschatze, diesem durch die Finanzprokurator, die binnen 60 Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung an die Partei bei der Unterhaltsbezirkskommission einzubringende Berufung an die Unterhaltslandeskommission zu, deren Entscheidung endgültig ist. Zur Geltendmachung des Berufungsrechtes des Staatsschatzes kann jedes Mitglied der Kommission die Zustellung der Entscheidung an die Finanzprokurator verlangen. Ob der Berufung der Finanzprokurator aufschiebende Wirkung zukommt, entscheidet der Vorsitzende.“

7. Der vierte Absatz des § 8 hat zu lauten:

„Von der Rückzahlung ungebührlich bezogener Unterhaltsbeiträge kann in rücksichtswürdigen Fällen abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber steht der Unterhaltslandeskommission zu.“

\*) Enthalten in dem heute, den 3. August 1919, ausgegebenen 140. Blatte des Staatsgesetzblattes für den Staat Deutschösterreich unter Nr. 387.



### Artikel III.

Die im Genusse eines Unterhaltsbeitrages stehenden Personen sind verpflichtet, über behördliche Aufforderung innerhalb 14 Tagen die zur Überprüfung des rechtlichen Fortbestandes des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu liefern.

Bei Fristversäumnis ist der Unterhaltsbeitrag einzustellen; im Falle nachträglicher Rechtfertigung ist er rückwirkend vom Zeitpunkte seiner Einstellung wieder anzuwenden.

### Artikel IV.

Wer wissentlich den Unterhaltsbeitrag in Anspruch nimmt oder genießt, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder sonst die Einrichtung des Unterhaltsbeitrages in gewinnstüchtiger Absicht mißbraucht, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft; außerdem kann dem Schuldigen durch die

zuständige Unterhaltskommission der Unterhaltsbeitrag bis zum Höchstausmaße der verhängten Arreststrafe, im Wiederholungsfalle dauernd entzogen werden.

### Artikel V.

Unterhaltsbeiträge sind nur an die Angehörigen derjenigen Herangezogenen auszuführen, die auf Grund des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, deutschösterreichische Staatsbürger sind oder nach § 2 des bezogenen Gesetzes die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft vor dem 1. April 1919 erworben haben.

Den Angehörigen der in den besetzten Gebieten Deutschösterreichs heimatberechtigten Herangezogenen werden jedoch die Unterhaltsbeiträge nur insoweit gewährt, als die Anspruchsberechtigten in den von der deutschösterreichischen Regierung tatsächlich verwalteten Teilen des Staatsgebietes Deutschösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Mit der gleichen Beschränkung werden die Unterhaltsbeiträge auch an die Angehörigen derjenigen Herangezogenen ausbezahlt, die nach § 2 des bezogenen Gesetzes die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft vor dem 1. April 1919 erworben haben.

Für jene Angehörigen fremdzuständiger Herangezogener, welche in den von der deutschösterreichischen Regierung tatsächlich verwalteten Teilen des Staatsgebietes Deutschösterreichs ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind fällige und fällig werdende Unterhaltsbeiträge nur nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen auszuführen.

### Artikel VI.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

### Artikel VII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heerwesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Seit m. p.

Sint m. p.

Deutsch m. p.



WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG:

9. 8. 1919

## Ämtlicher Teil.

### Rundmachung.

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1919 wird zu den Unterhaltsbeiträgen nach § 3, Absatz 1 bis 4, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und Artikel I, § 2, des Gesetzes vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126, ein 50proz. Zuschuß für die Angehörigen kriegsgefangener deutschösterreichischer Staatsbürger auf 3 Monate gewährt, insoferne und inso lange als der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen besteht.

Das im 7. Absätze des § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, festgesetzte Höchstaussatz des Unterhaltsbeitrages wird für Angehörige von Kriegsgefangenen auf 18 Kronen erhöht. Die Auszahlung des Zuschusses und der vorerwähnten Erhöhung des Unterhaltsbeitrages erfolgt nur nach Erbringung des Nachweises, daß sich der Herangezogene am 1. Juli 1919 noch in Kriegsgefangenschaft befunden hat.

Die Anspruchswerber haben diesen Nachweis bei der Zahlstelle, bei welcher sie ihren Unterhaltsbeitrag ausgezahlt erhalten, durch Korrespondenzen des Kriegsgefangenen, Schreiben des Roten Kreuzes, gemeindeämtliche Bestätigung oder in sonstiger glaubwürdiger Weise unter Vorweisung des Zahlungsbogens zu erbringen.

Wissentlich unwahre Angaben unterliegen der Bestrafung.

Zur Vermeidung einer Verzögerung der Auszahlung der Unterhaltsbeiträge empfiehlt es sich, den Anspruch auf den Zuschuß nicht während der für die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge festgesetzten Termine geltend zu machen. Nach erbrachtem Nachweise wird der Zuschuß zugleich mit dem bisher gebührenden Unterhaltsbeitrag am Fälligkeitstage der nächsten Unterhaltsbeitragsrate ausgezahlt werden.

Vom Staatsamte der Finanzen.



Wien.

Wien, 21. August. (Familiengebühren Kriegsgefangener.) Das liquidierende Kriegsministerium hat mit Ermächtigung des BVK die Verfügung getroffen, daß denjenigen Familien, die außerhalb des Nationalstaates wohnen, in dem ihr derzeit noch Kriegsgefangenes Familienhaupt heimatszuständig ist, die gebührende Subsistenten- und Quartiergegeldbeihilfe — vorbehaltlich der Abrechnung mit den zuständigen Nationalstaaten — aus Mitteln der gemeinsamen Liquidationsmasse flüssig gemacht werde.

Die Anweisung der Familiengebühren erfolgt ausnahmslos nur auf fallweises Ansuchen der bezugsberechtigten Partei durch die Kriegsliquidatur in Wien (7. Bez., Stiftskaserne), und zwar: a. vom Zeitpunkte der Einstellung, für die abgelaufenen Monate auf einmal im nachhinein; b. für die künftige Zeit allmonatlich im vorhinein. Jedes Ansuchen hat zu enthalten: a. die wirkliche Charge und den Namen des Familienhauptes; b. dessen letzten militärischen Standeskörper, beziehungsweise die Dienststelle; c. die Heimatszuständigkeit des Familienhauptes; d. die Angabe, ob das Familienhaupt Kriegsgefangener oder vermißt und seit wann; e. die Nummer des Buchauszuges (das ist das bei der Auszahlung der Gebühren der Partei ausgefolgten Abschnittes der Zahlungsanweisung), unter dem die Familiengebühren bisher angewiesen wurden; f. den Namen und die genaue Adresse der Gattin, beziehungsweise der sonst zum Gebührenbezug berechtigten Person, sowie Namen und Geburtsdaten der unversorgten ehelichen eigenen Kinder des Familienhauptes; g. die gewünschte Art der Übersendung (Postsparkasse, wie bisher, mit Postanweisung, Anweisung an eine zur Übernahme berechnigte Person, Überweisung auf ein Postsparkasse- oder Bankkonto, und zwar bei Angabe erforderlicher Daten); h. wenn Kindersubsistenten gebühren, die Erklärung, daß die Kinder am Leben und unversorgt sind. Jedem Ansuchen sind beizuschließen: 1. ein Nachweis über das Leben des Kriegsgefangenen in der letzten Zeit (Brief, Karte, Vollmacht u. dgl.); 2. eine von der politischen Behörde erster Instanz oder von der Ortsgemeinde erteilte Bestätigung des Hauseigentümers (seines Stellvertreters), daß das Familienhaupt noch nicht zurückgekehrt ist und daß die Angaben unter f richtig sind. Dem ersten Ansuchen ist überdies auch ein Nachweis, der die Heimatszuständigkeit des Familienhauptes bestätigt, beizulegen. Für die Richtigkeit aller Angaben haftet die Partei. Willkürlich unrichtige Angaben werden strafgerichtlich verfolgt. Die Anweisung der Familiengebühren auf Grund der beim liquidierenden Kriegsministerium bereits erliegenden Gesuche wurde vom liquidierenden Kriegsministerium veranlaßt.



WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG:

29. 8. 1919

**Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 27. August 1919, betreffend die Ausbezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen.\*)**

Vom Staatsamte für Heerwesen wird im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen verordnet, wie folgt:

**§ 1.**

(1) Den im Sinne der Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387, anspruchsberechtigten Angehörigen von Personen, die als Volkswehrleute in der deutschösterreichischen Volkswehr dienen oder die bei deutschösterreichischen militärischen Stellen noch in aktiver Dienstleistung stehen, wird für die Dauer der Dienste, die diese Personen als aktive Militärpersonen in der Zeit vom 1. September 1919 bis 31. Oktober 1919 leisten, ein Unterhaltsbeitrag gewährt.

(2) Hierbei sind auch alle übrigen Bestimmungen der vorbezeichneten Gesetze sinngemäß anzuwenden.

(3) Erfolgt das Ausscheiden der im ersten Abfaze angeführten Personen aus der Volkswehr vor dem 15. Oktober 1919, so erlischt jedoch der Anspruch auf die weitere Gewährung des Unterhaltsbeitrages mit Ablauf des dem Ausscheiden folgenden Halbmonats.

**§ 2.**

Diese Vollzugsanweisung tritt an dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Deutsch m. p.



**Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 27. August 1919, betreffend die Durchführung der Unterhaltsbeitragsnovelle. \*)**

Zur Durchführung des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387, über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Änderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126, wird verordnet, wie folgt:

**Zu Artikel I.**

(1) Der den Angehörigen von kriegsgefangenen deutsch-österreichischen Staatsbürgern nach Maßgabe des Gesetzes gebührende Zuschuß zu den von ihnen bisher bezogenen Unterhaltsbeiträgen wird, vorbehaltlich der durch die Unterhaltskommissionen nachträglich von Amts wegen vorzunehmenden Überprüfung (Artikel III) von den auszahlenden Kassen gegen Nachweis der Fortdauer der Kriegsgefangenschaft des Herangezogenen und gegen Abgabe einer Erklärung (Muster I) der anspruchsberechtigten Partei vom 16. August 1919 an vorläufig ausbezahlt.

(2) Diese Auszahlung darf nur an jene Angehörigen Kriegsgefangener, die ihren Wohnsitz in den von der deutsch-österreichischen Regierung tatsächlich verwalteten Teilen des Staatsgebietes Deutschösterreich haben, erfolgen.

(3) Die Fortdauer der Kriegsgefangenschaft ist durch eine aus jüngerer Zeit stammende schriftliche Nachricht des Kriegsgefangenen, durch eine Mitteilung der Ge-

\*) Enthalten in dem gestern, den 9. September 1919, ausgegebenen 157. Stände des Staatsgesetzblattes für den Staat Deutschösterreich unter Nr. 448.

sellschaft vom Roten Kreuze, durch eine Bestätigung des Gemeindevorstehers oder sonst glaubwürdig nachzuweisen.

(4) In den Fällen, in welchen eine vorläufige Auszahlung abgelehnt wurde, haben die Unterhaltskommissionen über Anzeige der auszahlenden Stelle oder über Antrag der Partei zu entscheiden.

**Zu Artikel II.**

1. Personen, die in der Lage sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen, haben keinen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag.

Erachtet es die Unterhaltskommission für die Beurteilung des Anspruches auf Unterhaltsbeitrag für

erforderlich, so hat sie vom Anspruchswerber einen Nachweis darüber zu verlangen, daß er für den eigenen Unterhalt nicht zu sorgen vermag.

Ein solcher Nachweis ist insbesondere dann als erbracht anzusehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, das Unvermögen, infolge besonderer persönlicher oder Familienverhältnisse einem Erwerbe nachzugehen, oder die Unmöglichkeit der Erlangung einer entsprechenden Arbeitsgelegenheit erwiesen wird.

Der Nachweis der Unmöglichkeit der Erlangung entsprechender Arbeitsgelegenheit ist durch Bescheinigung des zuständigen Arbeitslosenamtes zu erbringen. Ist für den Anspruchswerber kein Arbeitslosenamt zuständig, so hat er den Nachweis auf andere geeignete und glaubwürdige Weise zu erbringen.

Dieser Nachweis kann auch während des Unterhaltsbeitragsbezuges nach Ermessen der Unterhaltskommission neuerlich verlangt werden und ist der Unterhaltsbeitrag, sofern der Aufforderung nicht entsprochen wird, nach Maßgabe des Artikels III einzustellen.

2. Die Namen und Wohnorte jener Personen, die im Genuße des Unterhaltsbeitrages stehen und gleichzeitig für die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung in Betracht kommen, sind von der Unterhaltsbezirkskommission dem zuständigen Arbeitslosenamt, in Wien dem Zentraltataster der Arbeitslosen bekanntzugeben. Ergibt sich, daß ein Anspruchsberechtigter die Arbeitslosenunterstützung bezieht, so ist die Einstellung des Unterhaltsbeitrages zu veranlassen.

Wurde für eine im Genuße des Unterhaltsbeitrages stehende Person die Familienzulage zur Arbeitslosenunterstützung in Anspruch genommen, so ist der Unterhaltsbeitrag weiter zu gewähren. Die Auszahlung der Familienzulage wird vom Arbeitslosenamt eingestellt.

3. Die Ausübung des Berufungsrechtes des Staatsbürgers steht der Finanzprokurator am Sitze der zuständigen Unterhaltslandeskommission zu.

Entscheidungen der Unterhaltskommissionen sind nur in jenen Fällen der Finanzprokurator zuzustellen, in denen dies von einem Kommissionsmitgliede verlangt wird. Die Unterhaltskommissionen haben in diesen Fällen der Finanzprokurator bekanntzugeben, mit welchem Tage gemäß dem 11. Absätze des § 7 die Frist zur Einbringung der Berufung erldigt.

Wird seitens der Finanzprokurator eine Berufung eingebracht, so hat der Vorsitzende der Unterhaltskommission, deren Beschluß angefochten wird, vor der Vorlage der Berufung an die Berufungsinstanz zu entscheiden, ob der Berufung hinsichtlich der Weiterzahlung des Unterhaltsbeitrages aufschiebende Wirkung zuerkennen ist. Der Berufung ist aufschiebende Wirkung zuerkennen, soweit nicht etwa dadurch der Anspruchswerber in seiner Unterhaltsmöglichkeit schwer bedroht wird. Von der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist wegen Aufschub der Zahlung die aus-



zahlende Kassa zu verständigen.

4. Ungebührlich bezogene Unterhaltsbeiträge sind in der Regel zurückzahlen. In rücksichtswürdigen

Fällen kann von der Rückzahlung abgesehen werden. Die Rückforderung hat zu unterbleiben, wenn der ungebührliche Bezug ausschließlich durch Verschulden einer Behörde veranlaßt wurde oder wenn die Partei nicht in der Lage ist, die ungebührlich bezogenen Beträge, sei es auch in Raten, zurückzuerstatten.

Die Entscheidung hierüber steht der Unterhaltslandeskommission zu. Zu diesem Zwecke sind die Fälle ungebührlichen Bezuges von Unterhaltsbeiträgen seitens der Unterhaltsbezirkskommission der übergeordneten Unterhaltslandeskommission zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig ist der Unterhaltslandeskommission zu berichten, ob und allenfalls bei welcher Behörde ein Strafverfahren anhängig gemacht wurde.

Sofern von der Rückforderung nicht abgesehen wird, hat die Unterhaltslandeskommission der Partei die Rückzahlung des ungebührlich bezogenen Unterhaltsbeitrages mittels Entscheidung aufzutragen, gegen welche die Berufung an das Staatsamt für Heereswesen offen steht.

Hievon ist die zuständige Kassa wegen Überwachung der Rückzahlung und weiter die zuständige Unterhaltsbezirkskommission zu verständigen.

Falls die Partei die Rückzahlung trotz Rechtskraft der Entscheidung der Unterhaltslandeskommission nicht leistet, ist von der Unterhaltsbezirkskommission die Einbringung im administrativen oder gerichtlichen Wege, letzteres durch die zuständige Finanzprokurator, zu veranlassen.

Der Finanzprokurator ist zu diesem Behuf eine Ausfertigung der Entscheidung der Unterhaltslandeskommission, welche die Rechtskraftklausel enthält, samt den einschlägigen Akten zu übermitteln.

5. In allen Fällen, in denen die Entscheidung über einen Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag nach dem 3. August 1919 erfolgt, sind für die materielle Beurteilung des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag die jeweils in jenen Zeiträumen geltenden Vorschriften maßgebend, für welche der Unterhaltsbeitrag in Anspruch genommen wird. Hinsichtlich des Verfahrens haben die Bestimmungen des § 7, siebenter Absatz ff., des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, beziehungsweise jene des Artikels II, Punkt 6, der Unterhaltsbeitragsnovelle Anwendung zu finden.

#### **Zu Artikel III.**

(1) Alle im Zeitpunkte der Verlautbarung dieser Vollzugsanweisung an Angehörige und Hinterbliebene von herangezogenen deutschösterreichischen Staatsbürgern zur Auszahlung gelangenden Unterhaltsbeiträge sind seitens der zuständigen Unterhaltskommissionen einer Überprüfung zu unterziehen.

(2) Zum Behufe dieser Überprüfung haben die vorbezeichneten, im Genuße eines Unterhaltsbeitrages stehenden Personen, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter eine schriftliche Erklärung nach Formular Muster II abzugeben.

(3) Das Formular wird der Partei, beziehungsweise dem Zahlungsempfänger durch die auszahlende Stelle gegen Einziehung des Zahlungsbogens eingehändigt, allenfalls durch die Post gegen Empfangsbestätigung zugestellt.

(4) Das Formular ist von der Partei auszufüllen und binnen 14 Tagen, gerechnet von seinem Empfange, bei der auszahlenden Stelle, allenfalls mit dem noch ausständigen Zahlungsbogen, einzubringen. Die Einbringung wird auf dem Zahlungsbogen vorgemerkt und letzterer sodann der Partei zurückgestellt.

(5) Die Gemeinden sind verpflichtet, für schreibunkundige Personen über deren Ersuchen die Ausfüllung des Formulars zu besorgen.

(6) Bei Fristversäumnis ist der Unterhaltsbeitrag über Anzeige der auszahlenden Stelle von der Kommission einzustellen. Im Falle nachträglicher Rechtfertigung der Versäumnis hat die neuerliche Anweisung des Unterhaltsbeitrages, und zwar rückwirkend vom Zeitpunkt seiner Einstellung an, ohne Verzug zu erfolgen.

(7) Die bei den auszahlenden Stellen eingelangten Formulare sind den zuständigen Unterhaltskommissionen zum Zwecke der Überprüfung der Anspruchsberechtigung zu übersenden.

(8) Bei der Überprüfung als ungebührlich festgestellte Bezüge von Unterhaltsbeiträgen sind von den Unterhaltskommissionen sofort einzustellen.

#### **Zu Artikel IV.**

(1) Zur Erstattung der Strafanzeige ist jene Unterhaltskommission berufen, die den Unterhaltsbeitrag zuerkannt hat.

(2) Diese ist von dem Ergebnisse des Strafverfahrens zu verständigen.

#### **Zu Artikel V.**

(1) Bestehen hinsichtlich der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft eines Anspruchsberechtigten Zweifel, so ist über Aufforderung der Behörde der bezügliche Nachweis durch Vorlage des Heimatscheines, beziehungsweise einer gemäß § 3 des Gesetzes vom

5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, ausgestellten Bescheinigung zu erbringen.

(2) Das Ergebnis zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach dem letzten Absätze des Artikels V wird ortsüblich verlautbart.

#### **Zu Artikel VII.**

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Deutsch m. p.



zahlende Kassa zu verständigen.

4. Ungebührlich bezogene Unterhaltsbeiträge sind in der Regel zurückzuzahlen. In rücksichtswürdigen

Fällen kann von der Rückzahlung abgesehen werden. Die Rückforderung hat zu unterbleiben, wenn der ungebührliche Bezug ausschließlich durch Verschulden einer Behörde veranlaßt wurde oder wenn die Partei nicht in der Lage ist, die ungebührlich bezogenen Beträge, sei es auch in Raten, zurückzuerstatten.

Die Entscheidung hierüber steht der Unterhaltslandeskommission zu. Zu diesem Zwecke sind die Fälle ungebührlichen Bezuges von Unterhaltsbeiträgen seitens der Unterhaltsbezirkskommission der übergeordneten Unterhaltslandeskommission zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig ist der Unterhaltslandeskommission zu berichten, ob und allenfalls bei welcher Behörde ein Strafverfahren anhängig gemacht wurde.

Sofern von der Rückforderung nicht abgesehen wird, hat die Unterhaltslandeskommission der Partei die Rückzahlung des ungebührlich bezogenen Unterhaltsbeitrages mittels Entscheidung aufzutragen, gegen welche die Berufung an das Staatsamt für Heereswesen offen steht.

Hievon ist die zuständige Kassa wegen Überwachung der Rückzahlung und weiter die zuständige Unterhaltsbezirkskommission zu verständigen.

Falls die Partei die Rückzahlung trotz Rechtskraft der Entscheidung der Unterhaltslandeskommission nicht leistet, ist von der Unterhaltsbezirkskommission die Einbringung im administrativen oder gerichtlichen Wege, letzteres durch die zuständige Finanzprokurator, zu veranlassen.

Der Finanzprokurator ist zu diesem Behuf eine Ausfertigung der Entscheidung der Unterhaltslandeskommission, welche die Rechtskraftklausel enthält, samt den einschlägigen Akten zu übermitteln.

5. In allen Fällen, in denen die Entscheidung über einen Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag nach dem 3. August 1919 erfolgt, sind für die materielle Beurteilung des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag die jeweils in jenen Zeiträumen geltenden Vorschriften maßgebend, für welche der Unterhaltsbeitrag in Anspruch genommen wird. Hinsichtlich des Verfahrens haben die Bestimmungen des § 7, siebenter Absatz ff., des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, beziehungsweise jene des Artikels II, Punkt 6, der Unterhaltsbeitragsnovelle Anwendung zu finden.

### Zu Artikel III.

(1) Alle im Zeitpunkte der Verlautbarung dieser Vollzugsanweisung an Angehörige und Hinterbliebene von herangezogenen deutschösterreichischen Staatsbürgern zur Auszahlung gelangenden Unterhaltsbeiträge sind seitens der zuständigen Unterhaltskommissionen einer Überprüfung zu unterziehen.

(2) Zum Behufe dieser Überprüfung haben die vorbezeichneten, im Genuße eines Unterhaltsbeitrages stehenden Personen, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter eine schriftliche Erklärung nach Formular Muster II abzugeben.

(3) Das Formular wird der Partei, beziehungsweise dem Zahlungsempfänger durch die auszahlende Stelle gegen Einziehung des Zahlungsbogens eingehändigt, allenfalls durch die Post gegen Empfangsbestätigung zugestellt.

(4) Das Formular ist von der Partei auszufüllen und binnen 14 Tagen, gerechnet von seinem Empfange, bei der auszahlenden Stelle, allenfalls mit dem noch ausstehenden Zahlungsbogen, einzubringen. Die Einbringung wird auf dem Zahlungsbogen vorgemerkt und letzterer sodann der Partei zurückgestellt.

(5) Die Gemeinden sind verpflichtet, für schreibunkundige Personen über deren Ersuchen die Ausfüllung des Formulars zu besorgen.

(6) Bei Fristversäumnis ist der Unterhaltsbeitrag über Anzeige der auszahlenden Stelle von der Kommission einzustellen. Im Falle nachträglicher Rechtfertigung der Versäumnis hat die neuerliche Anweisung des Unterhaltsbeitrages, und zwar rückwirkend vom Zeitpunkt seiner Einstellung an, ohne Verzug zu erfolgen.

(7) Die bei den auszahlenden Stellen eingelangten Formulare sind den zuständigen Unterhaltskommissionen zum Zwecke der Überprüfung der Anspruchsberechtigung zu übersenden.

(8) Bei der Überprüfung als ungebührlich festgestellte Bezüge von Unterhaltsbeiträgen sind von den Unterhaltskommissionen sofort einzustellen.

### Zu Artikel IV.

(1) Zur Erstattung der Strafanzeige ist jene Unterhaltskommission berufen, die den Unterhaltsbeitrag zuerkannt hat.

(2) Diese ist von dem Ergebnisse des Strafverfahrens zu verständigen.

### Zu Artikel V.

(1) Bestehen hinsichtlich der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft eines Anspruchsberechtigten Zweifel, so ist über Aufforderung der Behörde der bezügliche Nachweis durch Vorlage des Heimatscheines, beziehungsweise einer gemäß § 3 des Gesetzes vom

5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, ausgestellten Bescheinigung zu erbringen.

(2) Das Ergebnis zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach dem letzten Absätze des Artikels V wird ortsüblich verlautbart.

### Zu Artikel VII.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Deutsch m. p.



**Muster I.**

Nummer des Zahlungsbogens: . . . . . Zahlstelle: . . . . .

Nr.:

**Erklärung.**

1. Name des Kriegsgefangenen: . . . . .
2. Geburtsjahr: . . . . .
3. Aufenthaltsgemeinde (Bezirk und Land): . . . . .
4. Heimatgemeinde (Bezirk und Land): . . . . .
5. Name der anspruchsberechtigten Personen: . . . . .
6. Verwandtschaftsverhältnis zum Kriegsgefangenen: . . . . .
7. Wohnort zur Zeit der Einrückung des Kriegsgefangenen: . . . . .
8. Gegenwärtiger Aufenthaltsort: . . . . .
9. Ist Kriegsgefangen seit: . . . . .
10. Staatsbürgerschaft (Heimatszuständigkeit) des Kriegsgefangenen: . . . . .

. . . . . am . . . . . 1919.

Unterschrift des Beamten: . . . . .

Unterschrift der Partei: . . . . .

Anmerkung. Willentlich unwahre Angaben unterliegen der Bestrafung.

**Muster II.**

Unterhaltsbeitrag — Überprüfung der Anspruchsberechtigung (Artikel III des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387).

|                                                       |                                                                         |                                                    |
|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Unterhaltsbeitrag<br>nach einem<br>Kriegsgefangenen*) | Unterhaltsbeitrag<br>nach einem Invaliden, Gefallenen<br>(Gestorbenen)* | Unterhaltsbeitrag<br>nach einem<br>Volkswehrmann*) |
|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|

**Erklärung**

über den Bezug eines Unterhaltsbeitrages.

|                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nummer des Zahlungsbogens: . . . . .<br>Unterhalts-<br>bezirks-<br>landes-<br>kommission in: . . . . .<br>Auszahlende Stelle: . . . . . |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Bezeichnung.**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387, beziehungsweise „Zu Artikel III“ der Vollzugsanweisung vom 27. August 1919, St. G. Bl.

Nr. 448, sind die im Genusse eines Unterhaltsbeitrages stehenden Angehörigen und Hinterbliebenen von herangezogenen deutschösterreichischen Staatsbürgern, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, über den Bezug des Unterhaltsbeitrages bei jener Zahlstelle, bei welcher der Unterhaltsbeitrag zur Auszahlung gelangt, eine Erklärung nach diesem Formular abzugeben.

Das Formular wird entweder dem Zahlungsempfänger gelegentlich der Auszahlung des Unterhaltsbeitrages durch die auszahlende Stelle gegen Einziehung des Zahlungsbogens ausgefolgt oder aber dem Anspruchsberechtigten gegen Empfangsbefätigung durch die Post zugestellt.

Das Formular ist von der Partei auszufüllen und binnen 14 Tagen, gerechnet vom Empfange, bei der auszahlenden Stelle, allenfalls mit dem noch ausstehenden Zahlungsbogen einzubringen. Die Einbringung wird auf dem Zahlungsbogen vorgemerkt und letzterer sodann der Partei zurückgestellt.

Im Falle der Versäumnis der obigen Frist wird der Unterhaltsbeitrag eingestellt. Die Gemeinden sind verpflichtet, für Schreibunkundige Personen über deren Ersuchen die Ausfüllung des Formulars zu besorgen.

Wahrheitswidrige Angaben werden, wenn nicht der Tatbestand einer nach dem Strafgesetz zu ahndenden Handlung vorliegt, nach Artikel IV. des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387, mit Arrest bis zu 3 Monaten und allenfalls mit Einstellung des Unterhaltsbeitrages bestraft.



| Des <sup>zur aktiven Dienstleistung *)</sup><br>nach dem Kriegsdienstleistungsgesetz *) Herangezogenen |                                       |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|--|
| Name: . . . . .                                                                                        | Beschäftigung: . . . . .              |  |
| Aufenthalts-<br>Gemeinde: . . . . .<br>Bezirk, Land: . . . . .                                         | Tägliches Arbeitseinkommen: . . . . . |  |
|                                                                                                        | Vermögen, Besitz: . . . . .           |  |
| Geburtsjahr: . . . . .                                                                                 | Truppenkörper: . . . . .              |  |
| Heimats-<br>Gemeinde: . . . . .<br>Bezirk, Land: . . . . .                                             | Charge: . . . . .                     |  |
|                                                                                                        | Tag der Heranziehung: . . . . .       |  |

Der Herangezogene hat die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft durch die am . . . . . bei der (dem) . . . . . abgegebene Staatsbürgerschaftserklärung erworben. Der Herangezogene steht in Dienstleistung als . . . . . ; ist kriegsgefangen seit dem . . . . . ; vermisst seit dem . . . . . ; gefallen, gestorben am . . . . . ; aus der Dienstleistung ausgeschieden am . . . . . mit . . . . . prozentiger Verminderung der Erwerbsfähigkeit. \*)

Der . . . . . prozentige Grad der Erwerbsunfähigkeit des Herangezogenen ist festgestellt durch Befund der Superarbitrierungskommission in . . . . . \*\*) Zeugnis des Arztes in . . . . . \*\*).

\*) Nichtzutreffendes ist von der Partei auszustreichen.  
\*\*) Zahl und Datum des betreffenden Dokumentes.

Der im Genusse eines Unterhaltsbeitrages stehende Person

|                   |                                      |                                                                       |                                                                                                                      |                                                                       |                                                             |                                                                                               |                                                     |                       |                                                        |           |
|-------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------|--------------------------------------------------------|-----------|
| Vor- und Nachname | Verwandtschaft zu dem Herangezogenen | Hat die Person mit dem Herangezogenen im gemeinsamen Haushalt gelebt? | Bei nicht gemeinschaftlichem Haushalt: Welches Geldbetrags hat der Herangezogene angewendet? Wöchentlich? Monatlich? | Verschäftigung, Einkommen, insbesondere Eigendienst, Besitz, Vermögen | Steht die Person im Genuss einer Arbeitslosenunterstützung? | Verfügt die Person selbst über den eigenen Unterhalt zu sorgen? Warum ist das nicht der Fall? | Wohnort zur Zeit der Einziehung des Herangezogenen? | Gegenwärtiger Wohnort | Ausmaß des Unterhaltsbeitrages, den die Person bezieht | Anmerkung |
|                   |                                      |                                                                       |                                                                                                                      |                                                                       |                                                             |                                                                                               |                                                     |                       |                                                        |           |

Unterschrift der Partei:

am . . . . . 19 . . . . .



WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG:

28. 10. 1919

**Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heeres-  
wesen vom 23. Oktober 1919, betreffend die  
Ausbezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die  
Angehörigen von aktiv dienenden Personen. \*)**

Vom Staatsamte für Heereswesen wird im Ein-  
vernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen ver-  
ordnet, \*\*) wie folgt:

§ 1.

(1) Den im Sinne der Gesetze vom 27. Juli  
1917, R. G. Bl. Nr. 313, und vom 28. Juli 1919,  
St. G. Bl. Nr. 387, anspruchsberechtigten Angehörigen  
von Personen, die als Volkswehrleute in der Volks-  
wehr dienen oder die bei österreichischen militärischen  
Stellen noch in aktiver Dienstleistung stehen, wird für  
die Dauer der Dienste, die diese Personen als aktive  
Militärpersonen in der Zeit vom 1. November 1919  
bis 31. Dezember 1919 leisten, ein Unterhaltsbeitrag  
gewährt.

(2) Hierbei sind auch alle übrigen Bestimmungen  
der vorbezeichneten Gesetze sinngemäß anzuwenden.

(3) Erfolgt das Ausscheiden der im ersten Absätze  
angeführten Personen aus der Volkswehr vor dem  
15. Dezember 1919, so erlischt jedoch der Anspruch  
auf die weitere Gewährung des Unterhaltsbeitrages  
mit Ablauf des dem Ausscheiden folgenden Halb-  
monates.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt an dem Tage der  
Rundmachung in Kraft.

Deutsch m. p.



WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG:

5. 12. 1919

~~Vollzugsanweisung~~ des Staatsamtes für Heeres-  
wesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte  
für Finanzen vom 29. November 1919, be-  
treffend die Weitergewährung eines Zuschusses  
zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen  
von Kriegsgefangenen.\*))

§ 1.

Auf Grund der im Artikel I, letzter Absatz, des  
Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387,  
erteilten Ermächtigung wird die Weitergewährung  
des nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes  
entfallenden Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an  
die Angehörigen von Kriegsgefangenen für die Zeit  
vom 1. Dezember 1919 bis 31. Jänner 1920  
verfügt.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kund-  
machung in Kraft.

Deutsch m. p.



Nr.:

TAG: 10. 12. 1919

533 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

## Antrag

der

Abgeordneten Wiesmaier und Genossen,

betreffend

die Einbringung eines Gesetzentwurfes wegen Abänderung des Invaliden-  
entschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245.

Das Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 ist gewiß besser als die Invalidenentschädigungsgesetze in den übrigen Nationalstaaten. Muß ja der Staat, um die Leistungen des Gesetzes erfüllen zu können, fast eine halbe Milliarde Kronen aufbringen. Das Gesetz strebt außer Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Geschädigten die Ausstattung mit Körpererfahrtsstücken und die berufliche Ausbildung des Geschädigten an. Die Güte des Gesetzes hängt aber in erster Linie davon ab, ob die vorgesehenen Renten den billigen und gerechten Anforderungen entsprechen, die vom Standpunkte des Versorgungsbedürfnisses gestellt werden können. Das Bestreben der Kriegsbeschädigten geht nach möglichst hinreichender Entschädigung, ein Grundsatz, dem die Rentensätze des Gesetzes nicht mehr entsprechen. Seit Schaffung des Gesetzes ist die Geldentwertung fortgeschritten. Daher wurde in einer der letzten Sitzungen der Nationalversammlung von den Abgeordneten Edlinger, Wiesmaier und Genossen der Antrag auf Erhöhung der Teuerungszulagen von 50 Prozent auf mindestens 80 Prozent gestellt. Bei der Durchführung des Gesetzes machen sich von Tag zu Tag mehr Lücken des Gesetzes bemerkbar. Das Gesetz hat ganz vergessen, daß auch Ziehkinder und Zieheltern anspruchsberechtigt sein können. Es gibt ja viele Ziehkinder, die von den Zieheltern erhalten und ausgebildet und wie eigene Kinder gehalten wurden. Alle diese Ziehkinder hätten gewiß ihre bedürftigen Zieheltern unterstützt und erhalten. Damit auch für die Zieheltern im Invalidenentschädigungsgesetz vorgesorgt werde, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

In formaler Hinsicht wird beantragt diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Wien, 10. Dezember 1919.

Vieschnegg.  
Dr. Nigier.

E. Geisler.  
Johann Gürtler.

Franz Traxler.  
Födermahr.

Josef Wiesmaier.  
Steinegger.  
J. Weiß.



# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

die Abänderung des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April  
1919, St. G. Bl. Nr. 245.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel 1.

Der § 18 des Gesetzes vom 25. April  
1919, St. G. Bl. Nr. 245 hat zu lauten:

Anspruch auf Hinterbliebenenrenten haben:

1. Witwen,
2. Kinder (Adoptivkinder),
3. Vater (Adoptiv- und Ziehvater),
4. Mutter (Adoptiv- und Ziehmutter),
5. Großvater,
6. Großmutter,
7. elternlose Geschwister.

§ 26, Absatz 1 hat zu lauten:

Anspruch auf Hinterbliebenenrenten haben  
ferner der Vater (Adoptiv- und Ziehvater), die  
Mutter (Adoptiv- und Ziehmutter) und, wenn die  
Eltern nicht mehr am Leben sind, der Großvater,  
die Großmutter und die elternlosen Geschwister des



Nr.:

TAG:

4

533 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Geschädigten, letztere bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, alle diese sofern sie bedürftig sind und vom Geschädigten aus dessen Erwerbseinkommen wesentlich unterstützt wurden und nur insoweit, als die Hinterbliebenenrenten für die Witwe und Waisen die Vollrente des Geschädigten nicht erschöpfen.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Juli 1919 in Kraft. Mit der Durchführung ist das Staatsamt für soziale Verwaltung betraut.



WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG: 30. 12. 1919

**Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 24. Dezember 1919, betreffend die Ausbezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen. †) \*\*)**

Vom Staatsamte für Heereswesen wird im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Den im Sinne der Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387, anspruchsberechtigten Angehörigen von Personen, die als Volkswehränner in der Volkswehr dienen oder die bei österreichischen militärischen Stellen noch in aktiver Dienstleistung stehen, wird für die Dauer der Dienste, die diese Personen als aktive Militärpersonen in der Zeit vom 1. Jänner bis zum 28. Februar 1920 leisten, ein Unterhaltsbeitrag gewährt.

(2) Hierbei sind auch alle übrigen Bestimmungen der vorbezeichneten Gesetze sinngemäß anzuwenden.

(3) Erfolgt das Ausscheiden der im ersten Absätze angeführten Personen aus der Volkswehr vor dem 15. Februar 1920, so erlischt jedoch der Anspruch auf die weitere Gewährung des Unterhaltsbeitrages mit Ablauf des dem Ausscheiden folgenden Halbmónates.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt an dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Deutsch m. p.

†) Siehe Vollzugsanweisungen St. G. Bl. Nr. 199, 293, 439 und 491.

\*\*) Enthalten in dem heute, den 30. Dezember 1919, ausgegebenen 211. Stücke des Staatsgeschäftsblattes unter Nr. 607.



Nr.:

TAG:

698 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung.

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und  
Zuwendungen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

(1) Mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1920 wird zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen, die gemäß § 62 des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, zu leisten sind, ein 50prozentiger Zuschuß auf fünf Monate gewährt.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung wird ermächtigt, einvernehmlich mit den Staatssekretären für Heereswesen und Finanzen nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels I, letzter Absatz, des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387, den Zuschuß entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete weiter zu gewähren.

(3) Dieser Zuschuß gebührt nicht, wenn die Unterhaltsbeiträge und die Zuwendungen durch die Kasse einer Vertretungsbehörde im Auslande zur Auszahlung gelangen.

(4) Das im siebenten Absatz des § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, St. G. Bl. Nr. 313, und im § 3, Punkt 5, der Ministerialverordnung vom 29. März 1918, St. G. Bl. Nr. 120, festgesetzte Höchstausmaß wird um 50 Prozent erhöht.

## § 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## § 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Heereswesen und für Finanzen betraut.

1.



## Begründung.

Wiederholte eindringliche Beschwerden über die trostlose Lage, in welcher sich die Kriegswitwen und -waisen befinden, haben des Öfteren die Staatsregierung veranlaßt, sich mit der Frage der Erhöhung der Unterhaltsbeiträge dieser Personen zu beschäftigen. Dazu kam die durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 397, lediglich für die Angehörigen von Kriegsgefangenen verfügte Gewährung eines 50prozentigen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen.

Um die in den beteiligten Kreisen herrschende Notlage zu lindern, hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, welcher nicht nur die Gleichstellung der Hinterbliebenen nach Gefallenen und Verstorbenen, sowie der Angehörigen von Invaliden und Vermissten mit den Angehörigen der Kriegsgefangenen, sondern auch eine 50prozentige Erhöhung der den Invaliden selbst zuerkannten „Zuwendungen“ bezweckt.

Der durch diese Maßnahmen besserzustellende Personenkreis ist im ersten Absatz des § 1 des Gesetzentwurfes umschrieben. Sofern diese Personen im Genuße eines Unterhaltsbeitrages oder einer Zuwendung stehen, soll dieser Bezug um 50 Prozent erhöht werden.

Für die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 1 waren die Erwägungen maßgebend, welche zur Aufnahme dieser Bestimmungen in die Unterhaltsbeitragsnovelle vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387, führten.

Nach dem dritten und vierten Absatz des § 1 des Entwurfes sollen die analogen Bestimmungen der Unterhaltsbeitragsnovelle, Artikel I, Absatz 1 und 2, angewendet werden.

Mit der auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 356, erlassenen Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 25. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 433, wurde die Ausdehnung des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), auf Berufs-militärpersonen mit den dort festgesetzten Abänderungen verfügt.

Unter Zugrundelegung dieser Vollzugsanweisung soll nun den Berufsmilitärpersonen des Mannschaftsstandes, beziehungsweise ihren Angehörigen und Hinterbliebenen, insofern diese Kategorien überhaupt im Genuße einer Zuwendung im Sinne des Gesetzes vom 29. März 1918, R. G. Bl. Nr. 119, stehen, gleichfalls der 50prozentige Zuschuß gebühren.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes soll der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut werden, und zwar im Hinblick auf die nach § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes zwischen diesem und dem Unterhaltsbeitrags- und Zuwendungsgesetze geschaffenen engen Wechselbeziehungen, andererseits aus dem Grunde, daß Unterhaltsbeitrags- und Zuwendungsangelegenheiten dermalen wohl nicht mehr als Kriegsmaßnahmen im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern als Maßnahmen sozialen Inhaltes angesehen werden können.

Letztere Erwägung sowie der Umstand, daß die Volkswehr und die derzeit bestehenden sonstigen militärischen Formationen in der nächsten Zeit zum Abbaue gelangen werden, lassen den Wechsel in der Zuständigkeit der Verwaltung des Unterhaltsbeitragswesens auch rücksichtlich der Angehörigen von Volkswehrmännern und der Angehörigen der bei sonstigen militärischen Stellen in aktiver Dienstleistung stehenden Personen begründet erscheinen.



Nr.:

TAG: 23. 1. 1920

---

Vollzugsanw. d. St. A. f. Heerwesen v. 23. Jänner 1920,  
betr. die Weitergewährung eines Zuschusses zu den Unter-  
haltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen.

Amtl. Nachr. d. österr. St. A. f. soz. Verwaltg.,  
Nr. 4 aus 1920.



Nr.:

TAG: 12. 2. 1920

716 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

## Antrag

der

Abgeordneten Richter, Muchitsch, Proft, Wikany und  
Genossen

auf

Erhöhung der Unterhaltsbeiträge.

Die sprunghafte Steigung der Preise aller Lebensmittel und Bedarfsartikel in den letzten Monaten, die den auf feste Bezüge gestellten Personen den größten Teil ihres Einkommens entzieht, wird bei den öffentlichen und Privatangestellten, nach der Erklärung der Regierung auch bei den Pensionisten wenigstens zu einem Teile durch die gewährten und zugesicherten Erhöhungen der Bezüge ausgeglichen.

Da unter der noch immer ansteigenden Teuerung, deren Ende nicht abzusehen ist, die Angehörigen von Kriegsgefangenen und Vermissten, die ihres Erhalters beraubt sind, ganz besonders leiden, eine Hilfe für diese Ärmsten ganz besonders geboten ist, beantragen die Gefertigten:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

## Gesetz

vom . . . . .

betreffend

Abänderung des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Absätze 1 und 2 des Artikels I des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387, haben zu lauten: Zu den Unterhaltsbeiträgen nach § 3, Absatz 1 bis 4, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und Artikel I, § 2, des Gesetzes vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126, wird ein 200 prozentiger Zuschuß für



die Angehörigen von Kriegsgefangenen und Vermissten gewährt; dieser Zuschuß gebührt nicht, wenn die Unterhaltsbeiträge durch die Kasse einer Vertretungsbehörde im Auslande zur Auszahlung gelangen.

Das im siebenten Absatz des § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, festgesetzte Höchstausmaß wird für die Angehörigen von Kriegsgefangenen und Vermissten auf 30 K erhöht.

## § 2.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

## § 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heerwesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Heerwesen zuzuweisen.

Wien, 12. Februar 1920.

Witternigg.  
Emmy Freundlich.  
Weber.  
Polke.  
J. Ulrich.  
Boschek.  
Mühsberger.  
Kaj. Weiser.  
Nieger.  
Hermann.  
Wiedenhofer.  
Th. Weißner.  
Schönfeld.  
Adelheid Popp.  
Schneidmabl.  
Hohenberg.

Paul Richter.  
H. Muchitsch.  
G. Proft.  
Wizany.  
Gabriel.  
Hafner.  
Jof. Tomichit.  
Adler.  
Lenz.  
Gröger.  
Schlesinger.  
Hözl.  
Dr. Danneberg.  
Forstner.  
Skaret.  
Schiegl.



Nr.:

TAG: 18. 2. 1920

722 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

## Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (698 der Beilagen), betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.

Die fortwährenden Preissteigerungen für Lebensmittel und Bedarfsartikel hatten zur Folge, daß von den Familien, die vom Staate Unterhaltsbeiträge beziehen, wiederholt Klage geführt wurde über die Notlage, in der sie sich befinden.

Die Staatsregierung hat zuletzt durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387, verfügt, daß für die Angehörigen von Kriegsgefangenen ein 50prozentiger Zuschuß zu den Unterhaltsbeiträgen gewährt wird. Es ist wohl selbstverständlich, daß Kriegerwitwen und -waisen, sowie die Angehörigen von Invaliden, denen die Renten noch nicht bemessen sind, ferner die Angehörigen von Vermissten den Angehörigen von Kriegsgefangenen gleichgestellt werden. Durch die Vorlage der Staatsregierung wird dies möglich gemacht und zugleich festgesetzt, daß auch die den Invaliden selbst zuerkannten „Zuwendungen“ eine 50prozentige Erhöhung erfahren. Das Gesamterfordernis für diese Erhöhungen beträgt 11 Millionen Kronen pro Monat.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut — nicht mehr das Staatsamt für Heerwesen —, denn der innige Zusammenhang zwischen dem Unterhaltsbeitrags- und Zuwendungsgesetze läßt dies als zweckmäßig erscheinen.

Über Antrag der Berichterstatterin beschloß der Finanz- und Budgetausschuß, den Gesetzentwurf in seiner Gänze anzunehmen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag:

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf samt der vom Finanz- und Budgetausschuß vorgenommenen Abänderung im § 3 die Zustimmung erteilen.“

Wien, 18. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,  
Obmann.

Gabriele Proft,  
Berichterstatterin.

7.



# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und  
Zuwendungen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

(1) Mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1920 wird zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen, die gemäß § 62 des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, zu leisten sind, ein 50prozentiger Zuschuß auf fünf Monate gewährt.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung wird ermächtigt, einbernehmlich mit den Staatssekretären für Heerwesen und Finanzen nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels I, letzter Absatz, des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387, den Zuschuß entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete weiter zu gewähren.

(3) Dieser Zuschuß gebührt nicht, wenn die Unterhaltsbeiträge und die Zuwendungen durch die Kasse einer Vertretungsbehörde im Auslande zur Auszahlung gelangen.

(4) Das im siebenten Absatz, des § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und im § 3, Punkt 5, der Ministerialverordnung vom 29. März 1918, R. G. Bl. Nr. 120, festgesetzte Höchstausmaß wird um 50 Prozent erhöht.

## § 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## § 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Heerwesen und für Finanzen betraut.



Nr.:

TAG: 24. 2. 1920

---

Vollzugsanw. d. St.-A. f. Heerwesen v. 24. Febr. 1920,  
betr. die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen an die  
Angehörigen von aktiv dienenden Personen.

Amtl. Nachr. d. österr. St.-A. f. soz. Verwaltg.,  
Nr. 6 aus 1920.



WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG: 30. 3. 1920

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 26. März 1920, betreffend die Einstellung der Unterhaltsbeiträge an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen. \*)

Vom Staatsamte für Heereswesen wird im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 24. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 87, den Angehörigen von Personen, die als Volkswehrmänner in der Volkswehr dienen oder die bei österreichischen militärischen Stellen noch in aktiver Dienstleistung stehen, gebührenden Unterhaltsbeiträge werden mit 31. März 1920 eingestellt.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 31. März 1920 in Kraft.

Deutsch m. p.



REICHSPOST

Nr.:

TAG: 30. 8. 1920

---

**Eine Million Pfund für die Heim-  
beförderung der Kriegsgefangenen.**

Berlin, 30. August. Die „D. Aug. Stg.“  
meldet aus London: Der Völkerbund gibt be-  
kannt, daß verschiedene Regierungen nunmehr  
eine Million Pfund Sterling zur  
Verfügung gestellt haben, um die Heim-  
schaffung der gegenwärtig noch  
in Deutschland, Rußland, Sibirien  
und Turkestan befindlichen 500.000  
Kriegsgefangenen zu Ende zu  
führen.

---



REICHSPOST

Nr.: 2

TAG: 3. 1. 1921

# **Hofärarliche Verwaltung.**

Unromantisches aus einer Nische.

Bekanntlich hat Dr. Garpner in einer Berichtigung an die „Reichspost“ erklärt, es sei vollkommen unwahr, daß er der obersten Verwaltung des Hofärars vorstehe und daß die Verwaltung des Hofärars von ihm geleitet werde. Wahr sei vielmehr, daß der obersten Verwaltung des Hofärars Sektionschef Dr. Eugen Beck vorstehe, von welchem die Verwaltung des Hofärars geleitet wird. Man kann bekanntlich alles berichtigen, wenn man den Schein für das Sein gelten läßt. Gewiß ist Dr. Beck Oberster Verwalter des Hofärars, aber nur dem Namen nach; denn er hat sich seit seiner Ernennung bemüht, die ihm von Dr. Renner und der sozialdemokratischen Partei zugewiesene Rolle bis zum heutigen Tage gut zu spielen. Er fühlte sich stets als das Werkzeug seiner Auftraggeber und seitdem Dr. Garpner zum Präsidenten des Kriegsbeschädigtenfonds ernannt war, unternahm Dr. Beck nichts ohne Befragung des Dr. Garpner, beziehungsweise, da dieser selten im Amte anwesend war, seines „Stellvertreters“ Dr. Dechant, der als Präsident des sozialistischen Bundes der Hofangestellten die hofärarischen Angestellten, Beamte und Diener, in das rote Lager führen sollte. Er hatte hiemit wenig Glück. Nur einige wenige Novembersozialisten, welche die Konjunktur für sich auszunützen suchten, verbanden sich mit ihm. Dazu gehörte in erster Linie der Direktor der Rechnungsabteilung Hofrat Balling und ein „Klassenbewußter“ Förster, der zur Zeit der Monarchie das höchste Ziel seines Lebens darin erblickte, hohen und höchsten Herrschaften die Wagentüren aufzumachen und mit dem Federbusch am Kutischbret zu sitzen, diese zwei und Dr. Dechant bildeten das Dreieck, das mit Zuckerbrot und Peitsche über Beamte und Diener herrschte. Seinem Terror war es wohl gelungen, die Dienerschaft und einen Teil der Kanzlei-beamten in den roten Bund zu pressen — es war aber nur eine äußerliche Zugehörigkeit — die Beamten-schaft jedoch lehnte bis auf ganz wenige Ausnahmen die Werbungen der Konjunktursozialisten ab. Man suchte sich an ihnen dafür zu rächen. Man warf Beamte aus ihren

Ämträumen ohne Befragen der maßgebenden Stellen hinaus, um Dr. Dechant Platz zu machen und verzögerte längst fällige Maßnahmen zugunsten der Beamten und Beamtinnen.

Alle Vorrückungsanträge der Beamten blieben unerledigt liegen. Sogar wurde Dr. Beck zum bloßen Vollstrecker der Befehle Dr. Dechants, daß er sogar von ihm schon genehmigte Zuteilungen von Beamten zu einzelnen Abteilungen wieder rückgängig machte, weil Dr. Dechant dies aus parteipolitischen Gründen verlangte.

Es gereicht dem Großteil der Beamenschaft und Dienerschaft zur großen Ehre, daß sie trotz der traurigen Rolle, welche dieser oberste Verwalter spielte und trotz der Schickanen und der brutalen, von persönlichen Zu- und Abneigungen geleiteten Herrschaft Dechant-Balling-Zurowek in ihrem Pflichteser nicht erlahmte und trotz der sie umgebenden Korruption pflichtbewußt die ihnen anvertrauten Güter verwaltete. Dabei waren die Angestellten bei ihrer Arbeit durch den schleppenden Geschäftsgang, den Dr. Beck hatte, behindert. Als nämlich Dr. Beck sein Amt antrat, schuf er sich ein eigenes Amt mit einem Hofrat, einem Regierungsrat, einem Finanzrat, einem weiteren Konzeptsbeamten und mehreren Kanzleikräften sowie einer eigenen Kanzlei und Registratur. Diese Beamten kamen von allen möglichen Staatsämtern. Die Akten der Verwaltung des Hofärars wurden von ihm daher nicht auf der Urchrift erledigt, sondern es wurde darüber ein eigener Akt gemacht und als Dr. Garpner Präsident des Kriegsbeschädigtenfonds wurde, wanderte jeder Akt auch in dessen neu geschaffene Kanzlei. Die Folge dieser Amtsführung sind heute gegen sechshundert unerledigte Aktenstücke. Während man beim Hofärar abbaute, berief Dr. Beck aus den Staatsämtern neue Beamte, für deren Erhaltung eine Viertelmillion notwendig ist, die bei diesen teuren Zeiten unnötig viel Papier verschreiben, deren Ämträume gewaltige Beheizungs- und Beleuchtungskosten erfordern und welche den Geschäftsgang nur behindern. Der möglichste Abbau dieser Art oberster Verwaltung wird zu einem Gebot ordentlicher Haushaltung



Nr.:

TAG: 10. 2. 1921

205 der Beilagen. — Nationalrat.

## Antrag

131

der

Abgeordneten Popp, Boschek, Proft, Kaufha, Seidel,  
Schlesinger, Freundlich und Genossen

auf

Erhöhung der Unterhaltsbeiträge.

Die Unterhaltsbeiträge der Witwen und Waisen nach Gefallenen, Kriegsgefangenen und Vermissten wurden im Februar 1919 um 50 Prozent, das ist auf 3 K im Tage, erhöht. Seither sind die Preise aller Lebensmittel und sonstiger Bedarfsartikel um das Vielfache gestiegen. Alle Einkommen wurden wiederholt erhöht, nur die Unterhaltsbeiträge sind gleichgeblieben. Dieses schwere Unrecht an den unschuldigsten Opfern des Krieges steigert das Elend von tausenden Frauen und Kindern in das Ungemessene. Unter den Unterhaltsbeiträge beziehenden Frauen sind viele, die gar nicht oder nicht voll arbeitsfähig sind. Viele von ihnen haben auch für die Aufsicht und Ernährung minderjähriger Kinder zu sorgen. Der Kreis der Frauen, die namenloser Not preisgegeben sind, erhöht sich dadurch, daß die Witwenrenten auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes für viele noch nicht bemessen und angewiesen sind, so daß auch diese zu höheren Bezügen berechtigten Frauen mit dem Unterhaltsbeitrag von 3 K abgefertigt werden. Durch diese niedrigen Unterhaltsbeiträge wird die Unterernährung und dadurch Siechtum und frühes Sterben von Frauen und Kindern beschleunigt. Das dadurch begangene Unrecht wirkt um so greller, wenn man es den schönen Worten entgegenhält, die so oft über das größte Gut des Staates, die Kinder, gesprochen werden. Um so mehr ist der Staat verpflichtet, Abhilfe zu schaffen, dadurch die nun ununterbrochene Heimkehr von Kriegsgefangenen der Kreis der den Unterhaltsbeitrag beziehenden Frauen und Kinder immer kleiner wird.

Die Gesehtigten beantragen daher:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Hause ehestens eine Vorlage zu unterbreiten, wonach die Unterhaltsbeiträge pro Person und Tag auf mindestens 10 K erhöht werden.“

Diese Erhöhung soll rückwirkend mit dem 1. Jänner 1921 in Kraft treten.“

Die Bedeckung soll in einer einzuführenden Vermögenszuwachssteuer gefunden werden.

In formaler Beziehung wolle die Vorlage dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen werden.

Wien, 10. Februar 1921.

Schiegl.  
Hueber.  
Scheibin.  
Sever.  
Stika.

Korlner.  
Hammerstorfer.  
Gröger.  
Zwanzger.  
Schlager.

E. Freundlich.  
Bol'ert.  
Muschitsch.  
Gabriel.  
Hölzl.  
F. Skaret.

Popp.  
Boschek.  
Proft.  
Julie Kaufha.  
Seidel.  
Schlesinger.



131

## Antrag

der

Abgeordneten Johann Gürtler, Rudel-Beynek und Genossen,

betreffend

die Erhöhung des den Hinterbliebenen nach Kriegsgefangenen, Vermissten, Invaliden und Gefallenen zugestandenen Zuschusses zu dem Unterhaltsbeiträge.

— Auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 118, wurden den Hinterbliebenen von Kriegsgefangenen, Vermissten, Invaliden und Gefallenen, die im Bezuge des Unterhaltsbeitrages nach dem Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, stehen, ein 50prozentiger Zuschuß gewährt.

Durch die abermals eingetretene Teuerungswelle sind diese Hinterbliebenen neuerdings in eine schwere Lage gekommen und ist denselben nicht möglich, mit diesen Unterstützungen ein menschenwürdiges Auslangen zu finden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Daß der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 118, bewilligte Zuschuß von 50 Prozent für die dormalen im Genusse des Unterhaltsbeitrages stehenden Personen auf 200 Prozent erhöht werde.

Die Bedeckung soll durch die Alkoholsteuer eingebracht werden.“

Stempfer Georg.  
Jos. Bauner.  
Mlois Burgstaller.  
Marktschlager Rud.  
H. Renner.

Johann Gürtler.  
Rudel-Beynek.  
R. Weigl.  
Klug.  
Födermayr.  
Franz Birbaumer.



24. 6. 1922

(Kriegsgräberfürsorge.) Der Seereschuss des Nationalrates beschloß gestern einen Gesetzentwurf, der die Einsetzung einer Kriegsgräberfürsorgekommission vorsieht. Diese Kommission hat insbesondere die Aufgabe, zu beantragen, daß die erforderlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Kriegsgräberfürsorge unverzüglich durchgeführt und bei Wahrung der Pietät auf das unumgängliche Maß eingeschränkt werden. Die Kommission besteht aus dem Präsidenten, der von Nationalrat aus seiner Mitte gewählt wird, und zwei Mitgliedern, von denen das eine vom Bundesminister für Inneres ernannt, das zweite vom österreichischen Schwarzen Kreuz entsendet wird. Die Mitgliedschaft ist ein unbefoldetes Ehrenamt.



## Gerichtssaal.

### Eine Äußerung in der Kommission für Kriegsgefangene.

Zum drittenmal beschäftigte sich das Bezirksgericht I mit einer Ehrenbeleidigungsklage, die das gewesene Mitglied einer Mission zur Heimbringung der Kriegsgefangenen aus Rußland Herr Franz Walz gegen Fräulein Marie Turnheim erhoben hatte. Fräulein Turnheim hat als Delegierte einer Vereinigung von Verwandten der Kriegsgefangenen in einer Sitzung der Staatskommission für Kriegsgefangenenwesen am 17. Februar 1920 eine Rede gehalten, in der sie mit Bezug auf die nach Rußland entsendeten Kommissionsmitglieder Maherhöfer und Walz sagte: „Leute, die mit unserem Vertrauen hinausgeschickt wurden, mißbrauchen unser Vertrauen! Von diesen Leuten, die dort Menschenhandel treiben, ist für unsere Kriegsgefangenen nichts zu erwarten.“ Wegen dieser Äuße- rung hat Walz geklagt. Der Richter Oberlandesgerichtsrat Dr. Benesch sprach sie frei, weil Walz allein zur Klage nicht berechtigt sei, denn er sei durch die Äußerung nicht getroffen.

Das Landesgericht hob dieses Urteil auf und in dem neuen Prozeß vor dem Bezirksgericht sprach der Richter Oberlandesgerichtsrat Dr. Weiß Fräulein Turnheim wegen gutem Glaubens frei. Doch auch dieses Urteil wurde vom Berufungsgericht aufgehoben und noch eine Verhandlung vor dem Bezirksgericht angeordnet, weil für den Vorwurf des Menschenhandels der gute Glaube noch nicht dargetan sei.

Die neue Verhandlung wurde nun Dienstag vor dem Bezirksrichter Dr. Löw durchgeführt. Die Geklagte erklärte, sie habe ihre Äußerungen unter dem Einfluß einer Rede des heimgekehrten Innsbrucker Professors Greil gemacht. Herr Maherhöfer sei Redakteur der „Reichspost“ und Walz sei Kommunist. Diese Männer seien nicht die geeigneten Vertreter gewesen. Man habe gehört, daß statt wichtiger Bedarfsartikel die Kommission Filme hinausbrachte und daß Walz die „Rote Fahne“ in seinem Gepäck mitführte, so daß sie den Herren von vornherein nicht ihr Vertrauen entgegenbrachte. Man habe erfahren, daß die Kriegsgefangenen mit Wissen der Delegierten zur roten Armee und zu Arbeitskompanien

gepreßt wurden. — Klageanwalt Dr. Steinbach: Walz war, als Sie am 17. Februar den Angriff machten, noch gar nicht in Rußland. — Richter: Wie soll der Vorwurf des Menschenhandels begründet werden? — Geklagte: Ich habe gehört, daß die Kriegsgefangenen in die rote Armee und in Arbeitsabteilungen geworben wurden und daß das mit Wissen der Kommissionsmitglieder geschah. — Richter: Das ist nicht das, was man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch unter Menschenhandel versteht. Was für Studien haben Sie? — Geklagte: Volks- und Bürger Schule und Lyzeum; bei der Matura bin ich durchgeflogen. — Richter: Also jedenfalls haben Sie eine humanistische Bildung und müssen sich über den Begriff des Menschenhandels klar sein, der doch der Vorwurf eines schweren Verbrechens ist. — Geklagte: Ich verstand darunter eben, daß die Gefangenen in Arbeitskompanien gezwungen wurden.

Zeuge Sektionschef Dr. Hanau sei erklärte, daß er dem Fräulein Turnheim über die Vorgänge vor dem 17. Februar keine Mitteilungen gemacht habe. Dasselbe gaben andere Zeugen an.

Der Richter wies die Beweisansprüche der Geklagten ab, weil sich diese Beweise auf die Zeit nach der Rede beziehen und daher nicht den guten Glauben dartun können.

Nach Schluß des Beweisverfahrens erklärte der Klagevertreter, daß der Kläger bereit sei, eine Ehrenerklärung anzunehmen, wenn die Geklagte die halben Kosten trage. Fräulein Turnheim war dazu bereit und der Richter stufte eine Ehrenerklärung. Da erklärte die Angeklagte, daß sie diese Erklärung nur für die Zeit vor dem 17. Februar 1920 abzugeben bereit sei, jedoch nicht für die spätere Zeit; für diese wolle sie den Wahrheitsbeweis erbringen.

Es kam also zum Urteil. Die Geklagte wurde von der Äußerung, daß die Leute, die mit unserem Vertrauen hinausgeschickt wurden, das Vertrauen mißbrauchen und daß von ihnen nichts zu hoffen sei, freigesprochen, dagegen wegen der Äußerung, daß die Leute dort Menschenhandel treiben, zu drei Tagen Arrest verurteilt. Für die ersten Äußerungen sei der gute Glaube zuzubilligen. Dagegen sei die Äußerung, daß die Mission in Rußland Menschenhandel getrieben habe, der Vorwurf eines schweren Verbrechens. Für den guten Glauben in dieser Beziehung sei kein genügender Beweis erbracht. Erschwerend war die Hartnäckigkeit der Beschuldigung.



NEUE FREIE PRESSE

Nr.:

TAG: 1. XI. 1913

**Aufruf.**

Zwanzigtausend Kriegsoffer sind vor den Toren Wiens, auf dem Zentralfriedhof beerdigt. Auch ihren Ruhestätten hat die Not der Zeit ihren Stempel aufgedrückt. Kein Kreuz, kein noch so schlichtes Denkzeichen ziert die langen Reihen der Gräber.

Nun aber soll doch diese einfachste Dankes- und wenigstens in bescheidenster Weise abgetragen werden. Das zu tun, kann nicht Sache einer Partei, nicht Gebot einer bestimmten Weltanschauung sein, sondern ist Pflicht aller Klassen und Schichten der Volksgesamtheit, wie ja auch die, die draußen in der großen Totenstadt als Kriegsoffer ruhen, allen Klassen und Schichten entstammen. Galt doch ja für die Zeit, in der sie starben, wie für keine andere das Wort, daß des Volkes schlichtester Sohn auch sein bester war.

Mit dem guten Willen allein ist es aber nicht getan. Die bescheidenste Ausschmückung dieser Kriegsgräber erfordert viele hundert Millionen. Daher muß jedermann beisteuern, darf niemand abseits bleiben. Wer viel hat, gibt viel. Aber auch das Scherflein des Bescheidenen, des Armen ist wertvoll und wird gern genommen, wenn es aus gutem Herzen gegeben ist.

Mitbürger, gedenkt der Kriegsgräber, helfet sie schmücken! Spenden übernimmt das Oesterreichische Schwarze Kreuz, Wien, 1. Bezirk, Herrngasse 21, und die Redaktion.

Feldmarschall Conrad, Vizekanzler Dr. Frank, Präsident der evangelischen Kirchengemeinde Dr. Haase, Heeresprobst Doktor Pamolikowski, Kardinal-Fürsterzbischof Dr. Piffl, Polizeipräsident Bundeskanzler a. D. Schöber, Bundeskanzler Dr. Seipel, Bundesminister für Heerwesen Baugoin, Präsident des Oesterreichischen Schwarzen Kreuzes Abgeordneter Dr. Waiz, Präsident des Nationalrates Dr. Weiskirchner.



Nr.:

TAG: 12. 2. 1924

R e s o l u t i o n .

131

Die am 12. Februar 1924 im " Alten Wiener Rathause " versammelten Funktionäre und Funktionärinnen des Landesverbandes Wien des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen Oesterreichs lehnen neuerdings entschiedenst den von der Regierung als Antwort auf die Generalforderungen des Zentralverbandes vom Mai 1923 der ständigen Invalidenfürsorgekommission im Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten Entwurf zur VIII. Novelle des Invaliden Entschädigungs Gesetzes ab. Die Vertrauenspersonen stehen unverrückbar auf dem Boden der vom Zentralverbände überreichten und immer wieder urgierten Generalforderungen.-

Die Versammelten verlangen energisch von der Bundesregierung und der Nationalversammlung, dass endlich die Generalforderungen in der ständigen Invalidenfürsorgekommission zur Debatte gestellt und ehestens von der Nationalversammlung beschlossen werden.-

Die Funktionäre und Funktionärinnen verlangen weiters, dass die von der ständigen Invalidenfürsorgekommission beratene, vor Jahren verabschiedete Gesetzesvorlage, betreffend die Anforderung von Tabaks-Verschleiss-Lokalen, die ebenfalls vor Jahren vom Kabinettsrat beschlossen wurde, ehebaldigst der Nationalversammlung zu Beschlussfassung vorgelegt wird.-

Die Vertrauenspersonen des Landesverbandes Wien verlangen ferner die Aufhebung der Vollzugsanweisung vom 28. Juli 1923, B.G. Bl. 480, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 18. Mai 1919, St.G.Bl. 285, über die Besetzung und Kündigung von Tabaksverschleissgeschäften, resp. die Wiedereinführung der Kündigungen von Tabak-Trafiken und -Verlägen.-

Die Funktionärinnen und Funktionäre entbieten den Landesverbänden der übrigen Bundesländer ihre brüderlichen Grösse und erklären, geschlossen hinter dem Landesverbände Wien, resp. dem Zentralverbände zu stehen.-

Die Versammelten fordern die Exekutive auf, alle der Organisation zu Gebote stehenden Mittel zu ergreifen, um die berechtigten Forderungen durchzusetzen und ermächtigen sie im geeigneten Augenblicke die Mitglieder zu einer Demonstration aufzurufen oder andere ihr notwendig erscheinende Mittel anzuwenden, die zum angestrebten Ziele führen.-



## Prälat Dregel schickt die oberösterreichischen Pfarrer auf Invalidenfanz.

Der Landesverband der Kriegsoffer von Oberösterreich will durch Kanzelpredigten groß werden. — Ein vertrauliches Rundschreiben der christlich-deutschen Kriegsoffer an die oberösterreichischen Pfarrer. — Ein Dokument gewissenlosster Demagogie. — Der Bischof von Linz befürwortet den Mißbrauch der Kanzel.

Der Landesverband der Kriegsoffer von Oberösterreich, dessen Präsident der Prälat Dr. Dregel ist, rührt und rührt vergeblich seine Werbetrommel. Da ihm aber die Kriegsinvaliden, die Witwen und Waisen nicht auf den Leim gehen, verlegte er seine Werbetätigkeit in die Kirche. Er hat das folgende vom Bischof von Linz befürwortete Rundschreiben an die Pfarrer gerichtet, das sie zu einem Mißbrauch ihrer geistlichen Tätigkeit verleitet, außerdem aber den Landesverband Oberösterreich der Kriegsinvaliden, Witwen und Waisen in einer beispiellosen, gemeinen Weise verleumdete.

Das Rundschreiben, das wohlweislich, aber, wie sich zeigt, nutzlosweise den Vermerk „Vertraulich“ trägt, lautet:

Landesverband der Kriegsoffer von Oberösterreich, Linz.

Vertraulich.

Rundschreiben an die oberösterreichischen  
Pfarrämter.

Die sozialistische internationale Bewegung sucht mit allen Mitteln auch in unserem schönen Oberösterreich immer mehr Fuß zu fassen. Volksfremde Führer wirken auf die Bevölkerung ein und um ihre Notlage auszunutzen, sind sie bestrebt, ihre Hochziele, Internationale und Freiheitskern, durchzusetzen. Dazu mißbrauchen sie auch Organisationen, die nach außen durch die Statuten unpolitischen Charakter zeigen, und dies gelingt ihnen nur zu gut, wie die Erfahrung lehrt. Sie haben auch eine Landesorganisation, die diejenigen zusammenführt, über die der Krieg das schwerste Leid gebracht hat, unter ihre Führung bekommen. Ihnen liegt nicht so sehr das Weh des arbeitsunfähigen Krüppels, das Elend der Witwe, der Kummer der greisen Eltern, denen der Krieg den Ernährer geraubt, am Herzen, für sie gilt, die Kriegsoffer in die Internationale zu drängen, hinweisend auf den kargen Dank des Vaterlandes. Auch die in Oberösterreich bestehende Landesorganisation der Kriegsebeschädigten und Hinterbliebenen,

Promenade Nr. 11, Linz, des Zentralverbandes, der unter der Führung eines Juden „Brandeis“ steht, segelt schon seit langem im roten Fahrwasser. Ihr Landesvorsitzender, der die Remunerationen aus den Mitgliedsgebern aller Mitglieder bezieht, ist roter Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz und geschäftsführender Sekretär war Kandidat der roten Partei bei der heurigen Landtagswahl. (Es sind dies unsere Genossen Mitterbauer und Weidinger. Anm. d. Red.) Als zu Pfingsten voriges Jahr das Wiedersehensfest stattfinden sollte, war es der rote Invalidenverband, Promenade Nr. 11, Linz, der das Fest im Verein mit dem Republikanischen Schutzbund verhinderte. Der Bürgermeister von Linz erklärte zum Schluß der großen Wiedersehensfestdebatte in öffentlicher Gemeinderatsitzung: „Keine Partei, sondern die Invaliden und der Republikanische Schutzbund haben das Fest verhindert.“

Diese Ursachen haben nun zur Gründung einer Gegenorganisation geführt, zum Landesverband der Kriegsoffer Oberösterreichs, in der Ueberzeugung, daß viele Invaliden und Witwen in den Reihen des roten Verbandes, auf deren Kosten sich jetzt wieder Delegierte zur Internationalen Konferenz nach Köln und Paris begeben, mit einem derartigen Vorgehen nicht einverstanden sind. Die Kriegsoffer, die nicht international, sondern christlich und heimatsreu fühlen, will der Landesverband der Kriegsoffer erfassen und in einer mächtigen Organisation unter Führung des Reichsbundes, dessen Präsident der rühmlichst bekannte Prälat Dr. Dregel ist, zum Wohle der Kriegsoffer leiten.

Um dieses Ziel erreichen zu können, bitten wir um Ihre Mithilfe. Infolge der finanziellen Lage des Verbandes ist es nicht möglich, aufklärende und werbende Referenten hinauszusenden. Wir bitten nun Euer Hochwürden, durch erläuternde Worte in Ihrem Pfarrsprengel den Kriegsoffern von unserer Gründung zu berichten. Um uns den Weg zur Gründung einer



Ortsgruppe zu ermöglichen, bitten wir, uns eine geeignete Vertrauensperson namhaft zu machen, die dann unter Anleitung des Landesverbandes Mitglieder sammeln kann. Der Landesverband sagt im voraus für Ihre Unterstützung herzlichsten Dank und gibt sich der Hoffnung hin, bald in Ihrem Sprengel eine Ortsgruppe ins Leben rufen zu können, zum Wohle der christlichen deutschen Kriegsgesellen.

Der Schriftführer:

Karl Schürer,  
Fachlehrer.

Der Vorsitzende:

Ingenieur Hans Böhm,  
Sekretär der Vereinigung der  
Waldbesitzer und des Verbandes  
oberösterreich. und salzb. Grund-  
besitzer.

Die vorstehende Bitte des Landesverbandes wird der  
tunlichsten Berücksichtigung empfohlen.

Johannes Maria  
Bischof.

Linz, den 24. Juli 1925.

Es verlohnt sich kaum, einige Worte über diese unerhörte Demagogie des von dem „rühmlichst bekannten“ Prälaten Dr. Drexel geführten Verbandes zu verlieren. Wenn von diesem sauberen Prälatenverbändchen dem Landesverbandsvorsitzenden vorgeworfen wird, eine Remuneration zu beziehen, so kann nur wieder dasselbe gesagt werden, was schon dem Dr. Drexel ins Gesicht gesagt wurde. Der Herr Prälat regte sich nämlich in einer Versammlung darüber auf, daß Invalidenfunktionäre für ihre Arbeit honoriert werden. Bei der Gelegenheit wurde ihm entgegnet, daß man als Abgeordneter, Gymnasialprofessor, Parteisekretär und Prälat im Genuß von Diäten, eines Gehalts und der Kongrua es ja wirklich nicht notwendig hat, von einem Verband, in dem man ja doch nur Dekoration und Parteigewalt darstellt, Remunerationen zu beziehen, andre Funktionäre aber, die nur von dem Leben, was sie selbst erarbeiten, sich diesen wohl zweifelhaften „Dealismus“ nicht leisten können.

Daß der Landesverband Oberösterreich das Wiedersehensfest „vereitelt“ hat, ist bewußt gelogen. Der Landesverband hat schon damals erklärt, die Verbreiter dieser unwahren Nachricht so lange als Lügner und Verleumder zu brandmarken, bis sie nicht den Beweis für ihre lügenhaften Behauptungen erbracht haben. Trotzdem diese sauberen Herren den Beweis noch bis heute schuldig geblieben sind, wird diese bewusste Unwahrheit wissentlich weiter verbreitet. Wohl waren es oberösterreichische Kriegsgesellen, die den Schwindel verhinderten, und sie brauchen sich dessen nicht zu schämen, da es wahren Kriegsgesellen als Ehrempflicht gilt, derartige monarchistische Karnevalssumzüge nicht zuzulassen; aber die Organisation hat damit nichts zu tun.

Der Ingenieur Hans Böhm, der Vorsitzender dieses Landesverbandes der christlichen Invaliden und Heimkehrer ist und sich stolz Sekretär der Vereinigung der Waldbesitzer und des Verbandes der Grundbesitzer, also reiner Ausbeuterorganisationen, nennt, täte wohl besser, seine nichtsagende Persönlichkeit der oberösterreichischen Öffentlichkeit nicht in Erinnerung zu bringen. Schon einmal wollte er die Kriegsgesellen Oberösterreichs, und zwar die des von ihm jetzt geschmähten Verbandes, beglücken. Doch seine Beglückung endete damit, daß er wegen seiner hervorragenden „Tätigkeit“ seinen Posten, seine Funktion und seine Mitgliedschaft aufgeben mußte.

Und wen finden wir noch in Gesellschaft dieser sauberen Herren? Wo es gilt, Menschen, die sich nicht wehren können, zu verleumden, politische Hege aufs Land und unter die Kriegsgesellen zu tragen, da fehlt auch nicht der Kirchenfürst Johann Maria, Bischof von Linz.

Die oberösterreichischen Kriegsgesellen werden sich dieser Herren selbst zu erwehren wissen. Ihr von hohem Geiste und tiefem sittlichem Ernst durchgeführter Verbandstag, der am 26. und 27. d. in Linz stattfand und der von allen Gauen Oberösterreichs beschieden war, legte hiervon Zeugnis ab. Geschlossen stehen die Kriegsgesellen Oberösterreichs hinter ihrem Landesverband und sie werden allen Verleumdern, auch denen im geistlichen Kleide, die Stirn bieten.



## Furchtbare Szenen bei einer Invalidendemonstration.

Für viertausend Invalide 615 Anzüge. — Eine stürmische Invalidenversammlung. — Schreckensszenen bei einem Demonstrationszug über die Lastenstraße.

Unter den Kriegsinvaliden, die sich in häuslicher Pflege befinden, gibt es eine große Anzahl von Lungenkranken, Kopfschülern, Nervenkranken und auch viele chirurgische Invalide, deren Leiden ständig oder von Zeit zu Zeit eine ärztliche Behandlung erfordern. Diese hatten kürzlich im großen Saal des Eisenbahnerheims in Margareten eine Versammlung abgehalten, um — durch ihr Elend und durch ihre Not gezwungen — an die Regierung die Forderung nach einer Bekleidungsaktion, nach einer Erhöhung der für die häusliche Pflege zu bezahlenden Gebühren und schließlich nach einer außerordentlichen Notstandsaußhilfe zu stellen.

In der Volkshalle des Rathauses fand nun gestern eine neuerliche Versammlung der in häuslicher Pflege befindlichen Invaliden statt, die vom Landesverband Wien der Kriegsinvaliden und von der Interessentenvertretung dieser Kriegsinvaliden einberufen worden war. Auf der Tagesordnung der Versammlung stand der Bericht über die Bekleidungsaktion und die andern Forderungen.

Vorsitzender Tharrie brachte den soeben herausgegebenen Erlaß des Bundesministers Dr. Neßch über die Bekleidungsaktion zur Kenntnis. Die Kriegsbeschädigten Wiens, die sich in häuslicher Pflege befinden und deren Zahl gegen viertausend beträgt, werden mit 615 Anzügen abgespeist. Und zwar nur solche erhalten einen Anzug, die noch nie mit einem Anzug besserer oder mittlerer Qualität bestückt wurden und seit 1. Mai 1925 in häuslicher Pflege stehen. Ein gesetzlicher Anspruch besteht nicht. Weibliche Kriegsbeschädigte, die wirklich bedürftig und nicht in der Lage sind, sich mit Bekleidung selbst zu versorgen, erhalten einen Kleiderbeitrag von fünfzig Schilling.

Sekretär Wolfmüller verwies darauf, daß für alle erwerbsunfähigen Invaliden Anzüge gefordert, aber für die Invaliden in ganz Österreich nur 1218 Anzüge bewilligt wurden. Als die Invaliden von diesem Vettel erfuhren, bemächtigten sich ihrer eine unbeschreibliche Erbitterung. Hunderte von Zwischenrufen schwirrten auf einmal durch die Halle, drei Epileptiker stürzten zusammen und mußten von einem Arzt behandelt werden. Präsident Brandeis führte aus, daß die Invalidenschaft derartige Peinigungen nicht mehr ruhig hinnehmen werde und am Ende ihrer Geduld sei.

Da die Mehrzahl der Versammlungsteilnehmer in stürmischen Zurufen die unbedingte Abhaltung eines Demonstrationszuges forberte, mußte die Verbandsleitung diesem Wunsch Rechnung tragen. Wolfmüller berichtete nach Verhandlungen mit der Polizei, daß ein Demonstrationszug über die Lastenstraße zum Verbandsheim gemacht werden kann. Sodann wurde die Versammlung geschlossen.

Gegen sechs hundert Invalide formierten sich nun auf dem Rathausplatz zu einem eindrucksvollen Zug. Sie trugen große Tafeln mit den Aufschriften:

„Ein Laib Brot, das ist unsere monatliche Rente!“

„Geraus mit dem Trafikgesetz!“

„Mitbürger, laßt eure Kriegsoffer nicht verhungern!“

„1914 als Helden gefeiert, 1926 als Krüppel verstoßen!“

An der Spitze des Zuges fuhren auf ihren dreirädrigen Wagen die Schwerinvaliden. Die Polizei hatte alle Straßen, die zum Parlament und Ring führen, abgeriegelt. Unaufhörlich schrien die Invaliden, denen die Regierung unablässig Peinigungen auf Peinigungen zufügt: „Wir haben Hunger!“ „Wir brauchen Kleider!“ Und die Regierung wurde mit heftigen Worten und Aufen bedacht. Auf der Lastenstraße blieben die Straßenbahnzüge stehen und als der Zug in die Verchenfelderstraße einbiegen sollte, kannte die Erbitterung der Invaliden keine Grenzen. Präsident Brandeis und Sekretär Wolfmüller und andere Funktionäre hatten die größte Mühe, die Invaliden von einem Weitermarsch zurückzuhalten. Ein Invaliden zerbrach sogar seine Krücke, um auf jeden Fall nicht vom Platz weichen zu müssen, und mußte schließlich von mehreren Kameraden ins Verbandsheim getragen werden. Im Hof des Verbandsheims sprach Sekretär Wolfmüller noch einige beruhigende Worte, worauf sich die Invaliden ruhig entfernten, nicht aber ohne ihren Willen kundzutun, die Ueberfälle der Regierung auf ihre verbrieften Rechte mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren.

### Die Vergebung der Trafiken an Invalide.

Wir erhalten zu unserem Bericht über die Vertrauensmännerversammlung der Invaliden folgende Zuschrift auf Grund des § 23 Pr.-G.:

Sie schreiben, daß bei der Vergebung der Trafik in den neuen Kliniken, IX, Lazarettgasse Nr. 14, zweihundertprozentige Schwerinvaliden abgewiesen wurden und ich als Protektionskind Seipels und der Regierung die Trafik erhielt. Es ist unwahr, daß ich Vizepräsident der christlichen Invaliden bin, wahr ist, daß ich Angehöriger des obengenannten Invalidenverbandes war und im Juli 1925 wegen Krankheit diese Beschäftigung aufgeben mußte. Es ist unwahr, daß ich die Trafik deshalb erhielt, weil ich ein Protektionskind Seipels und der Regierung bin, wahr ist vielmehr: 1. daß ich hundertprozentiger Kriegsinvalide bin; 2. meine Frau ebenfalls Kriegsbeschädigte ist und Bundesangestellte (Pflegeschwester) war, welche am 15. Dezember 1922 wegen Krankheit abgebaut wurde; 3. daß ich Vater eines unverfögten Kindes bin; 4. da ich nur eine Monatsrente von 720 S beziehe und vollständig arbeitsunfähig bin, als bedürftigster Bewerber die Trafik erhielt und nicht aus Hochachtung.

Adolf Schulz, IX, Myrenhoffgasse Nr. 8, Tür 5.

Dazu teilt uns der Invalidenverband mit, daß Herr Schulz Vizepräsident des christlichsozialen Verbandes zwar jetzt nicht ist, es aber war. Er ist hundertprozentiger Invalide, aber es waren ebenfalls oder noch bedürftigere Bewerber vorhanden, aber der Besetzungsausschuß wurde von der Regierung vor eine Zwangslage gestellt, da sie Schulz die Lokalbestätigung für den Posten gab, bevor der Ausschuß entschieden hatte. Darin hat die Invalidenorganisation eine Protektion gesehen.



# Welche Staaten entschädigen die Kriegssopfer am schlechtesten?

Ein neuer internationaler Vergleich.

## Die Kaufkraft der Versorgungsgenüsse.

Aus Anlaß der Jahresversammlung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft legt das Sekretariat, wie in den früheren Jahren, eine vergleichende Uebersicht der Kaufkraft der Versorgungsgenüsse vor.

Diese Uebersicht ist nach Grundsätzen angelegt, die in der der Wiener Jahresversammlung vorgelegten Broschüre eingehend dargelegt wurden.\*)

Die diesjährige Uebersicht behandelt auch Bulgarien, für welches Land im Vorjahre Unterlagen nicht vorhanden waren. Hingegen fehlen uns Angaben über die Lebenshaltungskosten und Löhne im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, weshalb wir für das Königreich in einer besonderen Tafel die Versorgungssätze in Goldfranken und in Dinar darstellen. Auch für Rumänien verfügen wir über die erforderlichen Unterlagen nicht.

Im großen und ganzen haben die Versorgungssätze im Jahre 1928 keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Im Deutschen Reich wurden die Bestimmungen über das Ruhen der Rente und der Zusatzrente durch Erhöhung der Einkommensgrenzen günstiger gestaltet. Die Grundrente ruht in keinem Falle vollständig, ohne Rücksicht auf die Höhe des aus öffentlichen Mitteln fließenden Einkommens.

In Frankreich wurde die Einkommensgrenze für die Elternrente um 5000 Franken jährlich erhöht.

Da die Vorschriften über das Ruhen der Rente oder eines Rententeiles von einschneidender Bedeutung sind, wollen wir zunächst angeben, bis zu welchem Betrag ein anderweitiges Einkommen keinen Einfluß auf die Rentenhöhe ausübt.

## Die Ruhensvorschriften in den einzelnen Staaten.

### Deutschland.

Zusatzrente wird gewährt, wenn das Einkommen, das der Versorgungsberechtigte neben den Versorgungsgebühren

nimmt bezieht, 960 Mark im Jahre nicht überschreitet (d. f. 168 landesübliche Vorratskörbe oder 132 internationale Vorratskörbe). Für die Witwen und Waisen beträgt diese Grenze 640 Mark pro Jahr.

Im übrigen steht die Rente ohne Rücksicht auf die Höhe eines nicht aus öffentlichen Mitteln stammenden Einkommens zu. Bezieht der Versorgungsberechtigte aus öffentlichen Mitteln ein Einkommen von mehr als 4200 Mark jährlich (d. f. 736 landesübliche Vorratskörbe oder 579 internationale Vorratskörbe), so ruht  $\frac{1}{10}$  der Versorgungsgebühren; doch stehen in jedem Falle  $\frac{7}{10}$  der Versorgungsgebühren zu.

Ein Elternpaar hat nur dann Anspruch auf Versorgung, wenn sein Einkommen 720 Mark jährlich nicht überschreitet.

### Oesterreich.

Die Rente ist zu kürzen, sobald das anderweitige Einkommen 2640 Schilling jährlich übersteigt (d. f. 280 landesübliche Vorratskörbe oder 216 internationale Vorratskörbe). Sie ruht vollständig, sobald das Einkommen 5280 Schilling erreicht (d. f. 560 landesübliche Vorratskörbe oder 432 internationale Vorratskörbe). Elternrente wird nur bei Bedürftigkeit gewährt. Die Feststellung der Bedürftigkeit obliegt den Entschädigungskommissionen.

### Belgien.

Keine Kürzungsvorschriften. Die Elternrente wird unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit festgesetzt. Bei einem Einkommen von mehr als 3600 belg. Franken (d. f. 76 landesübliche Vorratskörbe oder 89 internationale Vorratskörbe) entfällt die Steuerzulage für Eltern.

### Bulgarien.

Keine Kürzungsvorschriften. Kriegereltern haben nur dann Anspruch auf Rente, wenn ihr Jahreseinkommen 9000 Letwa jährlich nicht übersteigt (d. f. 67 landesübliche Vorratskörbe oder 55 internationale Vorratskörbe).

### Bereinigte Staaten.

Keine Kürzungsvorschriften. Kriegereltern haben Rentenanspruch nur bei Bedürftigkeit oder wenn sie vom Verstorbenen unterhalten wurden. Die Feststellung der Be-



bedürftigkeit obliegt der Behörde, die über den Rentenanspruch zu entscheiden hat.

#### Frankreich.

**Keine Kürzungsvorschriften.** Kriegereltern haben nur dann Anspruch auf Rente, wenn ihr Einkommen den für die Steuerveranlagung festgesetzten Mindestbetrag nicht um mehr als 5000 Franken übersteigt. In Paris kann somit Elternrente nur gewährt werden, wenn ein anderweitiges Einkommen 12.000 Franken jährlich nicht übersteigt (d. f. 287 landesübliche Vorratskörbe oder 325 internationale Vorratskörbe).

#### Großbritannien.

**Keine Kürzungsvorschriften.** Die Elternrente wird verschieden bemessen, je nach der festgestellten Bedürftigkeit oder wirtschaftlichen Abhängigkeit der Eltern vom Verstorbenen. Die Feststellung des Grades der Bedürftigkeit oder der wirtschaftlichen Abhängigkeit steht im Ermessen des zuständigen Ministers.

#### Italien.

##### Keine Kürzungsvorschriften.

#### Polen.

Der Rentenanspruch wird nach und nach aufgehoben, sobald das anderweitige Einkommen des sonst Bezugsberechtigten den dreifachen Jahresbetrag der Vollrente übersteigt. Nach den am 30. April 1928 geltenden Sätzen tritt somit für einen ledigen Beschädigten einer mittleren Berufs-Klasse Rentenfürzung ein, sobald sein Einkommen 5625 Ploth jährlich übersteigt (d. f. 614 landesübliche oder 459 internationale Vorratskörbe). Die Rente ruht vollständig, sobald das anderweitige Einkommen 8250 Ploth erreicht (d. f. 900 landesübliche oder 673 internationale Vorratskörbe).

Die Witwe oder die Eltern des Verstorbenen können niemals mehr als den ortsüblichen Lohn eines voll erwerbsfähigen, den Beruf des Verstorbenen ausübenden Arbeitnehmers an Rente beziehen; der ortsübliche Lohn wird von Zeit zu Zeit vom Gemeindevorsteher bestimmt. Der Durchschnittslohn eines gelernten Arbeiters beträgt gegenwärtig ungefähr 3500 Ploth (d. f. 382 landesübliche oder 285 internationale Vorratskörbe).

#### Tschechoslowakei.

Der Rentenanspruch ruht bei einem steuerpflichtigen Einkommen von mindestens 5000 Kronen (d. f. 142 landesübliche oder 110 internationale Vorratskörbe). Das aus beruflicher Tätigkeit stammende Einkommen wird nur zur Hälfte in Anrechnung gebracht.

#### Bemerkungen zu den Übersichten I—III.

1) Die Kaufkraft der Renten ist nach den in Berlin geltenden Sätzen mit einfacher Ausgleichszulage berechnet.

2a) Nach den in Wien geltenden Sätzen.

\*) Wenn keine sonstigen Bezugsberechtigten vorhanden sind und das Jahreseinkommen der Eltern 8600 Franken nicht übersteigt.

\*) Die Rente ist nach dem Verdienstverlust berechnet. Die Kaufkraft wurde unter Berücksichtigung auf die Höchstrente (163 Pf. St. = Verdienstverlust im Jahre) bestimmt.

\*) Im Falle der Bedürftigkeit zustehender Höchstjah.

7) Höchstfall im Falle des Nichtvorhandenseins anderer Familienangehöriger und wenn die Bezugsberechtigten den Voraussetzungen hinsichtlich Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit entsprechen.

\*) Kaufkraft der Renten für Militärpersonen, die einen Beruf ausübten, für den mittlere Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden (einfache Ausgleichszulage).

\*) Höchstbetrag, der nur dann zusteht, wenn die anderen Hinterbliebenen nicht mehr als 1600 Kronen Rente beziehen.

10) Für Berlin gültige Sätze; einfache Ausgleichszulage zusätzlich Zusatzrente.

11) Für Berlin gültige Sätze; doppelte Ausgleichszulage zusätzlich Zusatzrente.

12) Unter Einrechnung der einfachen Ausgleichszulage berechnete Rente.

13) Unter Einrechnung der doppelten Ausgleichszulage berechnete Rente.

An Hand der Tafel I ist nur zu leicht ersichtlich, wie unzulänglich die Rentenversorgung in Oesterreich ist. Wohl steht die Rente des Kriegsblinden an 6. Stelle von 10 untersuchten Staaten, die Rente des Vollerntners jedoch an 8. Stelle und die des 50% iger gar an der 10. oder letzten Stelle.

Ähnlich steht es bei den Witwen. Die Rente der erwerbsunfähigen Witwen mit zwei Kindern steht an 8. Stelle, die der erwerbsunfähigen ohne Kinder gar an 9. Stelle und wird nur von Bulgarien übertroffen.

Noch mehr zuungunsten der österreichischen Kriegsinvaliden verschiebt sich das Bild nach Tafel II. Die Vollrente des österreichischen Kriegsbeschädigten im Verhältnis zum Lohn eines ungelernten Arbeiters steht wieder, nach 10 untersuchten Staaten erstell, an 9. Stelle, im Verhältnis zum qualifizierten Arbeiter ebenfalls an vorletzter Stelle. Sie beträgt im Verhältnis zum ungelernten Arbeiter 67%, im Verhältnis zum qualifizierten bloß 44% des Arbeitslohnes.

Diese vom Sachsekretariat der Internationalen Arbeitsgemeinschaft, das von Referenten des Internationalen Arbeitsamtes in Genf besorgt wird, erstellte Aufstellung wird für die kommenden Verhandlungen zur X. Session des Invalidenentschädigungsgesetzes eine geeignete Waffe bilden können.



**T a f e l I.** Zahl der Vorkasseanteile, die mit der Jahresrente gekauft werden können. (Nach den Preisen vom 1. April 1928 und unter Zehnfachung auf die Landeshöhe Ernährung.)

|                                           | Deutschland (1)<br>mit<br>Zusatz-<br>rente | Österreich (3a)<br>3a) | Belgien<br>Belgien | Bulgarien<br>Bulgarien | Frankreich<br>Frankreich | Großbritannien<br>Normal-<br>rente 5) | Polen<br>Polen 8) | Tschechoslowakei<br>Tschechoslowakei |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------|--------------------|------------------------|--------------------------|---------------------------------------|-------------------|--------------------------------------|
| Widowsrente oder Witwenzulage             | 210                                        | 210                    | 206                | 2                      | 275                      | 166                                   | 511               | 68                                   |
| Widowsrente (100%), ledig                 | 306                                        | 218                    | 268                | 179                    | 144                      | 332                                   | 174               | 102                                  |
| Widowsrente, verheiratet, 2 Kinder        | 453                                        | 326                    | 313                | 179                    | 186                      | 528                                   | 191               | 123                                  |
| 30% iger Invaliden, ledig                 | 208                                        | 155                    | 198                | 122                    | 91                       | 326                                   | 123               | 82                                   |
| 30% iger Invaliden, verheiratet, 2 Kinder | 304                                        | 215                    | 231                | 122                    | 113                      | 423                                   | 123               | 98                                   |
| 50% iger Invaliden, ledig                 | 119                                        | 94                     | 103                | 34                     | 57                       | 166                                   | 72                | 38                                   |
| 50% iger Invaliden, verheiratet, 2 Kinder | 204                                        | 141                    | 120                | 34                     | 71                       | 262                                   | 72                | 46                                   |
| 30% iger Invaliden, ledig                 | —                                          | 50                     | 62                 | 14                     | 34                       | 100                                   | 41                | 23                                   |
| 30% iger Invaliden, verheiratet, 2 Kinder | —                                          | 70                     | 72                 | 14                     | 42                       | 158                                   | 41                | 23                                   |
| Erwerbsfähige Witwe, keine Kinderzulage   | —                                          | 88                     | 86                 | 14                     | 38                       | 166                                   | 42                | 26                                   |
| Erwerbsfähige Witwe, keine Kinderzulage   | 178                                        | 99                     | 86                 | 14                     | 38                       | 222                                   | 66                | 38                                   |
| Erwerbsfähige Witwe, 2 Kinder             | 280                                        | 166                    | 104                | 29                     | 80                       | 368                                   | 58                | 72                                   |
| Erwerbsfähige Witwe, 2 Kinder             | 308                                        | 183                    | 104                | 29                     | 80                       | 368                                   | 82                | 72                                   |
| Elternpaar                                | 102                                        | —                      | 61 <sup>4)</sup>   | 14                     | 38                       | 166 <sup>5)</sup>                     | 66 <sup>7)</sup>  | 23 <sup>9)</sup>                     |

**T a f e l II.** Die Vorkasse der Kriegswidowsrente, verglichen mit den Arbeitslöhnen. (Lohnsatz vom 1. April 1928.)

|                                                                                                                   | Deutsch-<br>land 1)    | Österreich<br>(3a)      | Belgien  | Bulgarien | Frankreich<br>Frankreich | Großbrit.<br>Normal-<br>tag | Polen                   | Tschechoslowakei<br>Tschechoslowakei |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-------------------------|----------|-----------|--------------------------|-----------------------------|-------------------------|--------------------------------------|
| Die Vorkasse des Invaliden beträgt % des durchschnittlichen Lohnes:                                               |                        |                         |          |           |                          |                             |                         |                                      |
| a) eines ungelerten Arbeiters                                                                                     | 70% <sup>10)</sup>     | 67%                     | 149%     | 100%      | 81%                      | 69%                         | 94% <sup>12)</sup>      | 42%                                  |
| b) eines gelerten Arbeiters                                                                                       | 67% <sup>11)</sup>     | 44%                     | 101%     | 53%       | 50%                      | 52%                         | 64% <sup>12)</sup>      | 26%                                  |
|                                                                                                                   | Markt                  | Erhaltung               | St. bel. | Seira     | St. fr.                  | Erhaltung                   | St. fr.                 | St.                                  |
| Vorkasse des ledigen Invaliden                                                                                    | 1.746.— <sup>10)</sup> | 1.512.—                 | 12.636   | 24.000    | 1.200                    | 2.080                       | 1.874.— <sup>12)</sup>  | 3.500                                |
|                                                                                                                   | oder                   | 2.068.80 <sup>11)</sup> | 8.500    | 24.000    | 1.600                    | 3.000                       | 2.249.— <sup>12)</sup>  | 3.500                                |
| Durchschnittslohn des ungelerten Arbeiters                                                                        | 2.500.—                | 2.250.—                 | 8.500    | 24.000    | 1.600                    | 3.000                       | 2.000.—                 | 3.500                                |
| Durchschnittslohn des gelerten Arbeiters                                                                          | 3.100.—                | 3.450.—                 | 12.500   | 45.000    | 2.500                    | 4.000                       | 3.500.—                 | 13.760                               |
| Die Vorkasse des verheirateten Invaliden zwei 2 unter-<br>stehenden Kindern                                       | 2.583.— <sup>10)</sup> | 2.583.—                 | 14.712   | 24.000    | 1.500                    | 3.302                       | 2.749.40 <sup>12)</sup> | 4.320                                |
|                                                                                                                   | oder                   | 3.067.— <sup>11)</sup>  | 14.712   | 24.000    | 1.500                    | 3.302                       | 3.209.— <sup>12)</sup>  | 4.320                                |
| Die Vorkasse der verheirateten Invaliden mit 2 unterstehenden<br>Kindern beträgt % des durchschnittlichen Lohnes: |                        |                         |          |           |                          |                             |                         |                                      |
| a) eines gelerten Arbeiters                                                                                       | 103% <sup>10)</sup>    | 81%                     | 173%     | 100%      | 105%                     | 110%                        | 137% <sup>12)</sup>     | 51%                                  |
| b) eines ungelerten Arbeiters                                                                                     | 99% <sup>11)</sup>     | 53%                     | 118%     | 53%       | 64%                      | 83%                         | 94% <sup>12)</sup>      | 31%                                  |

**T a f e l III.** Die im Königreich der Serben, Kroaten und  
Slawen gewährten Renten in Dinar und in Goldfranken.

|                                           | in Dinar | in Goldfr. |
|-------------------------------------------|----------|------------|
| Widowsrente oder Witwenzulage             | 3600     | 329        |
| Widowsrente (100%), ledig                 | 4800     | 438        |
| Widowsrente, verheiratet, 2 Kinder        | 7200     | 657        |
| 30% iger Invaliden, ledig                 | 4800     | 438        |
| 30% iger Invaliden, verheiratet, 2 Kinder | 7200     | 657        |
| 50% iger Invaliden, ledig                 | 2400     | 219        |

<sup>\*)</sup> Vergleichende „Der Invaliden“ (Nr. 11, 10. Jahrgang,  
September 1927).



DER INVALIDE (Wien)

Nr.:

TAG: September 1928

## Versammlung der arbeitslosen Kriegsopfer.

Mittwoch, den 22. August, fand eine Versammlung der arbeitslosen Kriegsinvaliden und Kriegerswitwen im Saale des Magistratischen Bezirksamtes in der Währingerstraße statt. Der Obmann des Arbeitslosenkomitees, Kam. Frisch auf, berichtete über die Tätigkeit des Komitees seit der letzten Versammlung. Kam. Präsident Brandeis ergänzte diesen Bericht und berichtete weiters über den Stand der Einstellung bei der Gemeinde Wien und den Bundesbahnen. Während die Gemeinde Wien ihre Einstellungs-pflicht nicht nur weit überschritten hat, sondern auch in Zukunft bereit ist, arbeitslose Kriegsopfer einzustellen, drückt sich die Generaldirektion der Bundesbahnen von den Einstellungen und hat ihre Pflichtzahl dadurch erreicht, daß sie die aktiven Bahnbediensteten aufforderte, ihre Kriegsschädigung teils nachträglich anzumelden, teils Verschlimmerungsanzeigen zu erstatten, um dadurch Progente zu erhalten, die die Anrechnung auf die Einstellungs-pflichtzahl möglich machen.

Diese Finte der Generaldirektion rief eine große Entrüstung unter den Versammelten hervor. Nach einer eingehenden Diskussion, während welcher die anwesenden Kommunisten durch demagogische Reden die Versammlung zu stören versuchten, wurde folgende Resolution angenommen:

„Die Versammlung begrüßt es, daß die Gemeinde Wien ihrer Einstellungs-pflicht voll nachgekommen ist und darüber hinaus noch weitere Einstellungen durchgeführt hat und auch in Zukunft Kriegsopfer einstellen wird.

Sie nimmt mit Entrüstung zur Kenntnis, daß die Bundesbahn statt auf dem Buchstaben des Gesetzes besteht, und protestiert energisch dagegen, daß Kriegsopfer abgebaut werden, weil künstlich der Stand der bei der Bundesbahn beschäftigten Kriegsopfer erhöht wurde.

Sie fordert das Arbeitslosenkomitee auf, alles daranzusetzen, daß eine größtmögliche Anzahl von Kriegsopfern eingestellt wird.

Die Arbeitslosenversammlung fordert schließlich die Verbandsleitung auf, nach wie vor den Kampf um die Verbesserung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes fortzuführen und insbesondere gegen jeden Versuch, das Invalidenbeschäftigungsgesetz abzuschießen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln anzukämpfen.“

Hierauf wurde das bisherige Arbeitslosenkomitee, bestehend aus den Kameraden Frisch auf, Rosenberger und der Kameradin Nowak, wiedergewählt.



## Die Regelung des Dienstverhältnisses kriegsbeschädigter Personen im Bundesdienst.

Der Unterausschuß des Ver-Ausschusses zur Beratung der Fragen der kriegsbeschädigten Bundesangestellten hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der eine endgültige Regelung aller die kriegsbeschädigten Bundesangestellten betreffenden Angelegenheiten herbeiführen soll. Der Entwurf wurde in der Sitzung des Exekutivkomitees des Ver-Ausschusses vom 24. März d. J. durch beraten und wird nun bei der Regierung vertreten werden. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

**Bundesgesetz**  
vom . . . . . betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses kriegsbeschädigter Personen im Bundesdienst.

§ 1. Kriegsbeschädigte Bundesangestellte im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) Jene nach dem 1. Mai 1920 bei Ämtern, Anstalten oder Betrieben, die dormalen folche des Bundes sind, in den Dienst getretenen und bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ununterbrochen in Verwendung stehenden Personen, deren Erwerbsfähigkeit laut des in ihrem Besitze befindlichen rechtskräftigen Rentenbescheides aus einer im § 1 des Gesetzes vom 25. April 1919, StGBI. Nr. 245 (RG. Text vom Mai 1927) bezeichneten Ursache um mehr als 15 vom Hundert vermindert ist.

b) die ständigen im Genusse eines Jahresbezuges stehenden kriegsbeschädigten Vertragsangestellten.

§ 2. Die bisher nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden kriegsbeschädigten Bundesangestellten werden unter Rücksichtnahme auf ihre Verwendung und Dienstzeit bei Erfüllung der vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse in das Gesetz vom 25. Jänner 1914, StGBI. Nr. 15 (Dienstpragmatik) geregelte Dienstverhältnis übernommen.

§ 3. Den in Betracht kommenden kriegsbeschädigten Bundesangestellten werden folgende Dienstzeiten unter Abzug von 2 Jahren (Ausbildungsjahre) für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet:

1. Jede nach der Militärdienstleistung im Kriege in der Eigenschaft eines Hilfsbediensteten oder in einem sonstigen Vertragsverhältnis bei einer Behörde (Amt, Anstalt, Betrieb, Truppe), die jetzt eine folche des Bundes ist, tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit;

2. die während des Krieges in den Kalenderjahren 1914 bis einschließlich 1918 tatsächlich zurückgelegte Militärdienstzeit;

3. zu der nach Z. 1 und 2 ermittelten Dienstzeit wird ein Zeitraum von 5 Jahren hinzugerechnet.

§ 4. Kriegsbeschädigte Bundesangestellte, deren Erwerbsfähigkeit laut des in ihren Händen befindlichen, rechtskräftigen

Rentenbescheides aus einer im § 1 des Gesetzes vom 25. April 1919, StGBI. Nr. 245 (Text vom Mai 1927) bezeichneten Ursache um mehr als 35 vom Hundert vermindert ist, kommen außerdem die Begünstigungen nach § 14 und § 118, Abs. 1, des Gehaltsgesetzes vom 18. Juli 1924, StGBI. Nr. 245, zu.

§ 5. Soweit Bundesangestellte der im § 1 bezeichneten Art bereits in einem pragmatischen Dienstverhältnis stehen, finden die Bestimmungen des § 3 und § 4 entsprechende Anwendung, wobei eine nach § 3, Z. 2, anzurechnende Dienstzeit nur insoweit zu berücksichtigen ist, als sie dem Bundesangestellten nicht bereits angerechnet wurde.

§ 6. Für die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmenden Ernennungen gelten die bestehenden allgemeinen Anstellungserfordernisse, jedoch bildet die Überschreitung des vorgesehenen Normalalters sowie eine aus der im § 1 bezeichneten Ursache eingetretene Verminderung der körperlichen Eignung hiebei kein Hindernis und ist hieraus bei den erforderlichen

berlichen Prüfungen alle nach Dienstzulässigkeit mögliche Rücksicht zu nehmen. Ansuchen um Versetzung an einen anderen Dienstort sind, soweit sie in der Kriegsbeschädigung des Angestellten begründet sind, zu berücksichtigen.

§ 7. Ist ein kriegsbeschädigter Bundesangestellter im Sinne dieses Gesetzes beziehungsweise des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1921, StGBI. Nr. 90, und vom 15. Juli 1921, StGBI. Nr. 425, im unmittelbaren Zusammenhange mit seiner militärischen Dienstleistung im Kriege, ohne sein vorsätzliches Verschulden zum Bundesdienst unfähig geworden, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit 10 Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet. Unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann der Ruhegenuss auch in einem noch höheren Ausmaße bis zum vollen Betrage der für die Ruhegenussbemessung anrechenbare Bezüge zugestanden werden.

1. Ist ein im Abs. 1 genannter kriegsbeschädigter Bundesangestellter in unmittelbarem Zusammenhange mit seiner militärischen Dienstleistung im Kriege gestorben und dieser Todesfall nicht etwa auf sein vorsätzliches Verschulden zurückzuführen, so erhalten seine Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf einen normalmäßigen Ruhegenuss noch nicht erworben hat, die normalmäßigen Versorgungsgenüsse.

2. Hatte der kriegsbeschädigte Bundesangestellte einen Anspruch auf einen normalmäßigen Ruhegenuss, so können unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bewilligt werden, und zwar den Hinterbliebenen eines Beamten der Dienstklasse X bis VI bis zum Ausmaße der zweithöheren Dienstklasse, den Hinterbliebenen anderer Beamter bis zum Ausmaße der nächsthöheren Dienstklasse. Der Anspruch ist binnen 2 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen geltend zu machen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit seiner Durchführung ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

### Begründung.

Ad §§ 1—6. Die Regelung der Frage des Stichtages 1. Mai 1920 im Bundesgesetze Nr. 90 vom 27. Jänner 1921 ist die Einlösung eines Versprechens, das der Nationalrat bereits bei der Schaffung des 90er-Gesetzes gegeben hat. Die Zahl dieser Vertragsangestellten ist seither durch Abbau auf einen geringen Bruchteil gesunken. Die Zahl der nach dem 1. Mai 1920 in den Bundesdienst Eingetretenen beträgt nach umfassend angestellten Erhebungen im Höchstfalle 400. Wird nun angenommen, daß durch die Neuregelung des Gesetzes eine Erhöhung der monatlichen Bezüge um durchschnittlich 60 S eintritt, so ergibt sich ein Gesamterfordernis von etwa 288.000 S pro Jahr. Dieser Betrag entspricht ungefähr einem Siebentel der Ersparnis aus dem Artikel III des Verwaltungserparungsgesetzes, die jährlich 2.000.000 S beträgt.

Die unter § 1, b), fallende Kategorie der ständigen Vertragsangestellten umfaßt höchstens 250 Personen, deren Angleichung im Gesetze keine nennenswerte finanzielle Belastung nach sich zieht. Nach der Art der Kriegsbeschädigung entfallen mehr als zwei Drittel auf einen Hundertfuß von mehr als 35 v. H. Nun noch in Betracht gezogen, daß ein nicht unbedeutender Hundertfuß hiebon durch die Kriegsgefangenschaft (11 Prozent), durch den Aufenthalt in Heilstätten sowie durch die verspätete Errichtung von Ämtern und Behörden in Kärnten, Südtirol und Burgenland (Abwehrkämpfe) an einem früheren Eintritt in den Bundesdienst ohne ihr Verschulden behindert war, so ist die moralische Berechtigung einer Neuregelung für diese Gruppen der Beweis erbracht.

Was den Stichtag 1. Mai 1920 anlangt, so ist schon durch die Resolution zum 90er-Gesetz dargetan, daß der Nationalrat selbst die Unhaltbarkeit des Stichtages bereits im Zeitpunkt der



Gesetzgebung anerkannte. Auch mit Rücksicht auf das JGG. (das die Grundlage für das 90er-Gesetz bildet), das bis zum 30. April 1927 die Möglichkeit einer Neuanmeldung zuläßt, ist die Notwendigkeit der Aufhebung eines Stichtages dringend geboten.

Der im Verwaltungserparungs-gesetz für das Burgenland festgesetzte Stichtag 1. Juli 1922 ist abgesehen von der Ungleichheit der Behandlung gegenüber den anderen Bundesländern, schon deshalb unhaltbar, weil die tatsächliche Errichtung der österreichischen Ämter erst später erfolgte und daher die burgen-

matische Beamte waren. Daraus ergibt sich der merkwürdige Fall, daß Beamte, die wohl im Kriege waren, aber nicht nach dem Invalidenentschädigungsgesetz als Kriegsbeschädigte gelten, diesen Begünstigungen ausgeschlossen sind. Dieser Standpunkt beschädigte Bundesangestellte im Sinne des 90er-Gesetzes, wenn sie nach dem Umsturz in den Bundesdienst eingetreten sind, von diesen Begünstigungen ausgeschlossen sind. Dieser Standpunkt des Finanzministeriums ist wohl kaum verständlich und erscheint damit die Forderung nach einer gleichmäßigen Behandlung sämtlicher Kriegsbeschädigter Bundesangestellter voll berechtigt.

Im allgemeinen wäre noch zu sagen, daß die Erfüllung dieser Forderungen nur die Gutmachung eines beinahe ein Jahrzehnt bestehenden Unrechtes bedeuten würde.

Wien, im März 1930.



Nr.:

TAG:

# KORRESPONDENZ-BLATT

des Landesverbandes für Wien,  
Niederösterreich und Burgenland der Kriegs-  
invaliden und Kriegerhinterbliebenen Oesterreichs  
MONATLICHES INFORMATIONSBLATT FÜR FUNKTIONÄRE

Schriftleitung u. Verwaltung: Wien, IX., Berggasse 7. Tel. A 17-5-90 Serie  
Abonnement jährlich S 3.60 einschließlich Postzustellung

Nummer 6/7

Wien, Juni—Juli 1932

2. Jahrgang

## Die Güte der Kriegsrenten im Jahre 1931

Von Cyril Dechamp (Internationales Arbeitsamt),  
Genf.

Der VII. Jahresversammlung der G. I. A. M. A. G. ist auch ein Bericht über die Güte der Kriegsrenten vorgelegen. In der Nummer 4 des II. Jahrganges (August 1931, siehe diese) haben wir Teile dieses Berichtes zum Abdruck gebracht.

Der Berichterstatter hat nun seine Arbeit den Verhältnissen angepaßt, wie sie am Ende des Jahres 1931 bestanden haben. Wir bringen jene Teile zum Abdruck, die gerade für die österreichischen Kriegsoffer von besonderem Interesse sind.

Das „Mitteilungsblatt“ der G. I. A. M. A. G. hat kürzlich eine Darlegung der Güte und der Kaufkraft der Kriegsrenten veröffentlicht (siehe Jahrg. 4, Nr. 3, Juli 1931, S. 107—130). Diese Studie beruhte



Tafel I. — Zahl der Vorratsförbe, die mit der Jahresrente gekauft werden können (nach den Preisen vom 1. Dezember 1931 und unter Beachtnahme auf die allgemeine Ernährung).

|                                          | Großbritannien  |                      |                  |         |           |              |            |                 |               |         | Polen |  | Tschechoslowakei |  |
|------------------------------------------|-----------------|----------------------|------------------|---------|-----------|--------------|------------|-----------------|---------------|---------|-------|--|------------------|--|
|                                          | Deutschland (1) |                      |                  |         |           |              |            |                 |               |         |       |  |                  |  |
|                                          | Zufährrente (2) | Ohne Zufährrente (3) | Defterrreich (4) | Belgien | Bulgarien | Ver. Staaten | Frankreich | Normalrente (6) | Wahlrente (6) | Stallen |       |  |                  |  |
| Blindenzulage od. Blindenzufchuf .       | 185             | 185                  | 117              | 290     | 124       | 528          | 273        | 126             | 126           | 318     |       |  | 67               |  |
| Vollinvalid (100 %), ledig . . .         | 205             | 143                  | 112              | 377     | 198       | 528          | 156        | 253             | 607           | 108     |       |  | 135              |  |
| Vollinvalid, verheiratet, 2 Kinder       | 304             | 215                  | 134              | 439     | 198       | 633          | 201        | 401             | 607           | 119     |       |  | 175              |  |
| 80 % iger Invalid, ledig . . .           | 131             | 94                   | 112              | 278     | 136       | 422          | 100        | 202             | 486           | 76      |       |  | 54               |  |
| 80 % iger Invalid, verheiratet, 2 Kinder | 201             | 141                  | 134              | 324     | 136       | 509          | 126        | 320             | 486           | 76      |       |  | 70               |  |
| 50 % iger Invalid, ledig . . .           | 75              | 57                   | 16               | 145     | 37        | 264          | 63         | 126             | 304           | 45      |       |  | 25               |  |
| 50 % iger Invalid, verheiratet, 2 Kinder | 130             | 85                   | 19               | 169     | 37        | 317          | 78         | 199             | 304           | 45      |       |  | 33               |  |
| 30 % iger Invalid, ledig . . .           | (3)             | 30                   | —                | 87      | 16        | 158          | 38         | 76              | 182           | 25      |       |  | 15               |  |
| 30 % iger Invalid, verheiratet, 2 Kinder | (3)             | 42                   | —                | 101     | 16        | 190          | 47         | 120             | 182           | 25      |       |  | 20               |  |
| Erwerbsfähige Witwe, keine Kinderzulage  | (3)             | 50                   | 13               | 110     | 16        | 158          | 63         | 126             | 250           | 26      |       |  | 17               |  |
| Erwerbsfähige Witwe, keine Kinderzulage  | 116             | 60                   | 37               | 110     | 16        | 158          | 63         | 168             | 423           | 41      |       |  | 25               |  |
| Erwerbsfähige Witwe, 2 Kinder            | 180             | 101                  | 64               | 168     | 32        | 243          | 108        | 279             | 423           | 36      |       |  | 48               |  |
| Erwerbsfähige Witwe, 2 Kinder            | 195             | 111                  | 85               | 168     | 32        | 243          | 108        | 279             | 423           | 51      |       |  | 54               |  |
| Efternpaar . . . . .                     | 80              | —                    | 27               | 73(5)   | 16        | 158          | 42         | 126(7)          | —             | 41(8)   |       |  | 22(9)            |  |



Nr.:

TAG:

Nr. 6/7

Korrespondenzblatt

3

Tafel II. — Die Volkrente der Kriegseingeschädigten verglichen mit den Arbeitslöhnen (Lohnsatz vom 1. Dezember 1931).

| Die Volkrente des Invaliden beträgt % des durchschnittlichen Lohnes:                                            | Deutschland<br>(1) | Österreich<br>(4)  | Belgien                  | Bulgarien           | Ver. Staaten         | Frankreich                | Großbritannien<br>(Normallohn) | Schweden           | Polen               | Tschechoslowakei        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------------|---------------------|----------------------|---------------------------|--------------------------------|--------------------|---------------------|-------------------------|
|                                                                                                                 |                    |                    |                          |                     |                      |                           |                                |                    |                     |                         |
| a) eines ungelesenen Arbeiters                                                                                  | 92%<br>(10)        | 67%<br>(10)        | 162%<br>(10)             | 160%<br>(10)        | 103%<br>(10)         | 82%<br>(10)               | 71%<br>(10)                    | 69%<br>(10)        | 102%<br>(10)        | 65%<br>(10)             |
| b) eines gelehrten Arbeiters                                                                                    | 86%<br>(11)        | 48%<br>(11)        | 126%<br>(11)             | 80%<br>(11)         | 78%<br>(11)          | 53%<br>(11)               | 53%<br>(11)                    | 53%<br>(11)        | 52%<br>(11)         | 42%<br>(11)             |
| Volkrente des ledigen Invaliden                                                                                 |                    |                    |                          |                     |                      |                           |                                |                    |                     |                         |
| Durchschnittslohn des ungelesenen Arbeiters                                                                     | 1.670 Zfl.<br>(10) | 1.512 Zfl.<br>(10) | 18.954 belg. Fr.<br>(10) | 28.800 Zeva<br>(10) | 1.200 Dollar<br>(10) | 7.160 franz. Fr.<br>(10)  | 2.080 Schilling<br>(10)        | 4.080 Lire<br>(10) | 2.400 Zloty<br>(10) | 7.200 fch. Kr.<br>(10)  |
| Durchschnittslohn des gelehrten Arbeiters                                                                       | 1.824 Zfl.<br>(11) | 2.268 Zfl.<br>(11) | 11.500 belg. Fr.<br>(11) | 18.000 Zeva<br>(11) | 1.160 Dollar<br>(11) | 8.760 franz. Fr.<br>(11)  | 2.910 Schilling<br>(11)        | 5.956 Lire<br>(11) | 2.350 Zloty<br>(11) | 11.000 fch. Kr.<br>(11) |
| Volkrente des verheirateten Invaliden mit zwei unverfürten Kindern                                              | 2.280 Zfl.<br>(10) | 3.180 Zfl.<br>(10) | 15.000 belg. Fr.<br>(10) | 36.000 Zeva<br>(10) | 1.536 Dollar<br>(10) | 13.500 franz. Fr.<br>(10) | 3.900 Schilling<br>(10)        | 7.700 Lire<br>(10) | 4.650 Zloty<br>(10) | 17.000 fch. Kr.<br>(10) |
| Die Volkrente des verheirateten Invaliden mit zwei unverfürten Kindern beträgt % des durchschnittlichen Lohnes: |                    |                    |                          |                     |                      |                           |                                |                    |                     |                         |
| a) eines ungelesenen Arbeiters                                                                                  | 135%<br>(10)       | 80%<br>(10)        | 192%<br>(10)             | 160%<br>(10)        | 124%<br>(10)         | 105%<br>(10)              | 113%<br>(10)                   | 75%<br>(10)        | 132%<br>(10)        | 85%<br>(10)             |
| b) eines gelehrten Arbeiters                                                                                    | 128%<br>(11)       | 57%<br>(11)        | 147%<br>(11)             | 80%<br>(11)         | 93%<br>(11)          | 68%<br>(11)               | 85%<br>(11)                    | 58%<br>(11)        | 67%<br>(11)         | 55%<br>(11)             |



## Anmerkungen zu den Tafeln I und II.

(1) Die Kaufkraft der Renten ist gemäß den in einer mittelgroßen Ortschaft gültigen Sätzen berechnet; die Sätze gelten für ehemalige Militärpersonen, die zur Ausübung ihres Berufes über Durchschnittskenntnisse und -fähigkeiten verfügen mußten (einfache Ausgleichszulage).

(2) Die Zusatzrente wird nur gewährt, falls Bedürftigkeit festgestellt ist.

(3) Die Zusatzrente kann nicht zuerkannt werden.

(4) Für Wien gültige Sätze.

(5) Falls keine anderen Anspruchsberechtigten vorhanden sind, falls die Eltern bejahrt oder invalid sind und ihr Einkommen je nach dem Wohnort 10.000 bis 15.000 belg. Fr. nicht übersteigt.

(6) Die Renten richten sich nach dem Erwerbsverlust. Die Kaufkraft der Renten ist auf Grund der Höchstrente berechnet, die zuerkannt wird, falls die ehemalige Militärperson vor dem Krieg 163 Pf. St. verdiente.

(7) Höchstbetrag; wird zuerkannt, falls Bedürftigkeit festgestellt ist.

(8) Höchstbetrag; wird zuerkannt, falls keine anderen Anspruchsberechtigten vorhanden sind, und falls die Bedingungen des Alters, der Erwerbsunfähigkeit und der Bedürftigkeit von den Eltern erfüllt sind.

(9) Höchstbetrag; wird zuerkannt, falls die Entschädigungen, die den Hinterbliebenen mit Ausnahme der Eltern gewährt werden, in ihrer Gesamtheit 1600 tch. Kr. nicht übersteigen.

(10) Die Beträge der Entschädigungen und die Prozentsätze sind auf Grund der in einer mittelgroßen Ortschaft gültigen Sätze für Rentenempfänger berechnet, die neben der Rente die einfache Ausgleichszulage (einschließlich der Zusatzrente) beziehen.

(11) Die Beträge der Entschädigungen und die Prozentsätze sind auf Grund der Sätze für Rentenempfänger berechnet, die neben der Rente die doppelte Ausgleichszulage (einschließlich der Zusatzrente) beziehen.

Die Herabsetzung der Renten in Deutschland durch die Notverordnung Hindenburg-Papen ist naturgemäß nicht berücksichtigt.